



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Vereinsförderungen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen

LRH-BERICHT-11/2025

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Dezember 2025

Bild Berichtcover: diignat/Adobe Stock

Bild Kurzfassung: africa-studio.com/Adobe Stock



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
Tabellenverzeichnis	VII
Kurzfassung	1
Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung	6
Prüfauftrag	6
Prüfungsdurchführung	6
Darstellung des Prüfergebnisses	8
Überblick der Aufwendungen	9
Grundlagen	11
Prozessmanagement in den Abteilungen	15
Prozesslandkarte	15
Prozessbeschreibung und -chart	16
Risikoanalyse	18
Chancengleichheit	21
Rechtliche Rahmenbedingungen	21
Förderziele	21
Ausgewählte Prozesse im Bereich der Chancengleichheit	22
Kinder- und Jugendhilfe	46
Rechtliche Rahmenbedingungen	46
Förderziele	47
Ausgewählte Prozesse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	48
Maßnahmenfinanzierung der Abteilung 4	56
Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška	61

Allgemein	61
Finanzierung.....	63
Anträge und Abrechnungen.....	64
Pflegewesen	70
Rechtliche Rahmenbedingungen	70
Förderziele	71
Prozesse im Bereich der stationären, teilstationären und mobilen Pflege.....	72
Pilotprojekt	93
Schlussempfehlungen	98

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
f.	folgende, -r, -s
GZ	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
TZ	Textzahl(en)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Sach- und Transferaufwendungen im Zeitraum 2020 bis 2024.....	9
Abbildung 2: Prozess „Bewilligung von Einrichtungen der Chancengleichheit“	23
Abbildung 3: Prozess „Abschluss einer Vertragsvereinbarung“	24
Abbildung 4: Prozess „Wohnen für Menschen mit Behinderung“	31
Abbildung 5: Prozess „Leistungsabrechnung“	35
Abbildung 6: Prozess „Mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit“	41
Abbildung 7: Prozess „Bewilligung von sozialpädagogischen Einrichtungen“	48
Abbildung 8: Prozess „Abschluss einer Vereinbarung“	50
Abbildung 9: Prozess „Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen“	52
Abbildung 10: Prozess „Maßnahmenfinanzierung“	56
Abbildung 11: Prozess „Bewilligung von Einrichtungen im Bereich der Pflege“	74
Abbildung 12: Prozess „Heim- und Anstaltspflege im stationären Bereich“	78
Abbildung 13: Prozess „Beendungsverfahren im stationären Bereich“	83
Abbildung 14: Prozess „Mobile Dienste – Genehmigungs- und Prüfungsverfahren für Förderungsanträge“	86
Abbildung 15: Chronologie des Pilotprojekts	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aufwendungen im Detailbudget Chancengleichheit, Kinder- und Jugendhilfe und Pflegewesen im Jahr 2024	10
Tabelle 2: Prozessbeschreibung und -charts.....	16
Tabelle 3: Selbstbehalte bei Assistenzleistungen	38
Tabelle 4: Kinderfreunde Kärnten 2020 bis 2024	62
Tabelle 5: Overheadkosten 2020 bis 2024.....	65
Tabelle 6: Nachtragsfinanzierungen 2022 und 2023	68

Vereinsförderungen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen

Kurzfassung



Vereinsförderungen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte stichprobenartig Vereinsförderungen im Sozial-, Jugend- und Pflegewesen. Im Fokus stand die Analyse von Förderprozessen und Prozessmanagement in den Abteilungen. Der LRH empfahl unter anderem, den Prozess der Maßnahmenfinanzierung zu überarbeiten, Regelungen für Overheadkosten einzuführen und digitale Schnittstellen zu schaffen.

Der Kärntner Landtag beauftragte den Kärntner Landesrechnungshof (LRH) mit einer Stichprobenüberprüfung von Förderungen an Vereine im Sozial-, Jugend- und Pflegewesen. Der LRH überprüfte mit Förderungen in Zusammenhang stehende Prozesse und bestimmte für die Überprüfung eine Stichprobe aus den größten Förderempfängern der Vereine. Teil der Stichprobe waren zudem die vom Landtag vorgegebenen Vereine „Lebenswert“ und „Kinderfreunde Kärnten“. Bei diesen beiden Vereinen überprüfte der LRH zusätzlich die Abrechnungen.

Akontozahlungen und verspätete Abrechnungen

Das Land leistete regelmäßig – bereits vor Eingang und Genehmigung der Anträge für das entsprechende Jahr – Akontozahlungen an Vereine für Maßnahmenfinanzierungen. Damit wurden Mittel für nicht beantragte und damit noch nicht genehmigte Projekte gewährt. Eine genaue Regelung, ab welchem Betrag Akontozah-

lungen gewährt werden konnten, gab es nicht. Der LRH empfahl, Akontozahlungen erst nach Antragstellung und Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung zu gewähren. Die Abrechnung der Projekte erfolgte in vielen Fällen verspätet. Beispielsweise war die Abrechnung zur Finanzierung eines Projekts für das Jahr 2021 zum Zeitpunkt

Überprüft wurden Förderprozesse in folgenden Bereichen:

- Wohnen für Menschen mit Behinderung
- Mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit
- Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen
- Maßnahmenfinanzierung
- Stationäre Pflege
- Teilstationäre Pflege
- Mobile Dienste

der Überprüfung noch nicht abgeschlossen, da Unterlagen seitens des Trägers ausständig waren. Der LRH kritisierte, dass das Land für die Einreichung des Antrags und der Abrechnung einer Maßnahmenfinanzierung keine verbindliche Frist vorsah. Der LRH empfahl, eine für alle Träger verbindliche Frist einzuführen. Weiters regte er die Evaluation von mehrjährigen Vereinbarungen statt einjährigen Finanzierungen an. So könnte der Verwaltungsaufwand verringert und die Planungssicherheit sowohl für das Land als auch für den Träger erhöht werden. (TZ 23, 27)

Unklare Regelung bei Maßnahmenfinanzierung

Die Träger konnten im Rahmen der Maßnahmenfinanzierung maximal einen Overheadkostenanteil von 6,0 Prozent des Finanzierungsbetrags beantragen. Es war nicht klar geregelt, welche Kosten damit abgedeckt waren und daher nicht als direkte Kosten abgerechnet werden durften. Die „Kinderfreunde Kärnten“ beantragten bei allen Finanzierungen im Prüfungszeitraum den maximalen Anteil von 6,0 Prozent. Bei einem Projekt verrechnete der Verein zusätzlich zu den Overheadkosten auch zehn Wochenstunden für Sekretariats- und Administrationsarbeiten. Bei einem anderen Verein waren die Sekretariatskosten bereits in den Overheadkosten enthalten und der Anteil der Overheadkosten lag insgesamt bei lediglich 4,3 Prozent des Finanzierungsbetrags. Der LRH kritisierte, dass die Finanzierung von Overheadkosten nicht klar

geregelt war und die Vereine keine Nachweise dafür vorzulegen hatten. Der LRH empfahl, klar zu definieren, welche Kosten als Overheadkosten abgerechnet werden dürfen und sich diese durch Nachweise belegen zu lassen. Doppelförderungen sollten jedenfalls auch bei mehreren Förderungen aus verschiedenen Abteilungen ausgeschlossen und eine Gleichbehandlung aller Träger sichergestellt werden. (TZ 22, 26)

Die Finanzierung der Besuchsbegleitung durch die „Kinderfreunde Kärnten“ erfolgte mittels jährlicher Maßnahmenfinanzierung. Diese umfasste alle direkten Personal- und Sachkosten sowie indirekt zurechenbare Leistungen wie beispielsweise Buchhaltung oder Lohnverrechnung (Overheadkosten). Alle anderen drei Träger, die Besuchsbegleitungen erbrachten, verrechneten dem Land ihre Leistungen mit einem einheitlichen Stundensatz. Der LRH empfahl, die Finanzierung von gleichartigen Maßnahmen für alle Träger einheitlich zu gestalten. (TZ 26)

Assistenzleistungen in der Chancengleichheit

Assistenzleistungen sollten Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben im Familienverband oder in selbständiger Wohnform ermöglichen. Es existierten keine Förderrichtlinien für Assistenzleistungen im Bereich der Chancengleichheit. Das Ausmaß des Betreuungsbedarfs legte der Träger fest. Eine entsprechende Kontrolle nahm das Land nicht vor. Der LRH empfahl,

Förderrichtlinien zu erstellen und durch stichprobenartige Kontrollen den Betreuungsbedarf zu überprüfen. Bei Inanspruchnahme von Assistenzleistungen war von den Klienten ein Selbstbehalt zu tragen. Die Selbstbehalte waren in den Jahren 2020 bis 2024 für Familien- und Freizeitassistenz und persönliche Assistenz gleich hoch, obwohl die Stundensätze für Familien- und Freizeitassistenz um rund 54 Prozent höher waren als jene für persönliche Assistenz. Der LRH empfahl, einen fixen Prozentanteil des Stundensatzes als Selbstbehalt festzulegen. (TZ 15, 16)

Vergabe vor allem an bestehende Vertragspartner

Leistungen in den Bereichen Chancengleichheit sowie Kinder- und Jugendhilfe wurden im Prüfungszeitraum überwiegend an bereits bestehende Vertragspartner vergeben. Neue Anbieter kamen nur vereinzelt zum Zug. Die Vergabe erfolgte in der Regel ohne zuvor das Interesse anderer Träger abzuklären. Der LRH empfahl, auf Grundlage seiner Bedarfsplanung auch bei anderen Trägern Angebote einzuholen und so neben der Versorgungssicherheit auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser Rechnung zu tragen. (TZ 12, 20)

Digitale Schnittstellen und Datenbanken ausbaufähig

Teilweise fehlten digitale Schnittstellen zwischen den internen Datenbanken der

Abteilungen, der Antragsplattform und dem digitalen Verwaltungsakt. Daten mussten mehrfach manuell übertragen werden. Leistungsabrechnungen wurden zudem nicht automatisiert mit den zugesagten Kostenübernahmen verglichen. Der LRH empfahl unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten die Einführung von digitalen Schnittstellen zwischen den Systemen sowie von automatisierten Abgleichen zu prüfen. Das Land arbeitete seit 2016 an der Erstellung einer Datenbank für die Maßnahmenfinanzierung im Bereich der Chancengleichheit und Kinder- und Jugendhilfe. Der LRH empfahl, die Fertigstellung dieser Datenbank voranzutreiben, um ein Benchmarksystem zu etablieren. Förderentscheidungen würden dadurch vergleichbarer und transparenter werden. (TZ 13, 21, 22, 32)

Prozessmanagement nicht einheitlich

Seit 2019 verfügte das Land über ein Prozessmanagementhandbuch, das bei der Prozessdarstellung und Risikobewertung unterstützen sollte. Bei der Überprüfung des LRH zeigte sich, dass nicht für alle ausgewählten Prozesse die entsprechende Prozessdokumentation und Risikoanalyse vorhanden war. Weiters erfolgte die Umsetzung der Vorgaben des Prozessmanagementhandbuchs nicht einheitlich. Der LRH empfahl, die ausstehenden Prozessbeschreibungen und -charts sowie Risikoanalysen zu erstellen. Die Vorgaben und Vorlagen des Prozessmanagementhandbuchs sollten dabei berücksichtigt werden. (TZ 7, 8)

Unsere wichtigsten Empfehlungen im Bereich Vereinsförderungen



Fristen & Auszahlung

Verbindliche Abrechnungsfristen für alle Träger festlegen. Akontozahlungen sollten erst nach erfolgter Antragstellung und Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung für das entsprechende Jahr gewährt werden.



Vertragsgestaltung

Mehrjährige Vereinbarungen anstelle jährlich neu genehmigter Maßnahmenfinanzierungen könnten die Planungssicherheit erhöhen und den Verwaltungsaufwand verringern.



Overheadkosten

Klare Definition zulässiger Overheadkosten und Nachweise für deren Abrechnung einfordern, um Doppelförderungen zu vermeiden.



Förderrichtlinien

Für mobile Dienstleistungen im Bereich Chancengleichheit sollen verbindliche Förderrichtlinien inklusive Qualifikationsanforderungen, Fördervoraussetzungen und Selbstbehaltsregelungen eingeführt werden.



Transparenz

Bei mobilen Dienstleistungen sollte die Möglichkeit der Authentifizierung mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise E-Cards, geprüft werden.



Leistungskontrolle

Bedarfserhebungen der Träger sind im Bereich der mobilen Dienstleistungen stichprobenartig zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren.



Digitalisierung

Digitale Schnittstellen zwischen dem E-Government-Portal des Landes, dem digitalen Verwaltungsakt und den Datenbanken in den Abteilungen sollten geschaffen werden, um die Effizienz zu steigern.



Prozessmanagement

Prozessbeschreibungen und -charts sowie Risikoanalysen sind vollständig, aktuell und einheitlich nach den Vorgaben zu erstellen.

Prüfauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfauftrag

- 1 Der Kärntner Landtag beauftragte in seiner 12. Sitzung am 27. Februar 2024 den Kärntner Landesrechnungshof (LRH) mit einer Stichprobenüberprüfung von Förderungen bzw. Zahlungen an Vereine in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Jedenfalls Teil der Stichprobe sollten die Vereine „Kinderfreunde“ und „Lebenswert“ sein.

Die Überprüfung hatte zum Ziel, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Förderprozessen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen zu evaluieren. Zudem galt es zu klären, wie Vertragsvereinbarungen mit dem Land zustande kamen. Der Prüfungszeitraum betraf die Jahre 2020 bis 2024.

Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH überprüfte folgende, mit Förderungen im Zusammenhang stehende Prozesse in den drei Bereichen Pflegewesen, Chancengleichheit sowie Kinder- und Jugendhilfe:
 - Wohnen für Menschen mit Behinderung
 - Mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit
 - Volle Erziehung
 - Maßnahmenfinanzierung
 - Stationäre Pflege
 - Teilstationäre Pflege
 - Mobile Dienste

Der LRH analysierte Prozessabläufe und die zugehörige Prozessdokumentation sowie die Risikoanalysen zu den genannten Prozessen. Jedenfalls Teil der Prüfung waren die Prozesse der Bewilligung einer Einrichtung bis hin zum Abschluss der Vereinbarung mit dem Land.

Der LRH definierte zusätzlich für die Überprüfung eine Stichprobe aus den größten Förderempfängern der Vereine in den relevanten Detailbudgets Chancengleichheit, Kinder- und Jugendhilfe und Pflegewesen und überprüfte aus dieser ausgewählte Betriebsbewilligungen und Vertragsvereinbarungen im Prüfungszeitraum. Teil der Stichprobe waren zudem die vom Landtag vorgegebenen Vereine „Lebenswert“ und „Kinderfreunde“. Bei diesen Vereinen überprüfte der LRH zusätzlich die Abrechnungen.

Grundlage der Überprüfung des LRH waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der fachlich zuständigen Abteilungen 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit sowie 5 – Gesundheit und Pflege. Wesentlich waren für den LRH die vorgelegten Prozesslandkarten, Prozessbeschreibungen, Prozesscharts und Risikoanalysen.

In der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit nahm der LRH mehrere Termine in den Unterabteilungen Zentrales Vertragswesen, Chancengleichheit, Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz¹ (K-ChG) sowie in der Unterabteilung Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Bedarfs- und Entwicklungsplanung wahr. Weiters führte er Gespräche mit Vertretern der Unterabteilung Finanzen.

In der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege führte der LRH mehrere Gespräche mit den zuständigen Vertretern der Unterabteilungen Pflegewesen sowie Finanzen und Controlling. Weiters fand ein Austausch mit der zuständigen Beauftragten für das interne Kontrollsystem der Abteilung statt.

An zwei Gesprächen nahmen auch die Fachreferenten des zuständigen politischen Referats für Chancengleichheit und Pflegewesen teil.

Am 17. Juni 2025 fanden die zwei Schlussbesprechungen mit den Personen der fachlich zuständigen Abteilungen statt, in deren Verlauf der LRH die Prüffeststellungen und Empfehlungen erörterte.

¹ Kärntner Chancengleichheitsgesetz LGBl 2010/8 idF LGBl 2024/83

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Landesregierung am 2. Oktober 2025 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Die Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahme zeitgerecht am 21. November 2025.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtags den endgültigen Bericht.

Darstellung des Prüfergebnisses

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2) aneinandergereiht.

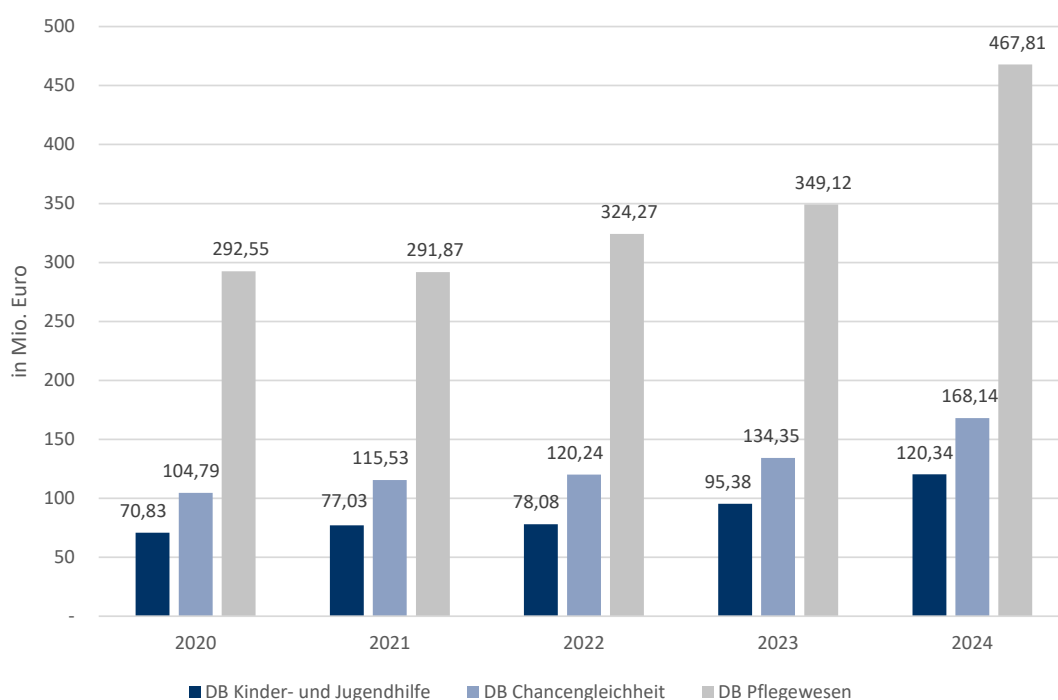
Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Überblick der Aufwendungen

- 4 Gegenstand der vorliegenden Prüfung waren Förderungen an Vereine in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen. Die relevanten Detailbudgets waren die Chancengleichheit, die Kinder- und Jugendhilfe und das Pflegewesen.

In der folgenden Abbildung ist die Entwicklung der Sach- und Transferaufwendungen in diesen Detailbudgets im Prüfungszeitraum dargestellt:

Abbildung 1: Sach- und Transferaufwendungen im Zeitraum 2020 bis 2024



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Rechnungsabschlüsse 2020 bis 2024 des Landes

Die Sach- und Transferaufwendungen stiegen im Prüfungszeitraum in allen Bereichen kontinuierlich an. Die Steigerungen beliefen sich zwischen 59,9% und 69,9%. Die größte Steigerung hatte das Detailbudget Kinder- und Jugendhilfe mit 69,9% (49,51 Mio. Euro) zu verzeichnen. Im Jahr 2020 betrug die Sach- und Transferaufwendungen im Detailbudget Chancengleichheit 104,79 Mio. Euro, im Jahr 2024 waren es 168,14 Mio. Euro. Das entspricht einem Zuwachs von 60,5%. Die Aufwendungen im Detailbudget Pflegewesen erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 292,55 Mio. Euro auf 467,81 Mio. Euro (59,9%).

Die folgende Abbildung zeigt, für welche Organisationen in den Bereichen Sozial-, Jugend- und Pflegewesen das Land im Jahr 2024 die höchsten Aufwendungen erbrachte:

Tabelle 1: Aufwendungen im Detailbudget Chancengleichheit, Kinder- und Jugendhilfe und Pflegewesen im Jahr 2024

Organisation	Chancengleichheit	Kinder- und Jugendhilfe	Pflegewesen	Gesamt
Diakonie de La Tour gemeinnützige Betriebsgesellschaft m.b.H.	32.489.879	17.096.172	34.978.355	84.564.407
Sozialhilfeverbände (FE/HE/KL/SP/SV/VL/VK/VO)	-	-	62.882.450	62.882.450
Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten (AVS)	21.018.381	3.918.582	33.342.250	58.279.214
Gesellschaften der SeneCura Gruppe	-	-	52.057.909	52.057.909
Caritas Kärnten	11.083.057	3.691.717	35.179.558	49.954.332
Gesellschaften der Mavida Gruppe	-	-	45.289.775	45.289.775
HILFSWERK KÄRNTEN	1.210.124	4.956.401	21.002.077	27.168.602
autArk Soziale Dienstleistungs-GmbH	19.214.452	1.440	517.181	19.733.073
Lebenshilfe Kärnten Gemeinnützige BetriebsgesmbH	17.744.874	30.673	530.561	18.306.108
Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Kärnten	2.820	977	16.042.171	16.045.968
Wie daham Scheiflinger Pflegeheim- und Dienstleistungsges.mbH	-	-	14.874.453	14.874.453
Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee	11.720	7.834.826	6.162.497	14.009.043
Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG)	-	13.475	13.724.910	13.738.385
SOS-Kinderdorf	296.137	13.211.202	-	13.507.340
Pro Mente Kärnten	8.034.905	7.588.613	180.883	15.804.401
Stadtgemeinde Villach	7.267	4.387.153	4.109.905	8.504.326
Josefinum Sozialpädagogisches und therapeutisches Zentrum für Kinder und Jugendliche	101.324	6.670.793	-	6.772.117
IntegrationsZentrum gemeinnützige BetriebsGmbH	5.816.608	-	109.944	5.926.551
Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška	-	4.303.915	-	4.303.915
Camp Hill Liebenfels, Sozialtherapeutische Werk- und Wohnstätten	3.924.752	-	100.020	4.024.771
Sonstige Organisationen	30.391.460	36.843.946	87.604.404	154.839.810
Buchungen ohne Angabe eines Geschäftspartners	16.795.195	9.790.929	39.118.865	65.704.988
Gesamt	168.142.954	120.340.814	467.808.170	756.291.938

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Buchhaltungsdaten des Landes 2024

Eine Auswertung des Sach- und Transferaufwands nach Geschäftspartnern² zeigte, dass rund die Hälfte der Gesamtaufwendungen in den Bereichen Chancengleichheit, Kinder- und Jugendhilfe und Pflegewesen im Jahr 2024 auf sechs Organisationen entfielen. Drei dieser Organisationen waren in allen Bereichen tätig. Die anderen drei Organisationen agierten ausschließlich im Pflegebereich, vorwiegend in der stationären Pflegeunterbringung.

² Es waren nicht für alle Buchungen Geschäftspartner hinterlegt. Diese blieben bei der Auswertung daher unberücksichtigt. Beispielsweise betraf dies die Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz sowie die Verbuchung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten am Jahresende. Zur Buchungsweise der Verbindlichkeiten verwies der LRH auf seinen Bericht aus dem Jahr 2025, LRH-Bericht 4/2025: Rechnungsabschluss 2024 des Landes Kärnten.

Grundlagen

- 5.1 Die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion veröffentlichte im Jahr 2019 ein Prozessmanagementhandbuch. Dieses sollte als Hilfestellung zur Identifikation, Darstellung und Analyse wesentlicher Prozesse und der darin enthaltenen Risiken der Kärntner Landesverwaltung dienen. Prozesse sollten optimiert und Zusammenhänge zwischen den Prozessen festgestellt werden. Weiters sollte es den Wissenstransfer in den Dienststellen insbesondere bei personellen Veränderungen sicherstellen.

Das Land legte zur einheitlichen Darstellung und Analyse von Prozessen folgende Vorgangsweise fest:

- Prozessidentifikation und Erstellung einer Prozesslandkarte
- Ist-Prozesserhebung – Prozessbeschreibung und grafische Darstellung
- Ist-Prozessanalyse – Risikoorientiertes Prozessmanagement
- Soll-Prozessmodellierung und -umsetzung
- Prozesscontrolling

Prozessidentifikation und Erstellung einer Prozesslandkarte

Die Dienststellen sollten eine Prozesslandkarte erstellen. Das Land stellte hierfür eine Vorlage zur Verfügung. Die Dienststellen hatten alle Prozesse zu identifizieren und einer der folgenden drei Prozesskategorien zuzuordnen:

- Führungsprozesse
- Kernprozesse
- Unterstützungsprozesse

Unter Führungsprozessen waren Prozesse zu verstehen, die der strategischen Ausrichtung der Organisation dienen bzw. den organisatorischen Rahmen bildeten. Darunter fielen das Budget-, Wissens- und Vertragsmanagement sowie die Qualitätssicherung. Unter Kernprozessen bzw. Leistungsprozessen waren alle Tätigkeiten zu verstehen, die der Wertschöpfung im Rahmen der Erstellung von Produkten und Leistungen dienten. Es bestand hier ein direkter Bezug zum Leistungsauftrag der Verwaltung. Im Bereich des Pflegewesens zählte beispielsweise

die durch Bescheid festgestellte Bewilligung von stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu den Kernprozessen der Abteilung. Bei den Unterstützungsprozessen handelte es sich um jene Aktivitäten, die notwendig waren, um Kernprozesse aufrechtzuerhalten und dadurch die Leistungserbringung zu gewährleisten. Beispiele dafür waren die Verrechnung, das Rechnungswesen, das Haushaltswesen und das Vertragswesen.

Ist-Prozesserhebung

Im Rahmen der Ist-Prozesserhebung waren die identifizierten Prozesse zu beschreiben und grafisch in Form von Prozesscharts darzustellen. Das Land stellte zur Prozessbeschreibung ein Formular zur Verfügung. Dieses enthielt neben der Beschreibung der einzelnen Prozessschritte auch allgemeine Informationen zum Prozess. Beispielsweise waren der Prozessverantwortliche, der Zweck und die gesetzlichen Vorgaben bzw. Prozessgrundlagen anzuführen. Außerdem waren vorgelagerte, nachgelagerte bzw. unterstützende Prozesse zu nennen.

Für die grafische Darstellung der erhobenen Prozesse stellte das Land eine Software sowie entsprechende Vorlagen zur Verfügung. Die Verwendung von standardisierten Symbolen sollte die Vergleichbarkeit der Prozesse unterstützen.

Ist-Prozessanalyse – Risikoorientiertes Prozessmanagement

In einem ersten Schritt sollten die Dienststellen die möglichen Risiken identifizieren. Im Rahmen einer Risikoanalyse sollten diese identifizierten Risiken den einzelnen Prozessschritten zugeordnet und hinsichtlich ihrer Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Für die Risikobewertung war ein vom Land zur Verfügung gestelltes Bewertungsschema heranzuziehen. Dieses sollte eine möglichst einheitliche Bewertung über alle Dienststellen hinweg sicherstellen.

Zur Bewertung der Auswirkungen waren fünf festgelegte Kriterien und fünf Bewertungsstufen heranzuziehen. Bei den Kriterien handelte es sich um Leistung, Gesundheit/Umwelt, Termine, Finanzen und Image. Das Schema verfügte über fünf Bewertungsstufen von unbedeutend (1) bis sehr hoch (5).

Beim Kriterium Finanzen war beispielsweise der mögliche finanzielle Schaden zu bewerten. Dieser war laut dem Bewertungsschema des Landes unbedeutend, wenn

er bis zu 1,0% des Budgets betrug. Eine Budgetüberschreitung von über 15,0% galt als kritisch anzusehen. Wenn die finanziellen Folgen nicht mehr bewältigbar waren, stufte das Land das Risiko als sehr hoch ein. Eine Konkretisierung, welche Budgetebene dafür heranzuziehen war, fehlte.

Nach der Bewertung der Auswirkung hatte eine Schätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit zu erfolgen. Das Land sah eine Bewertung nach fünf Stufen vor und definierte Angaben zur Häufigkeit bzw. zur Fallwahrscheinlichkeit. War beispielsweise ein Risiko bisher noch nie eingetreten, war es mit der Bewertungsziffer eins zu bewerten. Darauf aufbauend erfolgte die Ermittlung der Risikoprioritätszahl, welche sich aus der Multiplikation der Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit errechnete. Diese konnte sich zwischen eins und 25 bewegen. Je nach Höhe der Risikoprioritätszahl erfolgte die Kategorisierung in gering, mittel und hoch.

Im Rahmen der Risikosteuerung waren in einem nächsten Schritt Maßnahmen abzuleiten, die das Bruttonisiko reduzierten. Nach Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen verblieb das Nettorisiko. Durch geplante und kontinuierliche Kontrollaktivitäten sollte die Einhaltung der Risikosteuerung überprüft werden.

Soll-Prozessmodellierung und -umsetzung

Nach abgeschlossener Ist-Prozessanalyse war eine Soll-Prozessmodellierung vorzunehmen. Dabei waren die Maßnahmen zur Risikosteuerung einzuarbeiten und Prozessverbesserungen zu berücksichtigen. Prozessverbesserungen konnten beispielsweise die Standardisierung von Prozessen, die Digitalisierung von Prozessschritten oder die parallele Durchführung von Prozessschritten sein. Darauf aufbauend erfolgte in der Soll-Prozessumsetzung die Implementierung der optimierten Abläufe.

Prozesscontrolling

Das Prozesscontrolling hatte die Aufgabe, den Regelkreis des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zu schließen. Weitgehend idente Leistungsbereiche konnten mittels Benchmarkings verglichen werden. Weiters konnten standardisierte Prozesse mittels Kennzahlen evaluiert werden. Laut Prozessmanagementhandbuch war der

Einsatz von Prozesscontrolling in den unterschiedlichen Landesverwaltungen aber bisher nicht umfassend ausgeprägt.

- 5.2 Der LRH kritisierte, dass beim Bewertungsschema der Risikoauswirkungen für die Kategorie Finanzen eine klare Definition, welche Budgetebene heranzuziehen war, fehlte. Damit konnte in der Landesverwaltung keine einheitliche Beurteilung der Risikoauswirkung vorgenommen werden. Der LRH empfahl, die Budgetebene, die als Grundlage für die Bewertung dienen sollte, im Bewertungsschema explizit anzuführen. Zudem empfahl der LRH für eine kontinuierliche Prozessverbesserung, ein adäquates, strukturiertes Prozesscontrolling zu implementieren.
- 5.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das Prozessmanagementhandbuch den Dienststellen als Hilfestellung zur Identifikation, Beschreibung, Analyse und risikoorientierten Steuerung wesentlicher Prozesse im Jahr 2019 zur Verfügung gestellt worden wäre, wobei die Verantwortung für die Umsetzung eines Prozessmanagements bei den einzelnen Dienststellen läge. Sowohl die Implementierung eines Prozesscontrollings als auch die Verwendung der entsprechenden Budgetebene für die Bewertung der Risikoauswirkungen würden somit der jeweiligen Abteilung im Amt der Kärntner Landesregierung obliegen. Bei der nächsten Aktualisierung des Prozessmanagementhandbuchs fänden vorliegende Empfehlungen Berücksichtigung.*
- 5.4 Der LRH nahm positiv zur Kenntnis, dass das Land plante, seine Empfehlungen bei der Aktualisierung des Prozessmanagementhandbuchs zu berücksichtigen. Eine zeitnahe Aktualisierung wäre jedenfalls empfehlenswert.

Prozessmanagement in den Abteilungen

Prozesslandkarte

- 6.1 Die Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit verfügte über eine Prozesslandkarte, die die Führungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse innerhalb der Abteilung abbildete. Sie enthielt 29 verschiedene Kernprozesse, wobei sieben Prozesse den Bereich der Chancengleichheit und zwölf die Kinder- und Jugendhilfe betrafen.

Die Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege legte während der Überprüfung keine Prozesslandkarte vor, die Führungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse innerhalb der Abteilung abbildet. Eine Prozesslandkarte wäre laut Auskunft der Abteilung vorhanden, würde sich derzeit aber in Überarbeitung befinden.

- 6.2 Der LRH kritisierte, dass die Abteilung 5 keine aktuelle Prozesslandkarte vorlegen konnte. Der LRH empfahl, die Überarbeitung ihrer Prozesslandkarte ehestmöglich fertigzustellen, um die Führungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse innerhalb der Abteilung abzubilden und den Vorgaben des Landes nachzukommen.

- 6.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die Prozesslandkarte der Abteilung 5 sich in Überarbeitung befände und ehestmöglich fertiggestellt würde.*

Prozessbeschreibung und -chart

- 7.1 Die folgende Tabelle zeigt, für welche der ausgewählten Prozesse in der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit und Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege Prozessbeschreibungen oder Prozesscharts vorlagen:

Tabelle 2: Prozessbeschreibung und -charts

Abteilung und Prozess	Prozess- beschreibung	Prozess- chart
Abteilung 4 - Soziales		
Bewilligung einer Einrichtung der Chancengleichheit	✓	✓
Wohnen für Menschen mit Behinderung	✓	✓
Mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit	✓	✓
Bewilligung von sozialpädagogischen Einrichtungen	✓	– ¹
Volle Erziehung	✓	– ¹
Maßnahmenfinanzierung	✓	–
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege		
Bewilligung von Einrichtungen im Bereich der Pflege	✓	–
Stationäre Pflege	–	✓
Teilstationäre Pflege	–	–
Mobile Dienste	✓	✓

¹ Die mit einem externen Berater im Jahr 2009 erstellten Prozesse entsprachen nicht mehr dem aktuellen Prozessablauf.

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilungen 4 und 5

Nur für vier der zehn ausgewählten Prozesse lagen sowohl eine Prozessbeschreibung als auch ein Prozesschart vor.

Die Reihenfolge der Prozessschritte in den Prozesscharts im Bereich der mobilen Dienste im Pflegewesen entsprach teilweise nicht dem Vorgehen in der Praxis. Zudem waren Prozessschritte in der Darstellung, bei denen Entscheidungen getroffen werden mussten, nicht als solche gekennzeichnet. Weiters fehlte das Datum des Letztstands, der zuständige Prozessverantwortliche und eine Legende.

Auch im Bereich der stationären Pflege wiesen die Prozesscharts mehrere Mängel auf. Subprozesse waren unterschiedlich dargestellt und die Abfolge von Prozessschritten war vereinzelt nicht korrekt abgebildet. Ein optionaler Prozessschritt war als fixer Prozessschritt dargestellt, ein fixer Prozessschritt war optional zu durchlaufen. Vereinzelt fehlten auch Prozessschritte in den Prozesscharts.

Sämtliche Prozesscharts der ausgewählten Prozesse in der Abteilung 5 entsprachen nicht der Vorlage im Prozessmanagementhandbuch.

Für zwei der Kernprozesse der Kinder- und Jugendhilfe lagen Prozesscharts vor. Diese waren Teil eines Prozesshandbuchs, das die Abteilung im Jahr 2009 mit einem externen Unternehmensberater erarbeitete. Die Prozesscharts entsprachen nicht mehr dem aktuellen Prozessablauf und stimmten auch nicht mit der Vorlage im Prozessmanagementhandbuch überein.

Für den Prozess in der teilstationären Pflege gab es weder eine Prozessbeschreibung noch ein Prozesschart.

- 7.2 Der LRH kritisierte, dass für zwei von zehn Prozessen detaillierte Prozessbeschreibungen fehlten. Weiters kritisierte er, dass nur für die Hälfte der Prozesse Prozesscharts vorlagen. Der LRH empfahl, die ausstehenden Prozessbeschreibungen und Prozesscharts ehestmöglich zu erstellen.

Der LRH stellte diverse Mängel in den Prozesscharts des Pflegewesens der Abteilung 5 fest. Weiters verwendete die Abteilung nicht die Vorlage im Prozessmanagementhandbuch. Er empfahl, die vorhandenen Prozesscharts hinsichtlich der Darstellung und Reihenfolge von Prozessschritten zu evaluieren und an die Vorlage der Abteilung 1 anzupassen.

- 7.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass noch ausstehende Prozessbeschreibungen und Prozesscharts gemäß der Vorlage im Prozessmanagementhandbuch erstellt und die vorhandenen überarbeitet bzw. aktualisiert würden.*

Das Land merkte zudem an, dass der Prozess in der stationären Pflege weitaus umfassender wäre als im Prozesschart unter Pkt. 32.1. dargelegt. Es würden die laufenden Teilprozesse und Arbeitsschritte der Sachbearbeitung und Verrechnung fehlen. Die graphische Darstellung des Prozesses wäre aufgrund der Anregungen des LRH bereits überarbeitet worden, eine Prozessbeschreibung zum Prozesschart würde derzeit erstellt.

- 7.4 Der LRH wies darauf hin, dass die Prozessabbildungen im Bericht bewusst nur eine komprimierte Darstellung der Abläufe in den Abteilungen abbildeten. Dabei wurden mehrere Prozessschritte zu einem Prozess zusammengefasst. Eine Darstellung mit dem für das Prozessmanagement der Abteilung notwendigen Detailgrad wäre für den Bericht nicht zielführend.

Risikoanalyse

- 8.1 Für acht der zehn ausgewählten Prozesse in den Abteilungen 4 und 5 lagen Risikoanalysen vor, wobei die Er- bzw. Fertigstellung der Risikoanalysen für die stationäre und für die mobile Pflege in der Abteilung 5 erst im Laufe der Überprüfung durch den LRH stattfand. Für den Bewilligungsprozess von Pflege- und Betreuungseinrichtungen in der Abteilung 5 lag eine Identifizierung von möglichen Risiken, aber keine Analyse derselben vor. Für die teilstationäre Pflege gab es zum Prüfungszeitpunkt keine Risikoanalyse. Sämtliche Risikoanalysen der Abteilung 5 entsprachen nicht der Vorlage im Prozessmanagementhandbuch. Es erfolgte die Ableitung der Risikoauswirkung sowie die Darstellung des Risikoeintritts und der Risikoprioritätszahl, um das Bruttoisiko zu bewerten. Es fehlte hingegen eine Bewertung des Netto Risikos. Eine Beurteilung, inwiefern die im Rahmen der Risikosteuerung definierten Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos beitrugen, blieb demnach aus.

Im Bereich der mobilen Dienste im Pflegewesen waren lediglich drei Risiken analysiert, wobei zwei davon die gleiche Thematik abdeckten. Wesentliche Risiken, wie beispielsweise eine falsche Bedarfseinschätzung durch den Träger, blieben unberücksichtigt. Für den Prozess der mobilen Dienstleistungen in der Chancengleichheit definierte die Abteilung in einem Prozessschritt mehrere voneinander unabhängige Risiken. In der Bewertung von Auswirkung und Eintrittswahrscheinlichkeit unterschied sie jedoch nicht zwischen diesen. Die definierten Maßnahmen trugen zudem nur zur Reduzierung eines Risikos bei.

Das Risiko eines falsch kalkulierten Tagsatzes wurde im Prozess „Wohnen und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“ der Abteilung 4 mit der niedrigsten Auswirkungsstufe und demnach gleich wie das Risiko von unvollständigen Antragsunterlagen bewertet.

- 8.2 Der LRH kritisierte, dass für zwei Prozesse im Bereich des Pflegewesens keine Risikoanalyse vorlag. Er empfahl, die ausstehenden Risikoanalysen zu erstellen, um Fehlerquellen und Risikopotentiale aufzudecken und Kontrollen zielgerichtet und risikoorientiert durchführen zu können.

Der LRH kritisierte außerdem, dass die Bewertung des Nettorisikos in den vorliegenden Risikoanalysen im Bereich des Pflegewesens fehlte. Er empfahl, für die jeweiligen Risiken zu beurteilen, inwiefern sich die gesetzten Maßnahmen auf das Bruttoisiko auswirkten und daraus im nächsten Schritt das Nettorisiko abzuleiten.

Aus Sicht des LRH erfolgte die Bewertung der Risiken in den Prozessen der Landesverwaltung über die Abteilungen hinweg uneinheitlich und nicht transparent. Er kritisierte die unterschiedliche Herangehensweise bei der Erstellung der Risikoanalysen. Der LRH empfahl, die Vorgaben des Prozessmanagementhandbuchs zu konkretisieren und die Abteilungen bei der Erstellung ihrer Risikoanalysen zu unterstützen. Allenfalls sollte das Land entsprechende Kompetenzen innerhalb der Abteilung 1 nutzen bzw. schaffen und entsprechende Schulungsmaßnahmen in den Abteilungen setzen. Das Land sollte jedenfalls eine einheitliche Durchführung der Risikoanalysen in der Landesverwaltung sicherstellen.

- 8.3 *Das Land erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die vorhandenen Risikoanalysen gemäß dem Prozesshandbuch überarbeitet würden. Für den Bereich der teilstationären Pflege und den Bewilligungsprozess von Pflege- und Betreuungseinrichtungen befänden sich die Risikoanalysen in Ausarbeitung. Ebenso würden die Risikoanalysen im Bereich Prozess „Wohnen und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“ evaluiert.*

Das Land ergänzte, dass von Seiten der Abteilung 1 Schulungen, Workshops und Beratungen zu Prozessmanagement und Risikoidentifikation, Risikoanalyse sowie Risikobewertung – teilweise über die Verwaltungsakademie organisiert – den einzelnen Dienststellen angeboten worden wären. Vorgaben zur einheitlichen Durchführung von Risikoanalysen wären bis dato nicht vorgesehen gewesen, da das Prozessmanagementhandbuch als Grundlage bei Einführung oder Überarbeitung des

Prozessmanagements in der jeweiligen Dienststelle gedient hätte. Für weitere Anmerkungen verwies das Land auf seine Stellungnahme zu TZ 5.

- 8.4 Der LRH setzte ein einheitliches Verständnis für den definierten Bewertungsrahmen der Risikoanalyse voraus. Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest, die Vorgaben des Prozessmanagementhandbuchs zu konkretisieren, um jedenfalls eine einheitliche Durchführung der Risikoanalysen in der Landesverwaltung sicherstellen.

Chancengleichheit

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 9 Das Kärntner Chancengleichheitsgesetz³ (K-ChG) bildete die wesentliche Rechtsgrundlage für Unterstützungsleistungen an Menschen mit Behinderung in Kärnten. Unter Menschen mit Behinderung waren Personen zu verstehen, deren physische, geistige oder psychische Funktion oder deren Sinnesfunktion wesentlich über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beeinträchtigt war. Ziel des Gesetzes war es zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilnehmen können und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Das Land war als Träger der Chancengleichheit dazu verpflichtet, die benötigten Leistungen für Menschen mit Behinderung sicherzustellen. Es konnte Träger der freien Wohlfahrtspflege heranziehen, um dieser Aufgabe nachzukommen. Mit diesen Trägern waren schriftliche Vereinbarungen zu schließen, welche die Leistungserbringung und deren Abgeltung sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelten.

Das K-ChG unterschied zwischen gesetzlich verpflichtenden Versorgungsleistungen und Leistungen im Ermessensbereich. Auf voll- bzw. teilstationäre Leistungen bestand ein Rechtsanspruch. Die Kostenübernahme in voll- oder halbinternen Wohn- und Betreuungseinrichtungen erfolgte allerdings nur, wenn die Einrichtungen nach dem Kärntner Heimgesetz (K-HG)⁴ bewilligt waren. Die Kostenübernahme für voll- bzw. teilstationäre Leistungen nach dem K-ChG erfolgte für die einzelnen Klienten auf Basis eines Kostenübernahmebescheids. Bei Leistungen im Ermessensbereich handelte es sich beispielsweise um Assistenzleistungen. Auf diese bestand kein Rechtsanspruch. Die Kostenübernahme erfolgte auf Basis eines Kostenübernahmeschreibens.

Förderziele

- 10 Der LRH analysierte die für die Chancengleichheit vorhandenen Zielsetzungen. Das Land forcierte jene Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung berufliche

³ Kärntner Chancengleichheitsgesetz LGBl 2010/8 idF LGBl 2024/83

⁴ Kärntner Heimgesetz LGBl 1996/7 idF LGBl 2024/28

Eingliederung und selbstbestimmtes Wohnen im Rahmen der individuellen Möglichkeiten gewährleistet. Im Sinne des Kärntner Landesetappenplans, mit dem sich die UN-Behindertenrechtskonvention durch eine Vielzahl an Maßnahmen in Umsetzung befand, verfolgte das Land das Ziel, innovative Wohnmodelle zu schaffen. Ziel war es, niederschwellige Wohnangebote mit unterstützenden Assistenzleistungen zu bieten und außerdem die Chancen für Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz in Kärnten weiter auszubauen. Durch Forcierung und Modernisierung von Beschäftigungskonzepten sollte dem Grundsatz „Lohn statt Taschengeld“ Rechnung getragen werden.

Ein Ziel war außerdem, auf die Entwicklung der Zielgruppen zu reagieren und für sie ein bedarfsgerechtes Angebot in Kärnten zu schaffen. In den letzten Jahren erhöhte sich die Anzahl von Personen mit Autismus- oder Mehrfachdiagnosen. Bei Letzteren handelte es sich um Menschen, die eine geistige Behinderung und zusätzliche psychiatrische Erkrankungen oder extreme Verhaltensauffälligkeiten aufwiesen.

Das Land erarbeitete für den Bereich der Chancengleichheit ein Jahresarbeitsprogramm. Dieses hatte die Zielsteuerungskommission Soziales gemäß des Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetzes vor Beginn des Kalenderjahres durch Beschluss zu empfehlen. Das Land definierte darin diverse Versorgungs-, Wirkungs- und Finanzziele. Daraus leitete das Land auch Kennzahlen ab, die eine Evaluierung ermöglichten. Die Zielwerte basierten auf der Bedarfs- und Entwicklungsplanung des Landes für Menschen mit Behinderung.

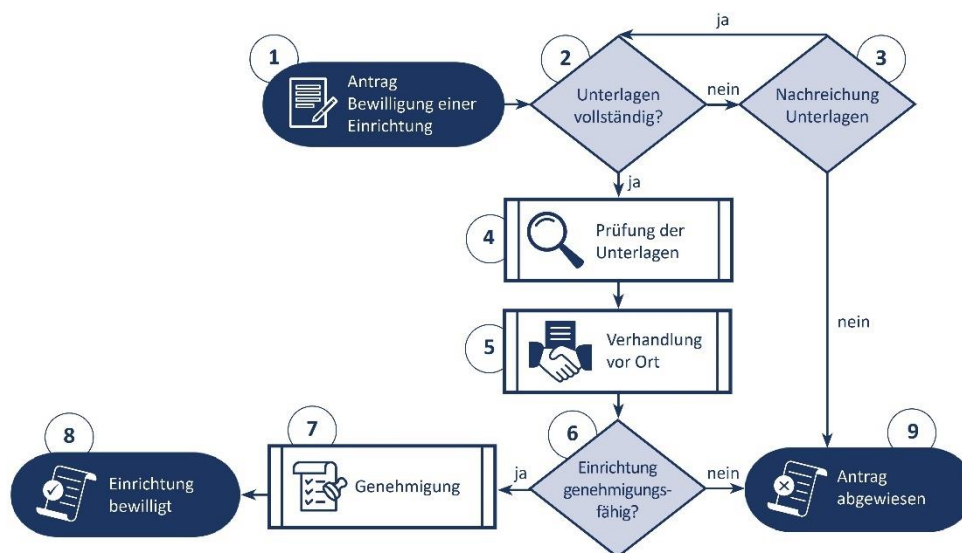
Ausgewählte Prozesse im Bereich der Chancengleichheit

Bewilligung von Einrichtungen der Chancengleichheit

- 11.1 Vor dem Antrag auf Bewilligung einer Einrichtung nach dem K-HG konnte eine Vorprüfung durch die Landesregierung durchgeführt werden. Im Rahmen der Vorprüfung war vorwiegend zu überprüfen, ob die vorgesehene Lage, das Raumangebot und die Ausstattung den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner entsprach. Der Antrag hatte unter anderem die Baupläne und -beschreibungen sowie ein Raum- und Funktionsprogramm zu enthalten.

Die folgende Abbildung zeigt den Prozess der Bewilligung einer Einrichtung der Chancengleichheit:

Abbildung 2: Prozess „Bewilligung von Einrichtungen der Chancengleichheit“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Der Antrag auf Bewilligung konnte elektronisch per Mail oder postalisch erfolgen (1). Die Möglichkeit der Online-Beantragung über das E-Government-Portal war nicht vorgesehen. Der Prozess war seit Mai 2025 im digitalen Verwaltungsakt abgebildet. Der Antragsteller hatte zum Antrag unter anderem das Konzept, die Mitarbeiternachweise, die Betriebsrichtlinien und die Krisen-Notfallpläne zu übermitteln. Das Land prüfte die Unterlagen auf Vollständigkeit (2) und forderte im Bedarfsfall Unterlagen nach (3). Die Abteilung stellte im Vorfeld eine Checkliste zur Verfügung. Im Anschluss erfolgte die bausachverständliche und behindertenfachliche Prüfung der Unterlagen (4). Ob eine Einrichtung bewilligungsfähig war, ergab sich aus den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Demzufolge war das vorgelegte fachliche Konzept nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erstellen. Der behindertenpädagogische Sachverständigendienst beurteilte das Konzept und bewertete vorab den Bedarf an der Einrichtung. In einem nächsten Schritt fand eine Verhandlung vor Ort statt (5). An dieser nahmen unter anderem der

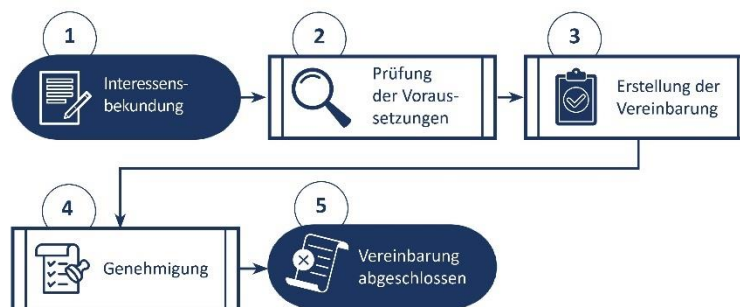
bautechnische und behindertenpädagogische Amtssachverständige, ein Amtsarzt sowie Vertreter des Antragstellers teil.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen stellte das Land nach Einholung der Genehmigung durch die zuständige Referentin die Bewilligung der Einrichtung durch Bescheid fest (6–8). Die bewilligte Einrichtung unterlag nach dem K-HG der Aufsicht des Landes. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, hatte eine Überprüfung der Einrichtung durch das Land zu erfolgen. Die Abteilung 4 beauftragte regelmäßig auch eine Mitarbeiterin einer anderen Fachabteilung für die Durchführung der Fachaufsicht und für die Erstellung von pflegfachlichen Gutachten. Diese erbrachte und verrechnete die Leistungen im Rahmen ihrer nebenberuflichen Tätigkeit. Eine nähere Betrachtung, wie das Land durch die Fachaufsicht die Qualität der Leistungserfüllung sicherstellte, erfolgte in dem gegenständlichen Bericht nicht.

Das Vorliegen einer Betriebsbewilligung war Voraussetzung für den Abschluss einer Vertragsvereinbarung zur Kostenübernahme in Wohn- und Betreuungseinrichtungen der Chancengleichheit. Gleichzeitig war die Betriebsbewilligung keine Garantie, eine Vertragsvereinbarung mit dem Land zu erhalten.

Die nachfolgende Abbildung stellt den Prozess des Abschlusses einer Vertragsvereinbarung dar:

Abbildung 3: Prozess „Abschluss einer Vertragsvereinbarung“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Für die Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags konnte das Land auf Träger der freien Wohlfahrtspflege zurückgreifen (1). Für eine Kostenübernahme schloss das Land eine schriftliche zivilrechtliche Vereinbarung mit dem Träger ab. Die vereinbarten Kostensätze hatten den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

Vor Abschluss einer Vertragsvereinbarung konnte der Träger die bescheidmäßige Feststellung des Bedarfs gemäß K-ChG beantragen. Um den notwendigen Gesamtbedarf des Landes feststellen zu können, war eine Bedarfs- und Projektplanung vorzunehmen. Diese mehrjährige Planung resultierte daraus, dass die Beiziehung eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege zur Erfüllung der Vorsorgepflichten des Landes nur erfolgen konnte, wenn diese auch notwendig war. Die Fachabteilung erstellte jährlich ein Jahresarbeitsprogramm, das die Zielsteuerungskommission Soziales beschloss und anschließend der Landesregierung als Empfehlung übermittelte. Auf dieser Basis konnte dann der Bedarf für das jeweilige Projekt festgestellt werden. Der Erlass eines Feststellungsbescheides konnte vor oder parallel zum Bewilligungsverfahren erfolgen.

Die Abteilung hatte außerdem eine Stellungnahme zum Finanzplan bzw. zur Tagsatzkalkulation des Trägers abzugeben (2). Nach Erstellung des Vertragsentwurfs erging dieser zur Genehmigung an die politische Referentin. Überstieg die finanzielle Auswirkung 250.000 Euro, hatte ein Regierungsbeschluss zu erfolgen. In einem letzten Schritt übermittelte die Abteilung die unterfertigten Verträge an den Vertragspartner (3–5).

- 11.2 Der LRH kritisierte, dass das Land eine Mitarbeiterin zur Durchführung der Fachaufsicht und zur Erstellung von pflegfachlichen Gutachten beauftragte, welche diese Leistungen außerhalb ihres Angestelltenverhältnisses erbrachte und dem Land gesondert in Rechnung stellte. Er empfahl, die Leistungen im Rahmen des Angestelltenverhältnisses zu erbringen.
- 11.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass der Empfehlung des LRH, Fachaufsichten und die daraus resultierenden Sachverständigengutachten im Angestelltenverhältnis erbringen zu lassen, beigetreten würde.*

Das Land hielt zu der Vornahme von gesetzlich vorgesehenen Fachaufsichten im Zwei-Jahresintervall gem. § 19 K-HG ergänzend fest, dass die Durchführung qualitätsvoller Fachaufsichten und Gutachten ein entsprechendes Fachpersonal mit spezieller Ausbildung, umfangreicher praktischer Erfahrung und aktueller Expertise voraussetzen würde und diese Ressourcen intern nicht in ausreichendem Maß gegeben wären. Im angeführten Prüfungszeitraum hätte der personelle Ist-Stand im Sachverständigenbereich ca. 30% bis 40% der Kapazität von zwei Vollzeitäquivalenten umfasst. Das heißt, zwei angestellte Sachverständige hätten etwa 40% für Fachaufsichten verwenden können – bei insgesamt 3.000 Klienten und 170 Standorten. Das Land ergänzte, dass jährlich etwa 36 Gutachten pro Mitarbeiter erstellt werden müssten.

Das Land gab in seiner Stellungnahme weiters an, dass die Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung sich daher – mangels fehlender Planstellen in diesem Bereich – mit der erlaubten Möglichkeit des Abschlusses von Werkverträgen für die Erstellung von behindertenpädagogischen wie auch pflegefachlichen Gutachten beholfen hätte. Mit dieser Möglichkeit hätte zumindest den gesetzlichen Vorgaben (Zwei-Jahresintervall) entsprochen werden können.

Das Land hielt weiters fest, dass ungeachtet anlassfallbezogener Fachaufsichten, welche nur von bestehenden Mitarbeitern durchgeführt werden sollten, bis auf den Werkvertrag mit einer Mitarbeiterin des Landes – speziell auch für pflegefachliche Gutachten – alle Werkverträge mit externen Personen abgeschlossen worden wären. Im Vertragsjahr 2024 und 2025 wären jedoch keine externen Sachverständigen/Werkvertragsnehmer zur Verfügung gestanden, insbesondere nicht für den pflegefachlich zu überprüfenden Teil.

Gerade in diesen herausfordernden Zeiten wäre es unabdingbar, dass sowohl Fachaufsichten als auch sachverständige Stellungnahmen bzw. Gutachten mit entsprechender Qualität und im gesetzlich geforderten Umfang durch die benötigte personelle Ausstattung sichergestellt werden könnten.

- 11.4 Der LRH war sich der Bedeutung von qualitätssichernden Maßnahmen im Sozial-, Jugend- und Pflegebereich vollumfänglich bewusst. Die Kritik des LRH zielte lediglich darauf ab, dass die Durchführung der angeführten Leistungen außerhalb des Angestelltenverhältnisses erbracht und dem Land gesondert in Rechnung gestellt wurde.

Bewilligungen und Vertragspartner im Prüfungszeitraum

- 12.1 Im Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung arbeitete das Land im Prüfungszeitraum mit 19 Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen. Im Bereich der mobilen Dienstleistungen waren es sieben Träger. Im Prüfungszeitraum bewilligte das Land 39 Einrichtungen im Bereich der Chancengleichheit. Der Großteil der Bewilligungen betraf neue Standorte bereits bestehender Vertragspartner.

Die vom LRH ausgewählten Träger der freien Wohlfahrtspflege schlossen mit dem Land bereits vor Inkrafttreten des K-ChG die ersten Vereinbarungen ab. Im Jahr 2012 kündigte das Land alle bestehenden Verträge im Bereich der Chancengleichheit, Kinder- und Jugendhilfe und Pflege auf und gestaltete neue Verträge.

Das Land schloss im Prüfungszeitraum mit einem neuen Träger der freien Wohlfahrtspflege erstmalig eine Vertragsvereinbarung ab. Dieser war zu dem Zeitpunkt in Kärnten ausschließlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Aufgrund der Erfahrungen des Anbieters im Bereich der Behindertenhilfe in Oberösterreich ging das Land aktiv auf den Träger zu. Ziel war es, den Betreuungsbedarf einer speziellen Klientengruppe zu decken.

Der LRH überprüfte ausgewählte Betriebsbewilligungen im Prüfungszeitraum. Bei zwei bewilligten Standorten verabsäumte das Land, seine bestehenden Vereinbarungen mit dem Träger zu erweitern und schloss auch keine neuen Vereinbarungen ab. Laut Auskunft der Abteilung wären die Vereinbarungen aber bereits im Entwurf vorliegend.

- 12.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags grundsätzlich stets auf dieselben Anbieter zurückgriff. Das Land sollte für Leistungen im Bereich der Chancengleichheit entsprechend seiner Bedarfsplanung Angebote mehrerer Träger der freien Wohlfahrtspflege einholen. Es sollte die bestmögliche Versorgung für die zu betreuende Zielgruppe in Kärnten sichergestellt, aber auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen werden.

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land verabsäumte, seine bestehenden Vereinbarungen mit den Trägern um neue bewilligte Standorte oder Plätze zu erweitern. Der LRH empfahl, entsprechend dem K-ChG die bestehenden Vereinbarungen zu erweitern bzw. bei Leistungserweiterungen neue Vereinbarungen zu schließen.

- 12.3 *Zur Anmerkung des LRH, dass das Land zur Erfüllung des Versorgungsauftrags grundsätzlich stets auf dieselben Anbieter zurückgreife, erläuterte das Land, dass es sich zur Erfüllung des gesetzlichen Versorgungsauftrags Dritter, nämlich Trägern der freien Wohlfahrtspflege, bedienen könnte. Dafür würde dem Land Kärnten eine Trägerlandschaft von gesamt ca. 20 Trägern zur Verfügung stehen. Im Zeitraum 2019 bis 2023 wären im Rahmen der Förderrichtlinie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ca. 21 Mio. an EU-Fördergelder für Projekte in der Chancengleichheit und Kinder- und Jugendhilfe abgeholt worden.*

Dafür hätte es insgesamt allein acht Calls für die Einreichung von Konzepten zur Umsetzung/Errichtung von Wohn- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung gegeben. Die unterschiedlichsten Träger in Kärnten hätten dazu Projektunterlagen eingereicht, welche in einem Auswahlgremium einer Reihung und Entscheidung für den Zuschlag zugeführt worden wären. Diese Vorgehensweise entspräche im Grunde einem Ausschreibeverfahren und dem freien Wettbewerb. Das Land hielt ergänzend fest, dass aufgrund eines Rechtsgutachtens die Frage, ob das Land Kärnten für die Leistungserbringung bzw. das Heranziehen von Trägern der freien Wohlfahrt in den Anwendungsbereich des

Vergaberechts und somit in eine Ausschreibeverpflichtung fallen würde, abschließend mit einer negativen Ausschreibepflicht beantwortet worden wäre.

Ungeachtet einer nicht bestehenden Ausschreibepflicht wäre 2021/2022 trotzdem ein Angebotsaufruf an alle Träger für die Konzepteinreichung und Umsetzung für eine Einrichtung für besonders herausfordernde Klienten gestellt worden. Hier wäre es zu fünf Einreichungen gekommen, welche ebenfalls einem Auswahlgremium vorgelegt worden wären und – in der Folge – zu einer Zuschlagserteilung an einen Erstgereihten geführt hätten.

Das Land merkte außerdem an, dass die Normkostenberechnung für Betreuungsleistungen zu ca. 75% auf den dafür benötigten qualifizierten und quantifizierten, grundsätzlich vom Land vorgegebenen Personal(schlüssel) beruhen würde und somit keine Unterscheidung oder Präferenz getroffen würde, von welchem Träger diese angeboten werden sollte. Letztendlich würde in ganz Österreich ein massiver personeller Pflege- und Betreuungsmangel bestehen. Daher würde bei der Umsetzung von Projekten auch die Frage, ob der Träger überhaupt das dafür qualitativ und quantitativ benötigte Personal zur Verfügung stellen könnte, zu prüfen sein. Es gäbe vereinzelt Träger, die sich auf die Betreuung von speziellen Zielgruppen spezialisiert hätten (z.B. Autismus). In diesem Falle frage man zuerst bei diesen an, ob ein Projekt oder Versorgung – wegen des speziellen Fachwissens und der speziellen qualitativen personellen Ausstattung – quantitativ umsetzbar wäre.

Die Empfehlungen, bestehende Vereinbarungen zu erweitern bzw. Leistungsvereinbarungen für neue Leistungen abzuschließen, würden zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen bzw. Erweiterungen sowie neuen Vertragsvereinbarungen wären bereits in Ausarbeitung und würden als Berichtsakt dem Kollegium der Kärntner Landesregierung im Dezember vorgelegt, um sodann beiderseitig unterfertigt zu werden.

Alle umgesetzten Projekte, wie neue Standorte oder neue Leistungsangebote wären bereits vom Regierungskollegium mit Regierungssitzungsbeschluss „Versorgungsauftrag Wohn- und Beschäftigungsprojekte für Menschen mit Behinderung – Gesamtplanung“ sowie im jeweiligen Finanzrahmenplan,

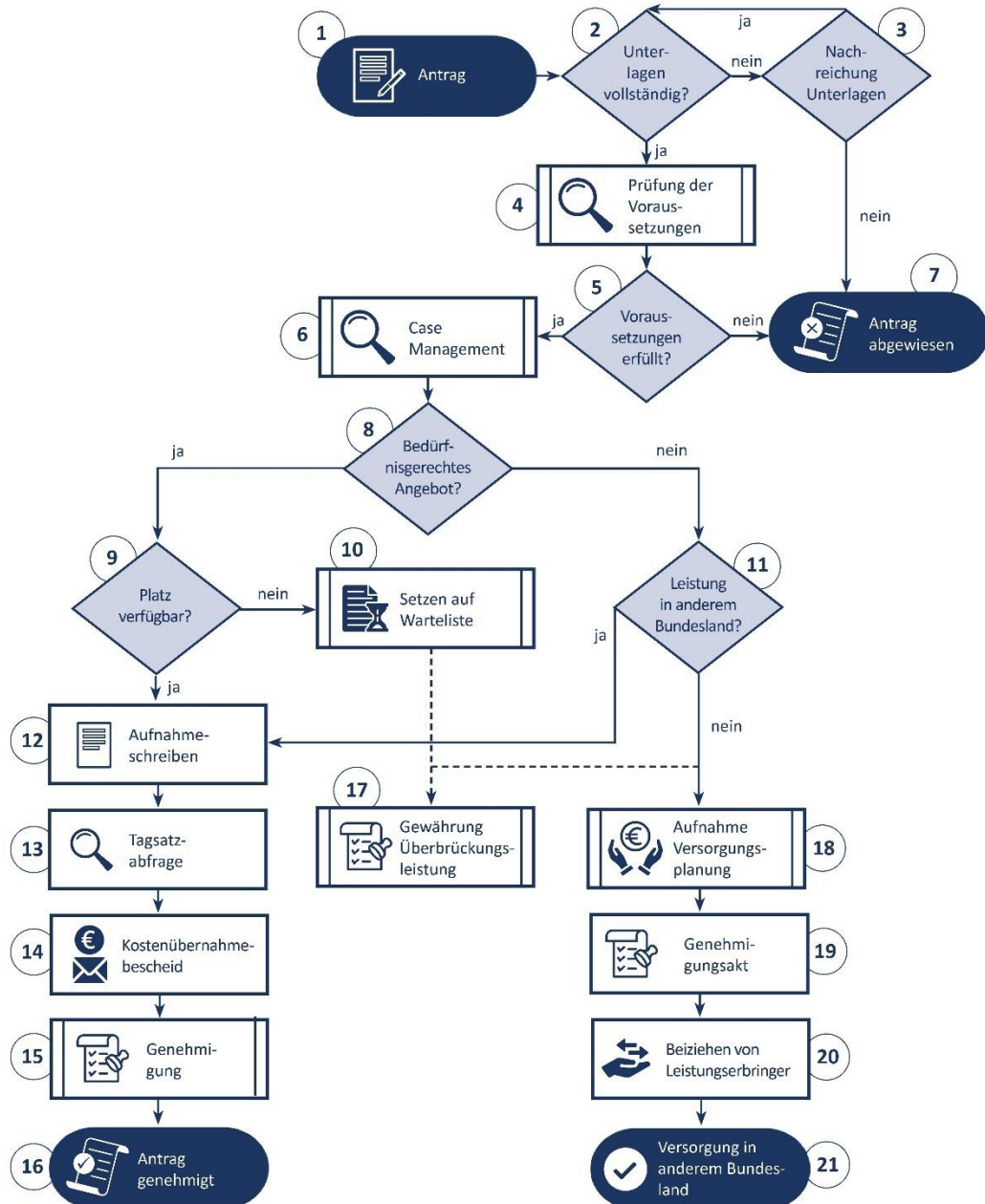
Landesvoranschlag und Jahresabschlussprogramm genehmigt und beschlossen und würden daher keines weiteren Beschlusserfordernisses bedürfen.

- 12.4 Der LRH sah es positiv, dass das Land im Rahmen der Förderrichtlinie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Aufforderung allen Trägern der freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit bot, Konzepte für Wohn- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Chancengleichheit einzureichen. Unabhängig von einer Verpflichtung zur Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz empfahl der LRH, auszuschreiben oder zumindest Angebote mehrerer Träger einzuholen, um das beste Betreuungskonzept identifizieren zu können und somit die bestmögliche Versorgung von Menschen mit Behinderung sicherzustellen.

Wohnen für Menschen mit Behinderung

13.1 In der folgenden Abbildung ist der Prozess Wohnen für Menschen mit Behinderung dargestellt:

Abbildung 4: Prozess „Wohnen für Menschen mit Behinderung“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Der Antrag auf einen Platz erfolgte durch die Wohnsitzgemeinde oder die Bezirksverwaltungsbehörde über das E-Government-Portal des Landes (1). Die Magistrate Klagenfurt und Villach verwendeten andere Portale zur Übermittlung der Anträge.

Der zuständige Sachbearbeiter prüfte die Unterlagen auf Vollständigkeit (2) und forderte gegebenenfalls Unterlagen nach (3). Zudem übertrug er die Antragsdaten manuell zur Anlage im digitalen Verwaltungsakt.⁵ Der Sachbearbeiter übertrug die Antragsdaten ein weiteres Mal zur Anlage eines Akts in der internen Datenbank für die Chancengleichheit. Eine digitale Schnittstelle zwischen dem E-Government-Portal, dem digitalen Verwaltungsakt und der Datenbank bestand nicht.

Der Sachbearbeiter prüfte in einem nächsten Schritt, ob die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt waren (4). Diese waren durch das K-ChG klar festgelegt. Beispielsweise hatte der Antragsteller den Hauptwohnsitz und tatsächlichen Aufenthalt in Kärnten vorzuweisen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen suchte das Case Management für den Antragsteller einen bedürfnisgerechten Platz (5–6, 8). Für diese Auswahl waren psychologische Gutachten, Befundberichte und Arztbriefe von Relevanz. Diese durften nicht älter als ein Jahr sein. Wenn die ausgewählte Einrichtung über freie Kapazitäten verfügte (9), erstellte die Abteilung ein Aufnahmeschreiben (12). Andernfalls setzte sie den Klienten auf eine Warteliste (10) bzw. sie gewährte gegebenenfalls Überbrückungsleistungen in Form von mobilen Dienstleistungen⁶ (17). In Ausnahmefällen prüfte die Abteilung auch eine Unterbringung in anderen Bundesländern (21).

Abhängig vom Förder- und Betreuungsbedarf des Klienten erfolgte anschließend die Bestimmung des Normtagsatzes (13). Dieser war grundsätzlich unabhängig vom Träger. Im Bereich der Intensivbetreuung von Klienten mit sehr hohem Förder- und Betreuungsbedarf gab es je nach Einrichtung spezielle Tagsätze. Weiters leistete das Land für eine spezielle Klientengruppe im Bereich der Chancengleichheit Sondertagsätze. Darüber hinaus hatte der Träger die Möglichkeit, zeitlich befristete Zuschläge für Klienten zu beantragen. Bei den befristeten Zuschlägen handelte es sich

⁵ seit Dezember 2024

⁶ siehe TZ 15

um Zuschläge für Zusatzpersonal. Eine nähere Betrachtung der Tagsatzkalkulation erfolgte in der gegenständlichen Prüfung nicht.

In wenigen Fällen gab es für Personen mit Spezialdiagnosen kein passendes Angebot in Kärnten. Laut Auskunft der Abteilung würde vor allem das Angebot für Personen mit Mehrfachdiagnosen fehlen. In diesen Fällen erfolgte die Unterbringung in Spezialeinrichtungen in anderen Bundesländern, vorrangig in der Steiermark. Dies betraf 51 Personen im Jahr 2024 (18–21).

Bei Einlangen der Eintrittsmeldung erhielt der Klient nach Abschluss des Genehmigungslaufs einen Kostenübernahmebescheid (14–16).

Nach dem K-ChG hatte der Klient für die erhaltenen Leistungen Kostenbeiträge zu bezahlen. Die Höhe war vom Umfang der Unterbringung abhängig. Für die Kostenbeiträge zog das Land das Einkommen, wie beispielsweise Pflegegeld, Erwerbseinkommen, (Waisen-)Pension oder Unterhaltsleistungen heran. Im Bereich des Pflegegelds stellte das Land bei der Pensionsversicherungsanstalt einen Antrag auf Legalzession bzw. Abtretung des Pflegegelds. Gemäß Bundespflegegesetzes konnte dem Land bei vollstationärer Unterbringung eine Abtretung des Pflegegelds von 80,0% bzw. bis zur Höhe der Aufwendungen gewährt werden. Dem Klienten verblieb ein Taschengeld in Höhe von 10,0% des Pflegegelds. Den restliche Anteil des Pflegegelds behielt die Pensionsversicherungsanstalt ein. Für Tage, an denen die Menschen mit Behinderung nicht in der Einrichtung betreut wurden, erfolgte eine aliquote Rückerstattung des Pflegegeldes. Seit der Abschaffung des Pflegeregresses im Jahr 2018 hatte das Land keine Möglichkeit mehr, auf das Vermögen von stationär versorgten Menschen mit Behinderung zuzugreifen.

- 13.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass es zwischen dem E-Government-Portal des Landes, dem digitalen Verwaltungsakt und der Datenbank in der Abteilung keine digitalen Schnittstellen gab. Die Daten mussten zwei Mal manuell von einem System in das andere übertragen werden. Der LRH sah durch das zweimalige Übertragen der Antragsdaten eine potentielle Fehlerquelle und verwies auf den damit verbundenen Mehraufwand. Der LRH empfahl, unter der Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten, aus Gründen der Effizienz und Fehlerminimierung die Implementierung einer digitalen Schnittstelle zwischen den drei Systemen zu prüfen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass für Personen mit Mehrfachdiagnosen im Bereich der Chancengleichheit kein bedürfnisgerechtes Angebot in Kärnten vorhanden war und eine Unterbringung in anderen Bundesländern erforderlich war. Er verwies in diesem Zusammenhang auch auf die mit einer Unterbringung in einem anderen Bundesland einhergehenden Mehrkosten. Das Land sollte ein adäquates Leistungsangebot für Personen mit Mehrfachdiagnosen in Kärnten sicherstellen.

- 13.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass es die Empfehlung zum Fehlen von digitalen Schnittstellen zur Kenntnis nehmen würde und merkte ergänzend an, dass die Fachanwendung Behindertenhilfe Casemanagement durch ein komplett neues Produkt ersetzt und gemeinsam mit zwei weiteren Produkten (Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe) durch ein externes Unternehmen entwickelt werden sollte. Ende 2026 sollte die Entwicklung abgeschlossen sein und der Probetrieb mit 1. Jänner 2027 beginnen (Vollbetrieb 2. Quartal 2027).*

Das Land ergänzte, dass es vorgesehen wäre, dass die neue Fachanwendung eine Schnittstelle zum digitalen Verwaltungsakt aufweisen würde. Die Funktionen der derzeitigen Fachanwendung Sozialbudget für die Verrechnung Chancengleichheit sollte in der neuen Fachanwendung implementiert werden. Ein händisches Anlegen von Daten auf mehreren Plattformen würde dann nicht mehr erforderlich sein. Eine Einspielung in die Transparenzdatenbank aus diesem System wäre ebenfalls vorgesehen.

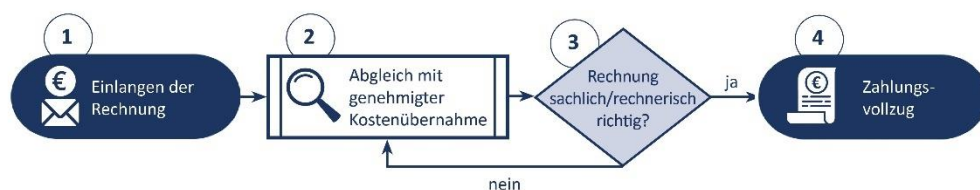
Der LRH habe zutreffend ausgeführt, dass es erforderlich gewesen wäre, für spezielle Einzelfälle wie Dualdiagnosen (also Menschen mit Behinderung und psychosozialen

oder psychiatrischen Erkrankungen) eine Unterbringungsmöglichkeit in anderen Bundesländern zu suchen. Auch richtig wäre, dass Unterbringungen in anderen Bundesländern, aufgrund der dortigen Kostenkalkulation, kostenintensiver wären. Das Land Kärnten hätte im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mittelverwendung eine allgemein günstigere und wirtschaftlichere Finanzierung im Bundesländerdurchschnitt, die aber trotzdem keine Qualitätseinbußen in der Betreuung von Menschen mit Behinderung einschließen würde.

Für den Bereich der Mehrfachdiagnosen wäre ein neuer Träger, der in der Betreuung mit diesen herausfordernden Klienten bereits große Erfahrungen hätte, herangezogen worden und so hätten auch Klienten, die auf kostenintensiveren Plätzen in anderen Bundesländern betreut worden wären, wieder in Kärnten betreut werden können. Ein weiteres adäquates Leistungsangebot für diese Zielgruppe wäre bereits mit dem erwähnten Ausschreibungsverfahren in Planung. Es würde hier noch geklärt werden, ob dieses Projekt gemeinsam mit dem psychosozialen Bereich (Abteilung 5) umgesetzt werden sollte.

- 13.4 Der LRH sah es positiv, dass durch die Einführung der neuen Applikation die digitalen Schnittstellen umgesetzt würden und dadurch das mehrmalige Übertragen von Daten vermieden werden könnte.
- 14.1 Für die Leistungsabrechnung übermittelte der Träger für seine Klienten monatlich eine Sammelabrechnung vorwiegend in Form einer e-Rechnung. Der Prozess der Leistungsabrechnung ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 5: Prozess „Leistungsabrechnung“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Nach Einlangen der Rechnung erfolgte die Prüfung durch die zuständige Unterabteilung (1). Der zuständige Sachbearbeiter glich die Tagsätze sowie etwaige Zuschläge mit den in der Kostenübernahme zugesagten Beträgen ab, um die sachliche und rechnerische Richtigkeit feststellen zu können (2–3). Die Rechnung wurde daraufhin entsprechend dem üblichen Prozess des Zahlungsvollzugs des Landes abgewickelt (4). Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf seinen Bericht zum Zahlungsvollzug des Landes aus dem Jahr 2021.⁷

- 14.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit der Leistungsabrechnungen die Tagsätze sowie etwaige Zuschläge aus den e-Rechnungen mit den in der Kostenübernahme zugesagten Beträgen nicht automatisiert abglich. Das Land sollte die Automatisierung dieses Prüfschritts durch die Nutzung der Daten, die in elektronischer und strukturierter Form vorlagen, prüfen.
- 14.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung unter Verweis auf die Ausführungen in TZ 13, mit welchen durch eine umfassende IT-Lösung eine Automatisierung von Prüfschritten, eine Effizienzsteigerung und die Vermeidung von Fehlerquellen erreicht werden sollte, vollinhaltlich beigetreten würde.*

⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2021, LRH-GUE-7/2021: Zahlungsvollzug des Landes

Mobile Dienstleistungen

Rahmenbedingungen und Leistungsangebot

- 15.1 Unter mobilen Dienstleistungen waren Assistenzleistungen zu verstehen, die Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben im Familienverband oder in einer selbständigen Wohnform ermöglichten. Sie sollten zur Steigerung der Lebensqualität der Menschen mit Behinderung, aber auch zur Entlastung ihres Betreuungsumfelds dienen. Das Land arbeitete im Prüfungszeitraum im Bereich der Assistenzleistungen bis zum Jahr 2024 mit sechs und seit dem 1. Jänner 2025 mit sieben unterschiedlichen Anbietern zusammen. In den Vereinbarungen regelte das Land den maximalen Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Personalqualifikationen sowie weitere Rechte und Pflichten des Trägers. Eigene Förderrichtlinien zu den Assistenzleistungen gab es nicht.

Die Anbieter erbrachten die Leistungen in Abhängigkeit von der jeweiligen beruflichen Qualifikation der Mitarbeiter. Dabei war zwischen folgenden Leistungen zu unterscheiden:

- Familien- und Freizeitassistenz
- persönliche Assistenz
- mobile Wohn- und Alltagsassistenz

Das Angebot der Familienassistenz richtete sich an Kinder bzw. Jugendliche mit Behinderung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit Hilfe der Assistenzleistungen sollte ihnen ermöglicht werden, Freizeitangebote außerhalb des häuslichen Umfelds wahrzunehmen. Das Angebot der Freizeitassistenz richtete sich an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Leistungen sollten dazu beitragen, Alltagssituationen zu bewältigen und am Gesellschaftsleben teilnehmen zu können. Nur Fachkräfte waren befugt, Leistungen im Bereich der Familien- und Freizeitassistenz zu erbringen. Freizeitassistenz konnte in Form von Einzelbetreuung oder Gruppenbetreuung erfolgen. Unter persönliche Assistenz fielen Leistungen wie das Erledigen von Behördengängen, die Begleitung bei Arztbesuchen, die Unterstützung im Haushalt (beim Kochen, Einkaufen usw.) oder bei der Körperpflege. Bei der persönlichen Assistenz waren die Anforderungen an das Personal niedriger als bei der Familien-

und Freizeitassistenz. Mobile Wohn- und Alltagsassistenzleistungen unterstützten Menschen mit Behinderung dabei, selbständig in einer eigenen Wohnung zu leben. Das Angebot bestand erst seit dem 1. Jänner 2025. Die Abrechnung erfolgte nach den Stundensätzen der Familien- und Freizeitassistenz bzw. persönlichen Assistenz.

Das Land vergütete die Leistungen der Anbieter nach einem jährlich valorisierten Normstundensatz, abhängig vom Leistungsangebot. Im Jahr 2024 betrug dieser für die Familien- und Freizeitassistenz 62,11 Euro und für die persönliche Assistenz 40,34 Euro. Für Sonn- und Feiertagsbetreuung war ein Zuschlag in Höhe von 50,0% zu leisten. Bei der persönlichen Assistenz förderte der Bund bis zu 50,0% der Kosten (maximal 16,30 Euro pro Assistenzstunde).

Der Klient trug im Prüfungszeitraum für jede geleistete Stunde in der Familien- und Freizeitassistenz sowie in der persönlichen Assistenz einen Selbstbehalt von 4,15 Euro. Die Träger hoben die Selbstbehalte ein und verrechneten dem Land den Differenzbetrag. Eine Valorisierung dieses Selbstbehalts erfolgte seit Einführung im Jahr 2008 nicht. Mit 1. Jänner 2025 reduzierte das Land den Selbstbehalt für die persönliche Assistenz auf 3,15 Euro pro Stunde.

Die Entwicklung der Stundensätze im Verhältnis zu den Selbsthalten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 3: Selbstbehalte bei Assistenzleistungen

Assistenzleistungen	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Familien- und Freizeitassistenz						
Stundensatz in Euro	49,29	50,56	52,18	56,62	62,11	64,90
Selbstbehalt in Euro	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15
Selbstbehaltanteil	8,4%	8,2%	8,0%	7,3%	6,7%	6,4%
Persönliche Assistenz						
Stundensatz in Euro	32,01	32,84	33,89	36,77	40,34	42,16
Selbstbehalt in Euro	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15	3,15
Selbstbehaltanteil	13,0%	12,6%	12,2%	11,3%	10,3%	7,5%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Der Selbstbehaltanteil lag bei der Familien- und Freizeitassistenz im Jahr 2020 bei 8,4%. Bei der persönlichen Assistenz belief er sich auf 13,0%. Im Jahr 2025 senkte das Land den Selbstbehalt für die persönliche Assistenz von 4,15 Euro auf 3,15 Euro. Dadurch kam es zu einer Annäherung der prozentuellen Selbstbehaltanteile in der Familien- und Freizeitassistenz und der persönlichen Assistenz. Der Selbstbehaltanteil der persönlichen Assistenz (7,5%) war aber auch im Jahr 2025 höher als bei der Familien- und Freizeitassistenz (6,4%).

Die Anbieter für mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit hatten dem Land bis zum 30. November des jeweiligen Vertragsjahres eine Planungs- bzw. Bedarfsliste für die einzelnen Klienten für das folgende Jahr vorzulegen. Unter Berücksichtigung jener Personen, die das Land auf einer Warteliste führte, erfolgte die Bewilligung eines bestimmten Jahresstundenkontingents pro Träger.

- 15.2 Der LRH kritisierte, dass für die mobilen Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit keine Förderrichtlinien vorhanden waren. Er empfahl, Förderrichtlinien für die mobilen Dienstleistungen zu erarbeiten. Diese sollten die Unterscheidung zwischen Familien- und Freizeitassistenz sowie persönlicher Assistenz klarstellen und die notwendige fachliche Qualifikation des Personals festhalten. Darüber hinaus sollten die Richtlinien die Fördervoraussetzungen, die Höhe der Selbstbehalte sowie sämtliche Vorgaben für die Zeit- und Leistungserfassung der Anbieter enthalten.

Der LRH stellte kritisch fest, dass trotz unterschiedlicher Stundensätze der Selbstbehalt für die Familien- und Freizeitassistenz sowie für die persönliche Assistenz bis Ende 2024 gleich hoch war. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Stundensätze der Leistungen. Der LRH kritisierte, dass auch die vom Land vorgenommene Anpassung im Jänner 2025 keine gänzliche Gleichstellung der Selbstbehaltanteile bewirkte. Er empfahl, einen fixen Prozentanteil des Stundensatzes als Selbstbehalt festzulegen.

- 15.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass es keine eigene Förderrichtlinie zu den Assistenzleistungen gäbe. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen gäbe es bereits seit dem Jahr 2007. Seit dieser Zeit würden alle fachlichen Inhalte, Personalerfordernisse für Assistenten, Stundenbedarfe und Kontingente sowie Selbstbehaltsregelungen vertraglich geregelt. Derzeit gäbe es aufrechte Rahmenvereinbarungen mit sieben Trägern, getrennt nach Familien- und Freizeitassistenz und persönlicher Assistenz. Die Empfehlung des LRH nehme man gerne auf. Die vorgeschlagenen Regelungsinhalte (welche derzeit bereits im Vertragsrahmen geregelt wären) würden in eine Richtlinie einfließen, welche 2026 in Kraft treten sollte.*

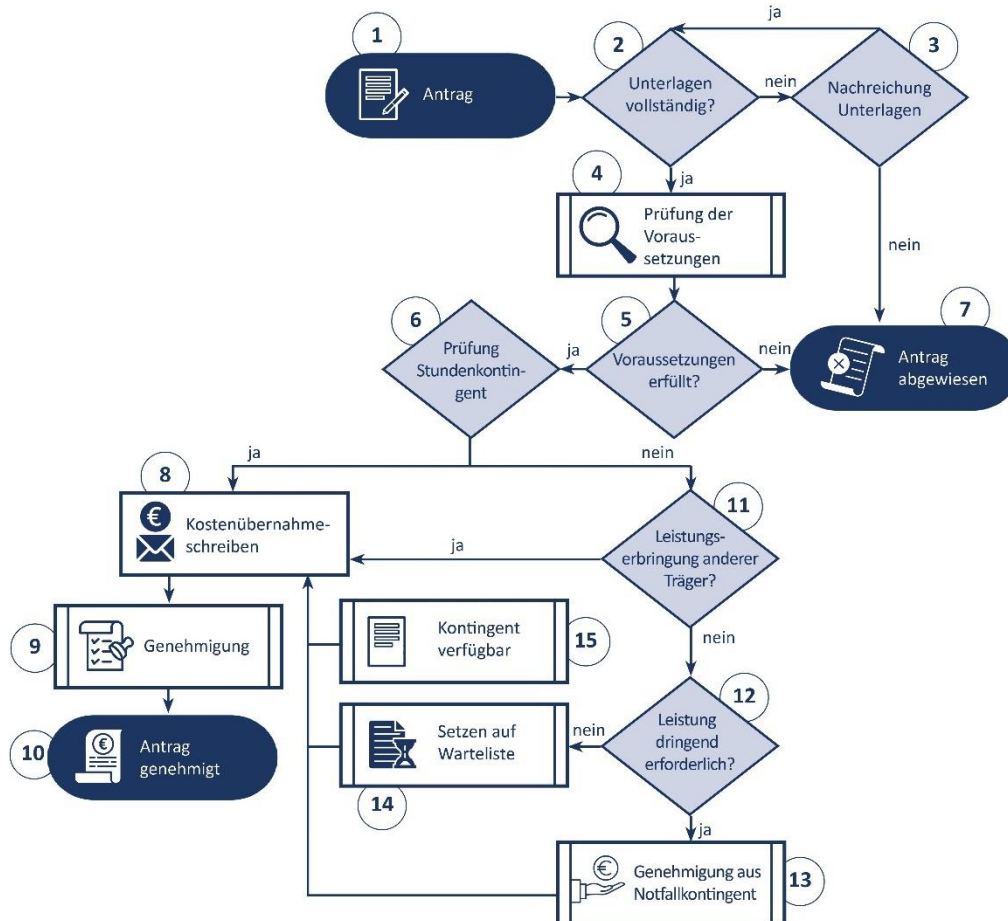
Den Ausführungen des LRH zur empfohlenen prozentuellen Anpassung der Höhe der Selbstbehalte in Relation zu den unterschiedlichen Stundensätzen in der Familien- und Freizeitassistenz und persönlichen Assistenz sowie die Berücksichtigung der jährlichen Valorisierung der Selbstbehalte würde beigetreten. Diese würden 2026 vorgenommen.

- 15.4 Der LRH nahm positiv zur Kenntnis, dass seine Empfehlungen sich bereits in Umsetzung befänden.

Prozessdarstellung

16.1 In der folgenden Abbildung ist der Prozess der mobilen Dienstleistungen dargestellt:

Abbildung 6: Prozess „Mobile Dienstleistungen im Bereich der Chancengleichheit“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Der Leistungserbringer erhob den Leistungsbedarf für den Klienten und stellte den Antrag auf Assistenzleistungen (1). Das Land nahm keine Überprüfung des Stundenbedarfs vor. Der zuständige Sachbearbeiter prüfte im Anschluss die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (2). Im Rahmen des Case Managements prüfte das Land, ob die im K-ChG definierten sachlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Assistenzleistungen erfüllt waren (4–5).

Bei Erfüllung der Voraussetzungen prüfte der Sachbearbeiter, ob das beantragte Stundenkontingent im genehmigten Jahreskontingent des Anbieters Deckung fand (6). Bei Einhaltung des vertraglich vereinbarten Jahresstundenkontingents erstellte der Sachbearbeiter ein Kostenübernahmeschreiben. Nach den erfolgten Genehmigungen übermittelte er dieses an den jeweiligen Assistenznehmer und den Anbieter der Assistenzleistung (8–10).

Im Falle einer Überschreitung prüfte der Sachbearbeiter, ob die Assistenzleistung durch einen anderen Anbieter erbracht werden konnte (11). Konnte kein anderer Träger diese Leistung erbringen, prüfte er die Dringlichkeit des Antrags (12). Bei hoher Dringlichkeit mussten dem Klienten über ein Notfallkontingent Leistungsstunden zugeteilt werden (13). Bei weniger dringenden Fällen nahm der Sachbearbeiter den Klienten in die Warteliste auf (14). Sobald das erforderliche Stundenkontingent verfügbar war, führte das Land den Prozess mit der Erstellung des Kostenübernahmeschreibens fort (8–10).

- 16.2 Der LRH kritisierte, dass das Land bislang keine Bedarfskontrollen hinsichtlich des von den Trägern erhobenen Assistenzbedarfs durchführte. Das Land sollte in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Kontrollen des von den Trägern festgestellten Bedarfs an Assistenzstunden vornehmen.
- 16.3 *Das Land merkte in seiner Stellungnahme an, dass der Empfehlung des LRH zur stichprobenartigen Kontrolle der festgestellten Bedarfe nun laufend entsprochen würde.*
- 17.1 Beanspruchte ein Klient im Quartal weniger Stunden als geplant, wurden diese am Ende eines Quartals in einen Pool übertragen. Aus diesem Pool konnten Klienten auf der Warteliste des Trägers oder Klienten mit einem höheren Bedarf bedient werden. Neben dieser Regelung war in der vertraglichen Vereinbarung auch ein monatliches Höchstausmaß an Stunden mit einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr festgelegt. Diese zwei Regelungen standen im Widerspruch zueinander. Die Abteilung würde daher den Durchrechnungszeitraum von einem Jahr nur in Ausnahmefällen anwenden. Das Land überprüfte jährlich die Einhaltung der Jahreskontingente pro Träger.

In Ausnahmefällen war eine Überschreitung des maximalen Stundenhöchstausmaßes durch Genehmigung des Landes möglich. Grundsätzlich lag das jährliche Höchstausmaß bis 31. Dezember 2024 bei 2.460 Stunden. Im Jahr 2024 bewilligte das Land einem Klienten im Rahmen der persönlichen Assistenz 3.396 Assistenzstunden und somit um 936 Stunden mehr als das Höchstmaß. Das Land genehmigte diesem Klienten auch Nachtdienste, die in der persönlichen Assistenz grundsätzlich nicht üblich waren. Mit 1. Jänner 2025 erhöhte das Land aufgrund einer Harmonisierungsgrundlage des Bundes das mögliche Höchstausmaß auf 300 Stunden pro Monat bzw. 3.600 persönliche Assistenzstunden im Jahr.

Die Leistungserfassung erfolgte durch die Anbieter über spezielle Apps am Smartphone. Die Wahl der App oblag dem Anbieter. Der Assistenznehmer, seine Angehörigen oder Erwachsenenvertretung bestätigten durch ihre Unterschrift die erbrachte Leistung. Die Daten übermittelte der Träger mittels Durchführungsnachweis monatlich an das Land. Dieser enthielt folgende Informationen:

- Tätigkeitsbeschreibung
- Betreuungszeitraum (von/bis)
- Stundenanzahl
- gemeinsam mit dem Klienten gefahrene Kilometer
- Unterschrift (Klient/Angehörige/Eltern oder Erwachsenenvertretung)

Laut Auskunft der Abteilung würde der zuständige Sachbearbeiter die Durchführungsnachweise der Träger stichprobenartig überprüfen. Diese Überprüfungen waren nicht dokumentiert. Der LRH nahm Einsicht in die Durchführungsbestätigung eines Trägers für vier Monate des Jahres 2024. In den Durchführungsbestätigungen eines Monats fehlte bei einer Klientin im gesamten Monat die Unterschrift und bei den übrigen Klienten mehr als jede fünfte Unterschrift.

- 17.2 Der LRH kritisierte, dass der Durchrechnungszeitraum des Poolsystems ein Quartal und jener zur Überprüfung der Einhaltung des monatlichen Höchstausmaßes an Assistenzstunden ein Jahr betrug. Das Land sollte diese Vorgaben evaluieren und gegebenenfalls eine Anpassung der Durchrechnungszeiträume vornehmen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land die stichprobenartigen Überprüfungen der Durchführungsprotokolle von Assistenzleistungen nicht dokumentierte. Er empfahl, die Ergebnisse sämtlicher Überprüfungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Weiters stellte der LRH kritisch fest, dass in den übermittelten Durchführungsprotokollen von Assistenzleistungen teilweise die Unterschrift des Klienten, seines Angehörigen oder Erwachsenenvertreters fehlte. In einem Fall fehlten die Unterschriften eines ganzen Monats. Der LRH empfahl dem Land zu prüfen, ob die Authentifizierung der Einsätze mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise E-Cards, erfolgen könnte.

Der LRH wies kritisch darauf hin, dass das Land einem Klienten im Rahmen der persönlichen Assistenz auch Nachtdienste gewährte. Der LRH empfahl dem Land zu prüfen, ob der Assistenzbedarf des Klienten noch im Einklang mit der Definition und Zielsetzung von Assistenzleistungen steht oder ob hier andere Betreuungsangebote in Betracht gezogen werden sollten.

- 17.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme an, dass die Kritik an der mangelnden Dokumentation von Überprüfungen, bei der Kontrolle der unterschriebenen Durchführungsbestätigungen nachvollziehbar wäre. Daher würden seit 1. August 2025 monatlich bei allen Trägern stichprobenartige Überprüfungen mit bestätigtem, unterschriebenem Prüfbericht durchgeführt.*

Das Land ergänzte, dass die festgestellte Dissonanz zwischen der quartalsmäßigen Durchrechnung im Poolsystem und dem Durchrechnungszeitraum 12 Monate/Jahr bei der Überprüfung des monatlichen Höchstausmaßes evaluiert und die Durchrechnungszeiträume angepasst würden.

Die Möglichkeit der Bestätigung der Durchführungsnachweise beim Klienten mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente würde geprüft.

Das Land ergänzte, dass der Kritik des LRH betreffend die Gewährung einer Nachtdienstpauschale bei einem Klienten der persönlichen Assistenz beigetreten würde. Diese Leistung befände sich nicht im Einklang mit der Definition und Zielsetzung von Assistenzleistungen. Dem betroffenen Assistenznehmer wäre schon mehrfach mitgeteilt worden, dass andere Betreuungsangebote in Anspruch zu nehmen wären, auch wäre ein persönliches Budget für eine 24-Stunden-Betreuung angeboten worden. Der betroffene Assistenznehmer wäre bereits darüber informiert worden, dass die Nachtdienstpauschale, welche vom 1. Mai 2025 bis 31. Dezember 2025 befristet geleistet worden wäre, eingestellt würde.

Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 18 Die wesentliche Rechtsgrundlage im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stellte das Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz⁸ (K-KJHG) dar. Dieses trat mit 31. Dezember 2013 in Kraft und löste das Kärntner Jugendwohlfahrtsgesetz ab. Durch die Änderung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 2013 war eine Novellierung notwendig.

Ein Grundsatz des K-KJHG war, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf die Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten hatten. Unter Kindern und Jugendlichen waren Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu verstehen. Das K-KJHG richtete sich aber auch an junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet, jedoch das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten.

Für die allgemeine Fürsorge der Kinder und Jugendlichen waren in erster Linie die Eltern verantwortlich. Diese waren durch Information und Beratung zu unterstützen. Im Falle, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet werden konnte, waren unterstützende Leistungen in Form von Erziehungshilfe durch das Land anzubieten. In familiäre Rechte und Beziehungen durfte nur insoweit eingegriffen werden, als dies zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich war.

Träger der Kinder- und Jugendhilfe war das Land. Für die Vollziehung der Aufgaben waren die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die Leistungserbringung konnte durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und soziale Dienste erfolgen. Die Eignungsfeststellung und Aufsicht unterlagen der Landesregierung. Eine nähere Betrachtung, wie das Land durch die Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht die Qualität der Leistungserfüllung sicherstellte, erfolgte in dem gegenständlichen Bericht nicht.

⁸ Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetz LGBl 83/2013 idF 95/2024

Förderziele

- 19 Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgte das Ziel, das Bewusstsein der Eltern für ihre Aufgaben zu stärken und die Erziehungskompetenz der Familien sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Um die Ziele zu erfüllen, forcierte das Land unter anderem den Ausbau von Elternbildungsangeboten und Eltern-Kind-Zentren.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfolgte zudem das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und anderen Gefährdungen des Kindeswohls zu schützen. Das Land etablierte hierfür das Angebot der kinderschutzspezifischen Fachberatung in den Kinderschutzzentren. Weiters hatte eine bedarfsorientierte Adaptierung stationärer Angebote zu erfolgen.

Das Land hatte außerdem das Ziel, ein differenziertes Angebot für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Multiproblemlagen und komplexen Verhaltensauffälligkeiten zu schaffen. Dies erfolgte durch die Einrichtung von intensivpädagogischen Betreuungsmöglichkeiten in Kleingruppen. Darüber hinaus setzte sich das Land das Ziel, betreute Wohnformen für Jugendliche und junge Erwachsene mit fachbereichsübergreifendem Betreuungsbedarf beispielsweise bei Suchterkrankungen zu bieten. Weiters forcierte das Land den Ausbau des Pflegeelternwesens und der mobilen Unterstützung der Erziehung wie beispielsweise die Familienintensivbetreuung. Für die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben stellte das Land die Eignung von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und sozialen Diensten fest.

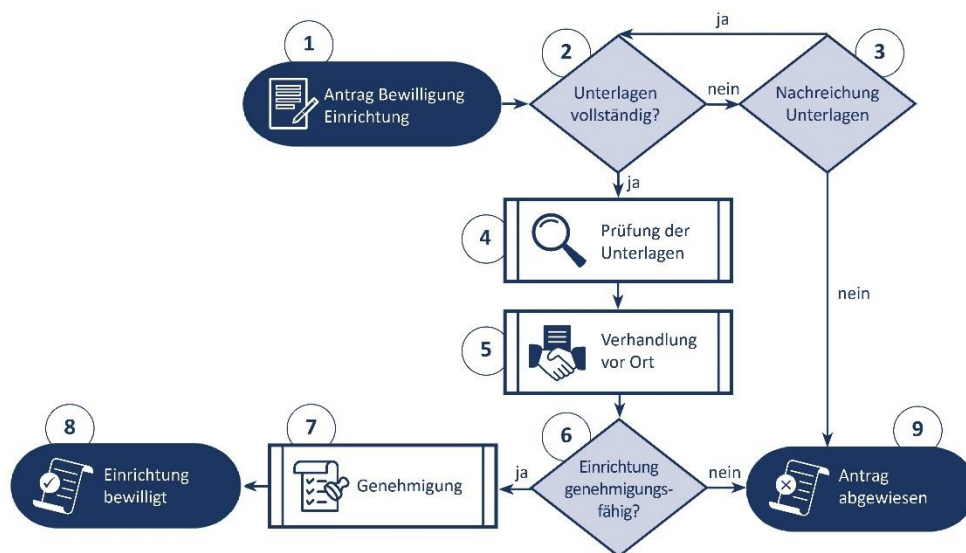
Das Land erstellte für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe jährlich ein Jahresarbeitsprogramm. Dieses konkretisierte die im Zielsteuerungsübereinkommen festgelegten Ziele und Aufgaben und enthielt Maßnahmen, einschließlich eines konkreten Umsetzungsplans. Weiters bestimmte das Land relevante Messgrößen und Zielwerte. Nach Ablauf jedes Kalenderjahres erfolgte eine Evaluierung des Jahresarbeitsprogramms, das die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes mit den Zielwerten beinhaltete.

Ausgewählte Prozesse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung

20.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt den Prozess der Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe:

Abbildung 7: Prozess „Bewilligung von sozialpädagogischen Einrichtungen“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Die Bewilligung einer sozialpädagogischen Einrichtung gemäß K-KJHG erfolgte auf Antrag (1). Die Antragsstellung erfolgte vorwiegend in Papierform. In Notfällen war auch eine Übermittlung der Unterlagen per Mail möglich. Die Abteilung stellte eine Checkliste zur Verfügung, um unvollständige Einreichungen zu vermeiden (2, 3). Laut Auskunft der Abteilung waren dennoch viele Anträge unvollständig oder enthielten veraltete Unterlagen, wie beispielsweise Strafregisterbescheinigungen, die älter als drei Monate waren.

Der juristische Dienst der Unterabteilung prüfte gemeinsam mit fachkundigen, bautechnischen, amtsärztlichen und feuerpolizeilichen Sachverständigen die eingereichten Antragsunterlagen (4). Ob eine Einrichtung bewilligungsfähig war, ergab sich aus den im K-KJHG festgelegten Voraussetzungen.

Der künftige Betreiber der Einrichtung musste ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes und fachlich fundiertes Konzept vorlegen. Die Räumlichkeiten mussten für die Umsetzung dieses Konzepts geeignet sein, ebenso war ein Nachweis der Nutzungsmöglichkeit dieser Räumlichkeiten vorzulegen. Insbesondere erfolgte auch eine Prüfung der Personalausstattung. Neben einer fachlich geeigneten Leitung war es Voraussetzung, dass Fach- und Hilfskräfte in ausreichender Anzahl vorhanden waren. Die fachliche Ausrichtung nach dem K-KJHG sowie die damit im Zusammenhang stehenden Fortbildungsverpflichtungen sowie die Gewährleistung von Supervision und Intervision in der Dienstzeit musste eingehalten werden. Weiters mussten die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung gegeben sein. Die vom K-KJHG festgelegten Qualitätskriterien waren ebenso einzuhalten wie die Erstellung von Not- und Krisenplänen inklusive Kinderschutzkonzepten.

Im Rahmen der Prüfung des Bewilligungsantrags erfolgte auch ein Lokalaugenschein bzw. im Bedarfsfall eine Verhandlung vor Ort (5). Nach der Verhandlung übermittelte die Abteilung ein Protokoll an den Träger. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erstellte das Land nach den erforderlichen Genehmigungen den Bewilligungsbescheid und stellte ihn dem Antragsteller zu (6–8).

Im Anschluss daran konnte das Land mit dem Träger eine Vereinbarung abschließen. Aus einer erteilten Bewilligung einer Einrichtung nach dem K-KJHG ergab sich allerdings keine Pflicht des Landes, eine Vereinbarung mit dem Träger der Einrichtung abzuschließen.

In der folgenden Abbildung ist der Prozess über den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land dargestellt.

Abbildung 8: Prozess „Abschluss einer Vereinbarung“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Nach Interessensbekundung des Trägers prüfte das Land die vorliegenden Unterlagen, wie das Vorliegen einer Betriebsbewilligung, und erstellte eine Vereinbarung (1–3). Die mit den sozialpädagogischen Einrichtungen geschlossenen Leistungsverträge regelten Art, Umfang und sonstige Bedingungen der Leistungserbringung sowie die Leistungsentgelte (3–5).

Bewilligungen und Vertragspartner im Prüfungszeitraum

(2) Im Prüfungszeitraum bewilligte das Land im Bereich der vollen Erziehung keine sozialpädagogischen Einrichtungen von neuen Vertragspartnern. Sämtliche Bewilligungen betrafen lediglich neue Standorte bzw. Plätze bereits bestehender Vertragspartner. Die ersten Vereinbarungen mit diesen Trägern schloss das Land im Bereich der vollen Erziehung bereits im Jahr 2001 ab.

- 20.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land zur Erfüllung seines Versorgungsauftrags stets auf dieselben Anbieter zurückgriff. Das Land sollte für Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend seiner Bedarfsplanung Angebote mehrerer Anbieter einholen.

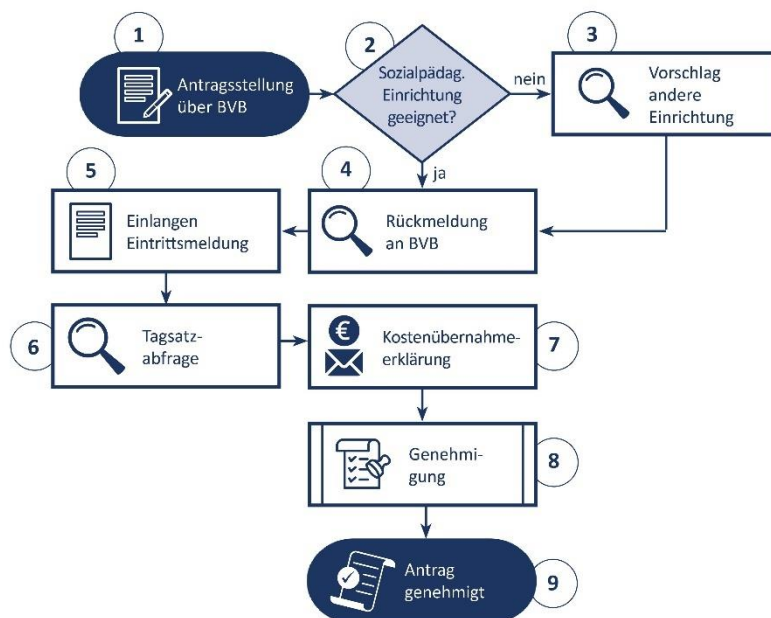
- 20.3 *Das Land hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowohl im Bereich der sozialen Dienste als auch im mobil-ambulanten und stationären Bereich eine breite Trägerlandschaft bestehen würde. Insgesamt wären es derzeit 17 Träger im stationären Bereich (inklusive Mutter-/ Eltern-Kind-Angebote und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Notschlafstellen) und 23 Träger im mobil-ambulanten Bereich. Grundsätzlich hätten alle Träger die Möglichkeit, um eine Eignungsfeststellung für die Leistungserbringung anzusuchen. Im Fall eines Ausbaus von Leistungen bzw. einer Neuentwicklung von Leistungen hätten aber auch schon Ausschreibungen stattgefunden (z.B. Kinderschutzzentrum Spittal, sozialpädagogisches Tageszentrum Völkermarkt, Kriseninterventionszentrum für Unterkärnten). Für das Kriseninterventionszentrum in Unterkärnten gab es fünf Projekteinreichungen, jedoch wäre das Projekt eines etablierten Trägers nach streng objektiver Prüfung und Bewertung (Punkteschema) in einem Auswahlgremium (zehn Personen) anhand einer von der Förderstelle vorgegebenen Prüfliste eindeutig erstgereiht. Für das Kinderschutzzentrum Spittal wäre es jedoch wider Erwarten nur von einem Träger zur Anbotslegung gekommen, welcher glücklicherweise die formalen und fachlichen Kriterien erfüllte.*
- 20.4 Der LRH sah es positiv, dass für die genannten Projekte EU-Fördermittel lukriert werden konnten. Er wies aber darauf hin, dass im Rahmen dieser EU-Förderprogramme Ausschreibungen zwingend vorgesehen waren. Unabhängig von einer Verpflichtung zur Ausschreibung empfahl der LRH, auszuschreiben oder zumindest Angebote mehrerer Träger einzuholen, um das beste Betreuungskonzept identifizieren zu können und somit die bestmögliche Versorgung sicherzustellen.

Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen

- 21.1 Unter voller Erziehung war eine Form der Erziehungshilfe zu verstehen. Sie umfasste die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen. Gemäß K-KJHG war volle Erziehung zu gewähren, wenn das Kindeswohl gefährdet und nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des bisherigen Wohnumfelds gewährleisten war.

Der LRH überprüfte den Prozess der vollen Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen. In der folgenden Abbildung ist dieser dargestellt:

Abbildung 9: Prozess „Volle Erziehung in sozialpädagogischen Einrichtungen“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Die Antragstellung erfolgte durch die Bezirksverwaltungsbehörde per Mail (1). Der zuständige Sozialarbeiter beantragte für ein Kind bzw. einen Jugendlichen eine Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Er übermittelte ein Datenblatt, das neben den Daten des Kindes auch jene der Eltern enthielt. Im Rahmen der Antragstellung lieferte der Sachbearbeiter zudem einen Vorschlag für eine sozialpädagogische Einrichtung. In der Sozialanamnese begründete dieser die Notwendigkeit der Unterbringung in der Einrichtung und lieferte Informationen zur familiären Situation.

Die Abteilung hinterfragte in einem ersten Schritt, ob die Bezirksverwaltungsbehörde bereits alle möglichen Alternativen, beispielsweise die Unterbringung bei den Großeltern oder anderen Verwandten, geprüft hatte. Die Fachabteilung forderte gegebenenfalls Gutachten und Stellungnahmen in diesem Zusammenhang nach. Sie beurteilte daraufhin die vorgeschlagene Einrichtung auf ihre Eignung (2). In dieser

Prüfung berücksichtigte sie auch die aktuelle Auslastung der Einrichtung. Innerhalb von zwei Wochen gab die Fachabteilung der Bezirksverwaltungsbehörde eine positive Rückmeldung oder schlug eine andere sozialpädagogische Einrichtung vor (3–4).

Anschließend legte der Sachbearbeiter jeweils einen Akt im digitalen Verwaltungsakt und in der Fachanwendung Jugendwohlfahrtsdatenbank an. Eine digitale Schnittstelle zwischen den zwei Anwendungen bestand zum Zeitpunkt der Überprüfung nur im Bereich der Dokumentenablage.

Nach Einlangen der Eintrittsmeldung erstellte der Sachbearbeiter in der Fachanwendung eine Kostenübernahmeerklärung. Die in der Kostenübernahmeerklärung heranzuziehenden Tagsätze waren in der Fachanwendung hinterlegt. Abhängig von der Betreuungsform und des damit im Zusammenhang stehenden Betreuungsschlüssels erfolgte die Bestimmung des Normtagsatzes (5–6). Eine nähere Betrachtung der Tagsatzkalkulation erfolgte in der gegenständlichen Prüfung nicht. Nach der Einholung der erforderlichen Genehmigungen übermittelte das Land die Kostenübernahmeerklärung (7–9).

Die Träger hatten die Möglichkeit, Zuschläge für Zusatzpersonal zu beantragen. Die Abteilung forderte monatlich einen Personalnachweis sowie Betreuungsprotokolle. Im Jahr 2024 zahlte das Land für 11,7% der betreuten Minderjährigen Additivzuschläge. Für Minderjährige mit Diabetes zahlte das Land einem Träger einen Zuschlag. Laut Auskunft wären bei den Minderjährigen Blutzuckermessungen in der Nacht erforderlich. Weiters müsste der Koch über eine ernährungswissenschaftliche Ausbildung verfügen. Beides würde zu einem Anstieg der Personalkosten führen. Andere Träger, die Kinder mit Diabetes betreuten, bezogen diesen Zuschlag nicht.

Das Land übernahm außerdem das Einfordern der Kostenrückersätze von den Eltern bzw. dem Elternteil. Für Minderjährige, die nicht bei ihren Eltern mitversichert werden konnten, übernahm das Land die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse und trug die monatlichen Kosten.

Der Prozess der monatlichen Leistungsabrechnung entsprach dem in TZ 14 beschriebenen Prozess.

Während des Aufenthalts in der sozialpädagogischen Einrichtung übernahm das Land unter Berücksichtigung des Kassenanteils auch Kosten für Psycho-, Physio-, Logo- und Ergotherapie, Impfungen und Verhütungsmittel. In Einzelfällen beglich das Land auch die Kosten für Spezialkleidungen oder Schulausflüge. Einen Leistungskatalog mit einer detaillierten Aufstellung der übernahmefähigen Kosten gab es nicht.

Bei Beendigung der Unterbringung in der sozialpädagogischen Einrichtung erhielt das Land eine Austrittsmeldung. Der Sachbearbeiter verfasste eine Vereinbarung über die Beendigung der vollen Erziehung. Gegebenenfalls übernahm er auch die Abmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse und die Einstellung der Waisenpensionsteilung. Die Verrechnung stellte die Kostenbeitragsvorschreibung ein und berechnete den etwaigen Kostenbeitragsrückstand bzw. das -guthaben. Anhand einer Checkliste überprüfte das Land, ob alle notwendigen Schritte zur Archivierung des Akts erledigt waren. Die Sachgebiets- bzw. Unterabteilungsleitung hatte vor Archivierung des Akts ihre Freigabe zu erteilen.

- 21.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Antragsstellung im Bereich der vollen Erziehung per Mail erfolgte. Er empfahl aus Gründen der Effizienz, ein digitales Antragsformular einzuführen. Es sollte die Möglichkeit der Antragstellung über das E-Government-Portal des Landes geprüft werden.

Weiters kritisierte der LRH, dass zwischen dem digitalen Verwaltungsakt und der Jugendwohlfahrtsdatenbank keine digitale Schnittstelle vorhanden war. Der LRH sah durch das manuelle Übertragen der Antragsdaten ein hohes Potential für fehlerhafte Eingaben. Der LRH empfahl, unter der Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten, aus Gründen der Effizienz und Fehlerminimierung die Implementierung einer digitalen Schnittstelle zwischen den Systemen zu prüfen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Kostenübernahme von Zusatzleistungen wie beispielsweise Impfungen, Schulreisen oder Berufsbekleidung durch Einzelfallbetrachtung erfolgte. Er empfahl, die übernommenen Leistungen in einem Leistungskatalog zu definieren und so eine Gleichbehandlung aller Klienten sicherzustellen.

21.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine neue Fachanwendung programmiert würde, welche hierfür die technischen Voraussetzungen schaffe. Damit sollte die bestehende Fachanwendung abgelöst, eine Anbindung an den digitalen Verwaltungsakt erstellt und eine Schnittstelle zur Verrechnung sowie bestenfalls auch eine Anbindung an die Magistrate und die privaten Kinder- und Jugendhilfeträger geschaffen werden. Ein ausführlicher Anforderungskatalog wäre unter Einbindung von Vertretern der Fachabteilung, der Bezirksverwaltungsbehörden, der IT-Abteilung sowie dem Softwareanbieter im Rahmen gemeinsamer Workshops erarbeitet worden. Der diesbezügliche Projektantrag wäre bereits im Rahmen einer Regierungssitzung genehmigt worden. Dabei wäre aus Sicht der Fachabteilung insbesondere auch auf eine unbedingte Einbindung der Verrechnungsaufgaben zu achten. Die derzeitigen Verrechnungstools wären veraltet, unübersichtlich, unstrukturiert und zu verbessern, um Redundanzen zu verringern.*

Der Hinweis auf die Erstellung eines Leistungskatalogs in Bezug auf die Nebenkosten der vollen Erziehung wäre bereits aufgegriffen worden und ein solcher wäre in Erarbeitung bzw. liege ein Entwurf vor.

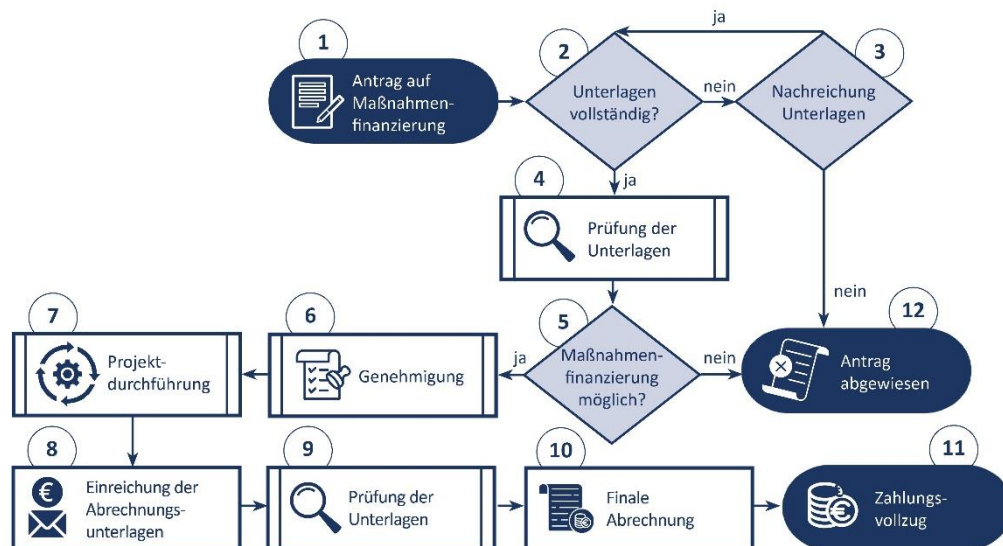
21.4 Der LRH sah es positiv, dass durch die Einführung der neuen Applikation die digitalen Schnittstellen umgesetzt werden sollen.

Maßnahmenfinanzierung der Abteilung 4

22.1 Die Abteilung 4 finanzierte diverse Maßnahmen und Vorhaben in der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in der Chancengleichheit im Rahmen der Maßnahmenfinanzierung. Es bestand kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Das Land förderte Vorhaben, die einer im öffentlichen Interesse gelegenen sozialpolitischen Maßnahme oder Einrichtung dienten. Beispiele für maßnahmenfinanzierte Projekte waren Kinderschutzzentren oder Mutter-Kind-Wohnprojekte. Die Wahl dieser Finanzierungsart erfolgte unter anderem, weil die Auslastung dieser Projekte schwer abschätzbar war. Bei Mutter-Kind-Wohnprojekten kam erschwerend hinzu, dass sich die Konzepte deutlich unterschieden. An manchen Standorten gab es eine 24-Stundenbetreuung, an anderen nur stundenweise Betreuung.

In der folgenden Abbildung ist der Prozess der Maßnahmenfinanzierung dargestellt:

Abbildung 10: Prozess „Maßnahmenfinanzierung“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Die Antragstellung erfolgte online über das E-Government-Portal (1). Voraussetzung für die Antragstellung war ein von der Fachabteilung bewilligtes Konzept.

Der Antragsteller hatte den Antrag vollständig einzureichen und darin sämtliche einnahmen- und ausgabenseitigen Positionen des Finanzplans im Antrag anzuführen (2). Genaue Vorgaben betreffend der bewilligbaren Kosten waren seitens des Landes nicht vorgesehen. Das Land begründete dies mit der unzureichenden Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Projekte. Der Personal- und Sachaufwand war detailliert aufzuschlüsseln. Bei Bedarf konnten die Positionen erläutert werden. Der Antrag enthielt auch Summenfelder. Die Summen waren manuell zu berechnen und einzutragen. Die Träger hatten die Möglichkeit, die Förderung von Overheadkosten zu beantragen. Dazu zählten unter anderem Kosten für indirekt zurechenbare Leistungen, wie Lohnverrechnung, Buchhaltung oder zentrale Aufwendungen der Landesorganisation. Eine nähere Spezifizierung fehlte. Laut Auskunft der Abteilung dürften diese 6,0% des Finanzierungsbetrags nicht überschreiten.

Nach Eingang des Antrags übertrug die Abteilung die Daten zur Anlage eines Akts im digitalen Verwaltungsakt. Laut Auskunft würde sich seit 2016 eine Datenbank in Planung bzw. Erstellung befinden. Eine Anbindung an den digitalen Verwaltungsakt wäre geplant. Ziel war es, die Antrags- und Abrechnungsdaten in strukturierter Form zu sammeln und auszuwerten. In weiterer Folge sollte ein Benchmarksystem im Bereich der Maßnahmenfinanzierung etabliert werden.

Die Abteilung überprüfte die Anträge hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem bewilligten Konzept und hielt bei Bedarf Rücksprache mit dem Antragsteller. Die im Antrag angegebenen Summen überprüfte die Abteilung nicht automatisiert. Aus ihrer Sicht nicht förderbare Positionen korrigierte sie (4). Nach Prüfung der Unterlagen und Bearbeitung des Akts durch den zuständigen Mitarbeiter hatte eine rechnerische Prüfung durch einen zweiten Mitarbeiter der Abteilung zu erfolgen. Im Anschluss gelangte der Akt in den Genehmigungslauf. Die finale Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung erfolgte mittels Regierungsbeschluss (5–6). Zur Aufrechterhaltung der Projektliquidität genehmigte das Land bei hohen Maßnahmenfinanzierungen gleichzeitig mit der Antragstellung für das laufende Jahr auch Akontozahlungen für das Folgejahr. Eine genaue Regelung, ab welchem Betrag Akontozahlungen gewährt werden konnten, gab es nicht. In einem nächsten Schritt informierte das Land den Träger über die Gewährung der Maßnahmenfinanzierung und über die Leistung von Akontozahlungen.

22.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Berechnung der Summen weder im Antrag noch bei der Prüfung durch die Abteilung automatisiert erfolgte. Der LRH empfahl zur Effizienzsteigerung und Fehlerminimierung, eine entsprechende technische Lösung zu implementieren, die automatisierte Berechnungen im Antragsformular und dessen Kontrolle ermöglichte.

Der LRH kritisierte, dass das Land keine konkreten Vorgaben betreffend der Kostenübernahme definiert hatte. Speziell die Finanzierung von Overheadkosten war nicht klar geregelt. Das Land sollte jedenfalls definieren, welche Kosten als Overheadkosten abgerechnet werden dürfen und sich diese durch Nachweise ausreichend belegen lassen. Doppelförderungen sollten jedenfalls ausgeschlossen und eine Gleichbehandlung aller Träger sichergestellt werden.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Erstellung einer Datenbank im Bereich der Maßnahmenfinanzierung noch nicht abgeschlossen war. Der LRH empfahl, die Fertigstellung dieser Datenbank voranzutreiben. Nach Ansicht des LRH war die Etablierung eines Benchmarksystems im Bereich der Maßnahmenfinanzierung erforderlich, um dem Grundsatz einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung von Mitteln Rechnung tragen zu können. Förderentscheidungen könnten dadurch vergleichbar und transparent gemacht werden.

22.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die im Zusammenhang mit der Maßnahmenfinanzierung der Abteilung 4 ausgesprochenen Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung begrüßt würden.*

- 23.1 Der LRH überprüfte die Dauer der gewährten Akontozahlungen bei ausgewählten Maßnahmenfinanzierungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Der Zeitraum variierte je nach Träger und je nach finanziertem Projekt. Die Akontozahlungen reichten zumindest bis Juni des Folgejahres. Bei zahlreichen Vereinen genehmigte das Land Akontozahlungen bis Oktober des Folgejahres. Beispielsweise genehmigte das Land mit der Maßnahmenfinanzierung eines Mutter-Kind-Wohnprojekts für das Jahr 2023 bereits Akontozahlungen bis Oktober 2024. Die Maßnahmenfinanzierung für das Jahr 2024 war zu diesem Zeitpunkt jedoch weder beantragt noch genehmigt.

Die Träger hatten die jährliche Abrechnung bis zum 30. April des Folgejahres über das E-Government-Portal des Landes einzureichen (8). Gleichzeitig sollte auch der Antrag für das laufende Jahr einlangen. Das Land teilte mit, dass insbesondere Abrechnungen von großen Trägern nur in seltenen Fällen fristgerecht eingereicht werden würden. Aufgrund dessen würden bei großen Trägern auch die Akontozahlungen entsprechend länger gewährt werden. Eine verspätete Einreichung hatte für den Träger keine Auswirkung.

Der Website des Landes konnten weitere Informationen zur Finanzierung und Förderung von Maßnahmen und Vorhaben der Abteilung 4 entnommen werden. Laut der Website des Landes verlangte die Abteilung 4 binnen sechs Monaten nach Auszahlung die Erbringung der Abrechnung inklusive der Originalbelege.

Der Träger stellte dem Land zur Abrechnung unter anderem die Lohnkonten und Kontoblätter des Abrechnungsjahres zur Verfügung. Die Prüfung erfolgte teilweise auch beim Träger vor Ort. Vor-Ort-Prüfungen hatten durch mindestens zwei Mitarbeiter zu erfolgen. Das Land überprüfte die weiteren Belege stichprobenartig. Nach Prüfung der Abrechnung berechnete die Abteilung unter Berücksichtigung etwaiger geleisteter Akontozahlungen die ausstehende Finanzierungssumme und brachte diese zur Anweisung (9–11).

23.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land zur Sicherstellung der Projektliquidität bei hohen Maßnahmenfinanzierungen Akontozahlungen jedenfalls bis zur Jahreshälfte und teilweise bis in das vierte Quartal des Folgejahres gewährte. Er sah in der Gewährung von Akontozahlungen eine Zusage von noch nicht beantragten und noch nicht genehmigten Maßnahmenfinanzierungen seitens des Landes. Der LRH empfahl, Akontozahlungen erst nach erfolgter Antragstellung und Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung für das entsprechende Jahr zu gewähren.

Der LRH war der Ansicht, dass die Gewährung von Akontozahlungen mitunter der fristgerechten Einreichung der Abrechnungsunterlagen und zeitnahen Antragsstellung entgegenstand. In diesem Zusammenhang empfahl der LRH, den Abschluss von mehrjährigen Vereinbarungen statt einjährigen Finanzierungen zu evaluieren. Aus Sicht des LRH würde sich der Verwaltungsaufwand verringern und die Planungssicherheit sowohl für das Land als auch für den Träger erhöhen.

Der LRH kritisierte, dass das Land für die Einreichung des Antrags und der Abrechnung einer Maßnahmenfinanzierung keine verbindliche Frist vorsah. Der LRH empfahl, eine für alle Träger verbindliche Frist einzuführen.

23.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die im Zusammenhang mit der Maßnahmenfinanzierung der Abteilung 4 ausgesprochenen Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung begrüßt würden.*

Österreichische Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška

Allgemein

- 24 Die Österreichischen Kinderfreunde Landesorganisation Kärnten/Koroška waren seit 2006 Vertragspartner des Landes. Der Verein betrieb mehrere Projekte und Maßnahmen, die das Land Kärnten finanzierte. Die Förderung der verschiedenen Projekte des Vereins erfolgte durch die Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit, die Abteilung 6 – Bildung und Sport und die Abteilung 13 – Gesellschaft und Integration.

Der LRH legte den Fokus seiner Überprüfung auf jene Finanzierungen, die die Abteilung 4 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Prüfungszeitraum leistete. Sie unterstützte unterschiedliche Maßnahmen, wie z.B. Kinderschutzzentren, Fachkräfteberater in den Kinderschutzzentren, Jugendzentren, Besuchsbegleitungsmaßnahmen⁹, Mutter-Kind-Wohnen, Jugend-Wohngemeinschaften und Maßnahmenprojekte betreffend unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

⁹ Besuchsbegleitung in der Kinder- und Jugendhilfe bezeichnete die Unterstützung und Begleitung von Treffen zwischen Kindern und ihren Eltern oder anderen Bezugspersonen, wenn diese nicht unbeaufsichtigt stattfinden konnten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Aufwendungen des Landes an den Verein der Kinderfreunde Kärnten in den Jahren 2020 bis 2024:

Tabelle 4: Kinderfreunde Kärnten 2020 bis 2024

Aufwendungen	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt
	Betrag in Euro					
Kinderschutzzentren	754.053	771.100	771.100	1.824.446	1.630.911	5.751.610
Tagsatzfinanzierte Projekte (Jugend-Wohngemeinschaft/Wohnheim für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)	331.866	595.159	742.575	874.432	1.130.302	3.674.334
Schulsozialarbeit ¹	874.759	959.030	959.030	479.515	-	3.272.335
Besuchsbegleitung	214.351	160.193	-	222.470	538.974	1.135.987
Mutter-Kind-Wohnen	-	-	229.584	449.176	586.047	1.264.807
Fachkräfteberatung	-	-	-	-	357.621	357.621
Jugendzentrum	55.402	55.000	55.000	55.000	60.060	280.462
Schutzausrüstung aufgrund der Covid-19-Pandemie	-	8.706	-	-	-	8.706
Gesamt	2.230.431	2.549.188	2.757.289	3.905.039	4.303.915	15.745.862
Veränderung in Euro		318.756	208.102	1.147.750	398.876	
Veränderung in %		14,3%	8,2%	41,6%	10,2%	

¹ Seit 2024 in der Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Sport

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis SAP

In den Jahren 2020 bis 2024 betragen die Förderungen der Abteilung 4 für den Verein der Kinderfreunde Kärnten rund 15,75 Mio. Euro. Die Fördersumme stieg im Prüfungszeitraum durch Valorisierungen und die Förderung von neuen Projekten, wie beispielsweise dem Kinderschutzzentrum Spittal an der Drau, kontinuierlich an.

Im Jahr 2023 leistete das Land zudem für die Kinderschutzzentren Villach und Spittal Investitionszuschüsse. Diese wurden zusätzlich zur Maßnahmenfinanzierung beantragt und von der Abteilung 4 genehmigt. Es handelte sich dabei um einmalige Zuschüsse im Gesamtausmaß von 198.700,00 Euro.

Aufgrund von aushaftenden Zahlungen des Vereins an die Österreichische Gesundheitskasse erhielt das Land im Dezember 2023 eine Drittschuldnererklärung. Die Österreichische Gesundheitskasse forderte das Land auf, noch ausstehende Forderungen an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten. Im Jänner 2024 überwies die Abteilung 306.586,38 Euro an die Österreichische Gesundheitskasse. Darüber hinaus gab es keine weiteren direkten Zahlungen des Landes an die Österreichische Gesundheitskasse.

Finanzierung

- 25 Abhängig vom Projekt wählte das Land in Abstimmung mit dem Verein unterschiedliche Finanzierungsvarianten. Beispielsweise finanzierte es die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auf Basis von Tagsätzen. Die Mehrzahl der Projekte mit dem Verein Kinderfreunde Kärnten förderte die Abteilung 4 mittels jährlicher Maßnahmenfinanzierung. Im Bereich der Kinderschutzzentren und der Schulsozialarbeit gab es auch Vereinbarungen, die eine Finanzierung auf unbestimmte Zeit ermöglichten. Grundvoraussetzung war stets ein vorliegender Bescheid, der das genehmigte Konzept des Trägers und die Erbringung der konkreten Leistung bewilligte.

Die Finanzierung der Kinderschutzzentren in Villach, Hermagor, Klagenfurt und Wolfsberg erfolgte auf Basis einer mit dem Verein im Jahr 2020 auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vereinbarung. In dieser war der jährliche Finanzierungsbetrag einschließlich einer Valorisierung, vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten des Landes, festgehalten. Laut der abgeschlossenen Vereinbarung hatte der Verein die jährliche Abrechnung bis spätestens 30. April des Folgejahres an das Land zu übermitteln. Eine neuerliche jährliche Antragstellung für die Maßnahmenfinanzierung war aufgrund der geschlossenen Vereinbarung nicht erforderlich. Der Abschluss der Vereinbarung hätte für das Land und den Träger den Vorteil der Kosten- bzw. Finanzierungs- und Planungssicherheit. Weiters würde dieser aufgrund des nicht erforderlichen Einbringens eines jährlichen Antrags zu einem verringerten Verwaltungsaufwand führen.

Anträge und Abrechnungen

Anträge

- 26.1 Der LRH überprüfte ausgewählte Anträge der Kinderfreunde Kärnten im Prüfungszeitraum und stellte diverse Mängel fest. In einem Antrag verabsäumte der Verein, die geplanten Investitionskosten im Antrag anzuführen. In der angeführten Gesamtsumme waren diese aber enthalten. Demnach ergab sich eine Differenz zwischen beantragter Finanzierungssumme und den in der Aufschlüsselung angeführten Plankosten. Der LRH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen und Empfehlungen in TZ 22 zur Maßnahmenfinanzierung. In einem anderen Fall beantragte der Verein die Übernahme von Personalkosten für eine stellvertretende Leitung eines Mutter-Kind-Wohnprojekts mit 0,074 Vollzeitäquivalenten. Eine aliquote Betrachtung der Personalkosten ergab, dass die Entlohnung der stellvertretenden Leitung jene der Leitung deutlich überstiegen hätte. Die Abteilung 4 genehmigte die gewünschte Position nicht und wies darauf hin, dass die Funktion einer stellvertretenden Leitung aus dem bestehenden Team zu bestimmen war.

Die Finanzierung der Besuchsbegleitung durch die Kinderfreunde Kärnten erfolgte mittels jährlicher Maßnahmenfinanzierung. Die anderen drei Träger, die Besuchsbegleitung anboten, verrechneten dem Land ihre Leistungen mit einem einheitlichen Stundensatz. Laut Auskunft wäre eine Umstellung auf Verrechnung mittels Stundensatzes seitens der Kinderfreunde Kärnten nicht umsetzbar.

Die Träger konnten im Rahmen der Maßnahmenfinanzierung maximal einen Overheadkostenanteil von 6,0% des Finanzierungsbetrags beantragen. Die Kinderfreunde Kärnten beantragten bei allen Finanzierungen im Prüfungszeitraum den maximalen Anteil von 6,0% und in zwei Fällen Overheadkosten in Höhe von 8,0% des Finanzierungsbetrags. Die Abteilung genehmigte dem Verein die Overheadkosten von 6,0%.

Die Überprüfung der Anträge der Maßnahmenfinanzierung ergab, dass das Land für die Maßnahme des Mutter-Kind-Wohnens in Greifenburg neben einem Overheadkostenanteil von 6,0% auch zehn Wochenstunden für Sekretariats- und Administrationsarbeiten finanzierte. Ein anderer Träger verrechnete dem Land diese

in seinen Mutter-Kind-Wohnprojekten als Teil der Overheadkosten, die im Antrag für das Jahr 2024 bei 4,3% lagen. Zudem genehmigte das Land zusätzlich zum Betreuungspersonal eine Haushaltstrainerin mit 18,5 Wochenstunden, die den Müttern die Haushaltsführung erlernte. Ebenso finanzierte das Land eine Raumpflegerin mit zehn Wochenstunden. Die Maßnahme des Mutter-Kind-Wohnens verfolgte das Konzept einer sozialpädagogischen Betreuung von maximal vier Frauen und sieben Kindern. Das Land hatte keine genauen Vorgaben betreffend der förderbaren Kosten vorgesehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die von 2020 bis 2024 von der Abteilung 4 an den Verein Kinderfreunde Kärnten finanzierten Overheadkosten:

Tabelle 5: Overheadkosten 2020 bis 2024

Maßnahme	2020	2021	2022	2023	2024 ⁵	Gesamt
	Betrag in Euro					
Kinderschutzzentren Klagenfurt/Villach/Hermagor/Wolfsberg	43.600	44.501	45.708	49.399	53.901	237.109
Kinderschutzzentrum Spittal an der Drau ¹	-	-	4.423	28.660	36.209	69.292
Mutter-Kind-Wohnen Greifenburg ²	-	-	18.204	22.826	27.605	68.635
Schulsozialarbeit ³	48.400	55.179	56.678	30.619	-	190.876
Besuchsbegleitung	13.314	13.665 ⁵	12.480	13.974	17.557	57.325
Fachkräfteberatung ⁴	-	-	-	4.654	15.592	20.246
Summe	105.314	99.681	137.493	150.132	150.864	643.483

¹ Beginn August 2022

² Personalerweiterung 2023

³ Seit 2024 in der Zuständigkeit der Abteilung 6 – Bildung und Sport

⁴ Beginn September 2023

⁵ Laut Antrag, da die Abrechnung noch nicht erfolgte

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 4

Im Prüfungszeitraum finanzierte die Abteilung 4 neue Projekte. Konkret waren dies das Kinderschutzzentrum in Spittal, das Mutter-Kind-Wohnen in Greifenburg und die Fachkräfteberatung. Die Finanzierung der Schulsozialarbeit lag ab Juli 2023 bei der Abteilung 6. Die höchste Anzahl an Projekten finanzierte die Abteilung 4 im Jahr 2023. In diesem Jahr betrugen die finanzierten Overheadkosten 150.132,16 Euro. Zumal die Abteilung 6 und die Abteilung 13 weitere Projekte der Kinderfreunde Kärnten finanzierten, die jedoch nicht Gegenstand der Prüfung waren, waren diese in der Summe nicht enthalten. Laut Auskunft gäbe es keine abteilungsübergreifende Betrachtung von ausgezahlten Overheadkosten.

- 26.2 Der LRH kritisierte, dass das Land die Besuchsbegleitung durch die Kinderfreunde Kärnten mittels Maßnahmenfinanzierung gewährte, während alle anderen Träger diese Leistung mittels einheitlichem Stundensatz erbrachten. Der LRH empfahl, die Finanzierung von gleichartigen Maßnahmen für alle Träger einheitlich zu gestalten.

Der LRH stellte kritisch fest, dass einheitliche Vorgaben betreffend den förderbaren Kosten fehlten. Beispielsweise war die Finanzierung von Overheadkosten nicht klar geregelt. Er verwies diesbezüglich auf seine Empfehlungen in TZ 22. Der LRH empfahl zudem zu evaluieren, ob und in welcher Höhe das Land neben der Finanzierung der Maßnahmen auch indirekte Kosten finanzieren möchte.

Der LRH kritisierte weiters, dass das Land die geförderten Overheadkosten nicht abteilungsübergreifend betrachtete. Das Land sollte sicherstellen, dass Kosten, die in einem Projekt als indirekte Kosten in Form von Overheadkosten abgegolten werden, dem Land in einem anderen Projekt nicht als direkte Kosten verrechnet werden können. Doppelförderungen sollten jedenfalls auch bei mehreren Förderungen aus verschiedenen Abteilungen ausgeschlossen und eine Gleichbehandlung aller Träger sichergestellt werden.

- 26.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die im Zusammenhang mit dem Verein Kinderfreunde Kärnten ausgesprochenen Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung begrüßen würde.*

Abrechnungen

- 27.1 Die Abrechnung für das vorangegangene Jahr war bis zum 30. April des laufenden Jahres beim Land mittels Online-Formular einzureichen. Der Verein hielt diese Frist im Prüfungszeitraum vorwiegend nicht ein.

Entgegen der Vereinbarung brachte der Verein beispielsweise die Abrechnung für die Kinderschutzzentren Villach, Klagenfurt, Hermagor und Wolfsberg für die Jahre 2021 und 2022 verspätet ein. Für das Jahr 2021 erging die Abrechnung im Dezember 2022, jene für 2022 im November 2023. Die verspätete Einreichung hatte seitens des Landes keine weiteren Auswirkungen für den Verein der Kinderfreunde Kärnten.

Für die Besuchsbegleitung für das Jahr 2021 war die Abrechnung, die im Dezember 2022 einlangte, zum Zeitpunkt der Überprüfung¹⁰ noch nicht vollständig abgeschlossen. Für die finale Abrechnung waren Unterlagen ausständig und Abstimmungen mit dem Träger notwendig.

- 27.2 Der LRH sah es kritisch, dass das Land keine verbindlichen Fristen zur Einreichung von Abrechnungen vorsah und verwies diesbezüglich auf seine Empfehlungen in TZ 23.

Der LRH kritisierte, dass eine Abrechnung aus dem Jahr 2021 im Jahr 2025 noch nicht abgeschlossen war. Das Land sollte Abrechnungen zeitnah nach ihrer Einreichung bearbeiten und ehestmöglich abschließen.

- 27.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die im Zusammenhang mit dem Verein Kinderfreunde Kärnten ausgesprochenen Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung begrüßen würde.*

¹⁰ Stand August 2025

Nachtragsfinanzierungen

- 28.1 Der Verein beantragte für die Jahre 2022 und 2023 für vier Projekte Nachtragsfinanzierungen. Die Anträge stellte der Verein im Jahr 2024 erst nach den finalen Abrechnungen.

Die nachstehende Tabelle stellt die beantragten und genehmigten Nachtragsfinanzierungen dar:

Tabelle 6: Nachtragsfinanzierungen 2022 und 2023

Projekt	Antrag für das Jahr	Finanzierungssumme			
		angesucht	genehmigt	Differenz	
		in Euro		in %	
Kinderschutzzentrum Klagenfurt/Villach/Wolfsberg/Hermagor	2023	144.144	111.119	33.025	22,9%
Besuchsbegleitung	2023	16.117	14.954	1.164	7,2%
Fachkräfteberater	2023	9.032	1.391	7.641	84,6%
Mutter-Kind-Wohnen Greifenburg	2022	77.311	46.100	31.211	40,4%
Mutter-Kind-Wohnen Greifenburg	2023	76.294	52.348	23.946	31,4%
Summe		322.898	225.911	96.987	30,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 4 – Familienförderung, Kinderschutz, Kinder- und Jugendhilfe, Chancengleichheit

Der Verein beantragte für die Jahre 2022 und 2023 Nachtragsfinanzierungen im Ausmaß von 322.898,06 Euro. Begründet wurden diese mit Kalkulationsfehlern bei der Antragstellung. Beispielsweise war die kollektivvertragliche Höherstufung der Leitung eines Mutter-Kind-Wohnprojekts nicht miteinberechnet. Weiters war die Kalkulation des Fachpersonals für das Projekt Mutter-Kind-Wohnen in Greifenburg fehlerhaft. Außerdem berücksichtigte der Verein zusätzlich angefallene Mietkosten in seinem ursprünglichen Antrag nicht. Laut Auskunft der Abteilung beruhten die Gründe für die Fehler unter anderem in strukturellen Veränderungen beim Verein und neu aufgenommenen Maßnahmen.

Das Land genehmigte die vom Verein beantragten Nachtragsfinanzierungen nicht in voller Höhe. Die Abteilung lehnte beispielsweise den Ersatz von unvollständig vorgelegten Kosten betreffend Kilometergeldern und Aus- und Fortbildungen ab. Weitere, nicht näher definierte Sachaufwendungen, wie Aufwendungen für Personalsuche, strich die Abteilung 4 ebenso wie die finanzielle Abgeltung von Nachtbereitschaften, die aus Sicht des Landes nicht erforderlich waren. Der Verein beantragte im Rahmen der Nachtragsfinanzierung auch eine erneute Förderung von

Overheadkosten. Im Jahr 2022 genehmigte die Abteilung 4 die Übernahme von zusätzlichen Overheadkosten im Ausmaß von rund 6,4%. Für das Jahr 2023 gewährte das Land diese nicht.

Da Nachtragsfinanzierungen bei einjährigen Maßnahmenfinanzierungen grundsätzlich nicht vorgesehen waren, gab es hierzu keine genauen Regelungen bzw. interne Vorgaben. Laut Auskunft der Abteilung hätte im Prüfungszeitraum kein anderer Verein eine Nachtragsfinanzierung beantragt.

- 28.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Nachtragsfinanzierungen bei einjährigen Maßnahmenfinanzierungen gewährte. Er empfahl, von Nachtragsfinanzierungen bei Projekten mit einem Finanzierungszeitraum von einem Jahr abzusehen.
- 28.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die im Zusammenhang mit dem Verein Kinderfreunde Kärnten ausgesprochenen Empfehlungen zustimmend zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung begrüßen würde.*

Pflegerwesen

Rechtliche Rahmenbedingungen

- 29 Die wesentliche gesetzliche Grundlage für die Gestaltung des Pflegeleistungssystems in Österreich war die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a Bundesverfassungsgesetz¹¹. Die Vereinbarung regelte gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen. Die Vertragsparteien verpflichteten sich darin, ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen nach bundesweit gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu schaffen. Die Länder hatten aufgrund der Vereinbarung für einen Mindeststandard an stationären, teilstationären und ambulanten Diensten für pflegebedürftige Personen zu sorgen. Die Geldleistungen, insbesondere das Pflegegeld, übernahm der Bund.

Das K-HG war für Einrichtungen anzuwenden, die volljährigen Personen vorübergehend, dauernd oder tageweise Betreuung und Hilfe anboten. Diese Einrichtungen stellten dafür eine Wohnmöglichkeit sowie die entsprechenden Hilfs- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Die Kärntner Heimverordnung¹² (K-HeimVO) regelte in Verbindung mit dem K-HG die Wohn- und Betreuungsstandards für Wohnheime für alte Menschen, Pflegeeinrichtungen, Tageszentren und die psychosoziale Wohnbetreuung.

Das Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz¹³ regelte eine bedarfsgerechte und nachhaltige Planung, Koordination und Zielsteuerung des Sozialbereichs in Kärnten. Auf der Basis von Zielsteuerungsübereinkommen waren Jahresarbeitsprogramme festgelegt.

Die Unterbringung von Personen in stationären und teilstationären Einrichtungen sowie die mobile Betreuung und Pflege waren im Kärntner Mindestsicherungsgesetz¹⁴ geregelt. Mit Ende 2022 trat dieses außer Kraft. Die diesbezüglichen Bestimmungen

¹¹ Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über pflegebedürftige Personen BGBl 2024/89

¹² Kärntner Heimverordnung LGBl 2005/40 idF LGBl 2023/66

¹³ Kärntner Soziales-Zielsteuerungsgesetz LGBl 2018/59 idF LGBl 2023/67

¹⁴ Kärntner Mindestsicherungsgesetz LGBl 2007/15 aufgehoben durch LGBl 2022/105

im Bereich der Pflege fanden im neuen Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz¹⁵ (K-PBG) Eingang.

Das Land konnte die Übernahme der Kosten für die Unterbringung, Verpflegung sowie Betreuung und Hilfe einer pflege- oder betreuungsbedürftigen Person in stationären oder teilstationären Einrichtungen gewähren. Die Voraussetzungen dafür waren, dass andere Leistungsformen nicht möglich oder mit einem unangemessenen Mehraufwand verbunden waren und die Kosten der Unterbringung nicht aus den eigenen Mitteln getragen werden konnten. Mobile Pflege- und Betreuungsleistungen umfassten alle erforderlichen Maßnahmen persönlicher Hilfe für Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes Betreuung und Hilfe benötigten.

Förderziele

- 30 Das übergeordnete Förderziel im Bereich der stationären und teilstationären Unterbringung war die Übernahme der Kosten für die Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Hilfe von pflegebedürftigen Personen in Altenwohn- und Pflegeheimen. Dabei war der Bedarfs- und Entwicklungsplan für Pflege – Kärnten 2030 zu beachten. Das Hauptziel der Förderung der teilstationären Pflege war, den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen so lange wie möglich den Verbleib im häuslichen Umfeld zu ermöglichen. Damit sollten pflegende Angehörige und der stationäre Bereich entlastet werden.

Die mobile Pflege und Betreuung war grundsätzlich als Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflegeleistung zu verstehen. Die Versorgung der Bevölkerung mit Basisdienstleistungen in der Pflege und Betreuung zu Hause stand im Mittelpunkt, um den Pflegebedürftigen so lange wie möglich den Verbleib im häuslichen Umfeld zu ermöglichen. Weiters wirkten die mobile Pflege und Betreuung durch die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte einer Isolation und Vereinsamung der pflegebedürftigen Personen entgegen. Dazu musste ein flächendeckendes Angebot für diese Leistungen mit gleichen Zugangsmöglichkeiten für den anspruchsberechtigten Personenkreis geschaffen werden.

¹⁵ Kärntner Pflege- und Betreuungsgesetz LGBl 2022/105 idF 2024/95

Prozesse im Bereich der stationären, teilstationären und mobilen Pflege

Bewilligung von Einrichtungen der stationären und teilstationären Pflege

31.1 Das Land durfte gemäß K-PBG für einzelne, nichtbehördliche Aufgaben unter bestimmten Voraussetzungen Träger der freien Wohlfahrtspflege zur Besorgung heranziehen. Wesentlich dafür war, dass dies zur Erfüllung der Vorsorgepflichten des Landes erforderlich war. Zum Betrieb von Einrichtungen der stationären und teilstationären Pflege durch einen Träger der freien Wohlfahrtspflege war eine Betriebsbewilligung notwendig. Der Prozess der Betriebsbewilligung gliederte sich in mehrere Subprozesse, wobei nicht alle zwingend durchzuführen waren:

1. Bescheid zur Bedarfsfeststellung erlassen (optional)
2. Vorprüfung (optional)
3. Betriebsbewilligung
4. Vereinbarung mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege (optional)

Um eine Landesförderung in Anspruch nehmen zu können, war es für die Träger der freien Wohlfahrtspflege notwendig, eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land abzuschließen. Der Betrieb der Einrichtung konnte nach ausgesprochener Betriebsbewilligung aber auch privat und ohne Landesförderung erfolgen.

Erlass eines Bescheids zur Bedarfsfeststellung

Der Antrag auf Bedarfsfeststellung von Seiten des Trägers war ein optionaler Prozessschritt, der zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen konnte. Ein Antrag für die Bedarfsprüfung konnte vom Träger noch vor einer möglichen Vorprüfung eingebracht werden. Die Bedarfsprüfung konnte auch im Vorfeld oder parallel zu einem Antrag auf Betriebsbewilligung beantragt werden. Der Träger erlangte durch den Bescheid Sicherheit, dass das Land die von ihm bereitgestellten Betreuungsplätze tatsächlich benötigte. Der Träger hatte den Anspruch auf eine Förderung für die von ihm errichteten Betreuungsplätze, sofern eine Vereinbarung mit dem Land zustande kam. Aus der bescheidmäßigen Feststellung des Bedarfs konnte folglich ein Anspruch auf eine Vereinbarung mit dem Land abgeleitet werden.

Vorprüfung

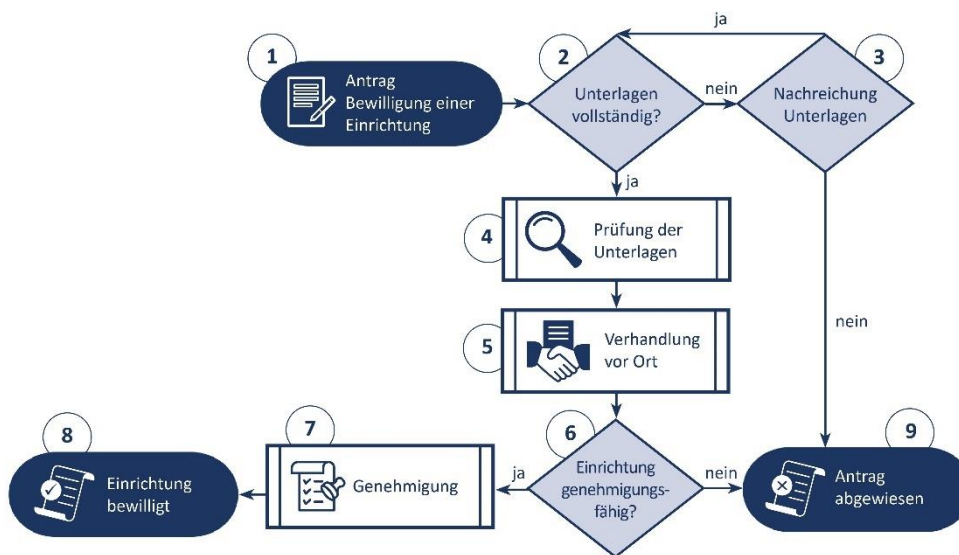
Das K-HG sah die Möglichkeit vor, auf Antrag des Trägers eine Vorprüfung durchzuführen. Dieser Prozessschritt war nicht verpflichtend, sondern primär eine bauliche Vorprüfung der geplanten Einrichtung. Die vorgesehene Lage, das Raumangebot und die Ausstattung waren beispielsweise Merkmale, die es im Interesse und für die Bedürfnisse der Bewohner zu überprüfen galt. In diesem Stadium musste noch kein Pflege- und Betreuungskonzept vorgelegt werden. Wenn ein solches Konzept aber bereits vorlag, so war es in diesem Rahmen auch zu beurteilen, sofern sich dieses auch auf bauliche Vorkehrungen bezog.

Die Vorprüfung sollte für den Antragsteller sicherstellen, dass er die Pflegeeinrichtung errichten konnte, auch wenn sich die baulichen und technischen Voraussetzungen durch die Kärntner Heimverordnung geändert hätten. Außerdem konnte eine Betriebsbewilligung später nicht mehr verweigert werden, wenn Voraussetzungen fehlten, die im Vorprüfungsverfahren nicht festgestellt wurden. Eine Vorprüfung war für den Bewilligungswerber vor allem bei größeren Projekten empfehlenswert. Nach erfolgreicher inhaltlicher Prüfung der Unterlagen endete die Vorprüfung mit dem Erlass eines Bescheids an den Träger.

Betriebsbewilligung

Der Prozess der Bewilligung einer Einrichtung stellte sich für Altenwohn- und Pflegeheime, Tagesstätten sowie für alternative Wohn- und Betreuungsformen wie folgt dar:

Abbildung 11: Prozess „Bewilligung von Einrichtungen im Bereich der Pflege“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Die Bewilligung zum Betrieb war auf Antrag des Rechtsträgers der Einrichtung zu erteilen (1). Der Antrag samt den wesentlichen Projektunterlagen langte per E-Mail oder dem Postweg ein. Die Möglichkeit der Online-Beantragung über das E-Government-Portal war nicht vorgesehen.

Die Antragsunterlagen hatten beispielsweise ein Pflege- und Betreuungskonzept, ein Personalkonzept und den Nachweis, dass für die Leitung der Einrichtung und des Pflegedienstes geeignete verlässliche Personen zur Verfügung standen, zu enthalten.

Anschließend erfolgte die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen (2). Waren die Unterlagen unvollständig, erfolgte ein Verbesserungsauftrag unter Setzung einer Nachfrist, um die fehlenden Unterlagen beizubringen (3). Kam der Antragsteller dem Verbesserungsauftrag nicht nach und ließ die Nachfrist verstreichen, erfolgte eine Zurückweisung des Antrags mittels Bescheids (9). Waren die Unterlagen vollständig,

leitete die Sachbearbeitung die Unterlagen an die amtlichen Sachverständigen aus den Fachbereichen Hochbau, Pflege oder Hygiene weiter (4). Falls erforderlich, bestellte die Sachbearbeitung einen nichtamtlichen Sachverständigen.

Nach der Prüfung der Unterlagen fand eine mündliche Verhandlung mit Ortsaugenschein statt (5). Dort hatten die Sachverständigen ihre fachlichen Stellungnahmen abzugeben sowie gegebenenfalls Auflagenvorschläge auszusprechen. In Folge war eine Verhandlungsschrift zu erstellen und an den Antragsteller zu versenden. Dem Antragsteller war unter einer entsprechenden Frist Parteiengehör einzuräumen. Ob eine Einrichtung bewilligungsfähig war, ergab sich aus den im Gesetz festgelegten Voraussetzungen. Wenn der Antrag genehmigungsfähig war, ging der Bescheidentwurf in den Genehmigungslauf (7). Abschließend erging der Bescheid zur Betriebsbewilligung an den Träger (8).

Vereinbarung mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege

Der Träger musste von sich aus tätig werden, um eine Vereinbarung mit dem Land abzuschließen. Die Grundvoraussetzung für den Abschluss einer schriftlichen Leistungsvereinbarung mit dem Land war eine rechtskräftige Betriebsbewilligung für den Betrieb der Einrichtung des Trägers. Lag eine Betriebsbewilligung vor, musste eine Bedarfsprüfung erfolgen. Wenn der Träger bereits über einen positiven Bescheid zur Bedarfsfeststellung verfügte, war eine Unterzeichnung der Vereinbarung sofort möglich.

Ohne einen vorliegenden positiven Bescheid zur Bedarfsfeststellung musste das Projekt in der Zielsteuerungskommission Soziales behandelt werden. Dort erfolgte eine inhaltliche Prüfung des Projekts unter Heranziehung des Bedarfs- und Entwicklungsplans bzw. der beabsichtigten Angebotsstruktur und der Versorgungsregion. Die Zielsteuerungskommission Soziales hatte die Finanzierungspartner einzubinden und das Leistungsangebot zu planen. Anschließend konnte das Projekt in das Jahresarbeitsprogramm aufgenommen werden. Laut Beschluss der Zielsteuerungskommission Soziales über die Empfehlung der Annahme des Jahresarbeitsprogramm musste die Landesregierung dieser Empfehlung noch beitreten. Anschließend erfolgte ein Regierungsbeschluss. Mit der Unterzeichnung

der Leistungsvereinbarung durch das Land und der Gegenzeichnung durch den Träger war der Prozess beendet.

Die zivilrechtlichen Vereinbarungen waren laut Auskunft des Landes weitgehend standardisiert. Es gab eine Standard-Mustervorlage, die je nach Bedarf auf die individuellen Bedürfnisse anzupassen war.

Der LRH prüfte ausgewählte Betriebsbewilligungen im Prüfungszeitraum. Eine Inbetriebnahme einer Einrichtung im Jahr 2023 erfolgte bereits zehn Tage vor Ausstellung der Betriebsbewilligung durch das Land. Das Land schloss rückwirkend zum Datum der Inbetriebnahme mit dem Träger eine Vereinbarung ab. Bei einer weiteren Betriebsbewilligung war der gemäß K-HG vorzulegende Nachweis des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an der für die Einrichtung vorgesehenen Liegenschaft nicht auffindbar.

Der LRH nahm weiters Einsicht in ausgewählte Vereinbarungen zwischen dem Land und den Trägern im Bereich der stationären Pflege. Die Vereinbarungen waren größtenteils ident ausgestaltet. Neuere Vereinbarungen beinhalteten beispielsweise eine salvatorische Klausel, ältere Vereinbarungen nicht. Diese sollte sicherstellen, dass ein Vertrag auch dann gültig blieb, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam waren. In älteren Vereinbarungen erfolgten Verweise auf Gesetze, die inzwischen außer Kraft getreten waren. Es galt dabei sinngemäß die Nachfolgeregelung anzuwenden.

Im Prüfungszeitraum gab es keine Vertragsverhandlungen zwischen dem Land und potentiellen Vertragspartnern für die stationäre bzw. teilstationäre Pflegeunterbringung und Altenwohnheime. Es fanden keine öffentlichen Ausschreibungen von Seiten des Landes statt, um Angebote für die Errichtung einer Einrichtung einzuholen.

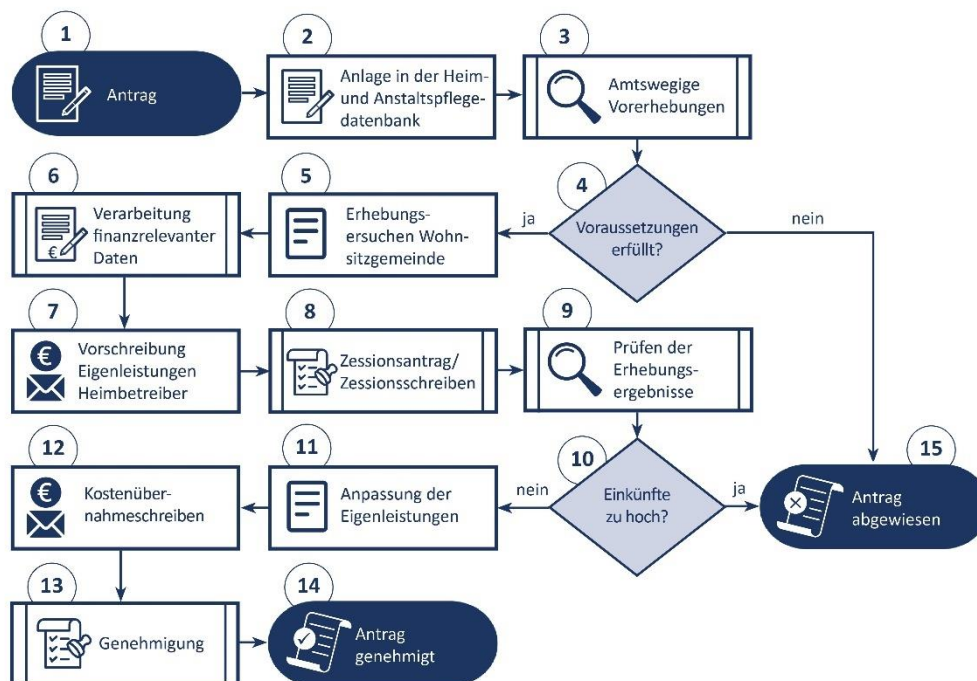
Die Träger, die mit dem Land eine Vereinbarung geschlossen hatten, unterlagen der Aufsicht des Landes. Eine nähere Betrachtung, wie das Land in seiner Aufsichtspflicht die Qualität der Leistungserbringung sicherstellte, erfolgte in dem gegenständlichen Bericht nicht.

- 31.2 Der LRH kritisierte, dass die Inbetriebnahme einer Einrichtung im Jahr 2023 bereits zehn Tage vor Ausstellung der Betriebsbewilligung durch das Land erfolgte. Der LRH wies daraufhin, dass zum Betrieb einer Einrichtung laut K-HG eine Betriebsbewilligung vorliegen musste. Er empfahl, die gesetzlichen Vorgaben im Prozess der Betriebsbewilligung in der stationären und teilstationären Pflege strikt einzuhalten. Weiters war der Abschluss einer Vereinbarung erst nach Vorliegen einer Betriebsbewilligung vorgesehen.
- 31.3 *Das Land erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die betreffende Betriebsbewilligung auf den 26. Jänner 2023 datiert wäre. Im gegenständlichen Fall hätte die mündliche Verhandlung am 10. Jänner 2023 stattgefunden. Im Zuge dessen wäre die beabsichtigte Inbetriebnahme der Einrichtung mit 16. Jänner 2023 bekanntgegeben worden. Aufgrund des zum damaligen Zeitpunkt relativ zeitaufwändigen Genehmigungslaufs (physischer Akt) und des Versorgungsauftrags wäre die Rückverrechnung vereinbart worden. Die im Bericht angesprochene Problematik bezüglich nicht auffindbarer Bestandteile des physischen Aktes wäre durch die Einführung des digitalen Verwaltungsaktes entschärft worden.*

Stationäre Pflege

32.1 In der folgenden Abbildung ist der Prozess der Heim- und Anstaltspflege im stationären Bereich der Pflege dargestellt:

Abbildung 12: Prozess „Heim- und Anstaltspflege im stationären Bereich“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Die Antragstellung erfolgte elektronisch über das Online-Portal (1). Nach der Anlage des Akts im digitalen Verwaltungsakt erfolgte die Zuteilung an die Sachbearbeitung. Die Sachbearbeitung hatte den Akt in der internen Heim- und Anstaltspflegedatenbank anzulegen (2). Dafür musste sie die Daten manuell übertragen, da keine digitale Schnittstelle zwischen der elektronischen Online-Antragsplattform und der Heim- und Anstaltspflegedatenbank bestand. Hingegen existierte eine digitale Schnittstelle zwischen dem digitalen Verwaltungsakt und der Heim- und Anstaltspflegedatenbank. Damit waren die in der Heim- und Anstaltspflegedatenbank eingetragenen Daten zum Antragsteller auch im digitalen Verwaltungsakt ersichtlich.

In weiterer Folge nahm die Sachbearbeitung die amtswegige Vorerhebung vor (3–4). Diese bestand aus vier Abfragen über das E-Government-Portal:

- Abfrage der Pensionshöhe des Antragstellers über den Hauptverband der Sozialversicherungsträger
- Abfrage zur Pflegegeldinformation
- Abfrage beim Zentralen Melderegister
- Abfrage im Grundbuch

Nach Abfrage der Pensionshöhe über die Sozialversicherung berechnete die Sachbearbeitung die Nettopension manuell. Von der Nettopension des Pflegehelfers waren vom Land 80,0% als Kostenbeitrag für die Pflegeleistungen einzubehalten.

Auf die amtswegige Vorerhebung folgte das Erhebungsverfahren (5). Die Sachbearbeitung übermittelte dabei der Gemeinde, in welcher der Klient zuletzt seinen Hauptwohnsitz hatte, einen Erhebungsbogen. Damit sollten die Einkünfte des Klienten erhoben werden. Alternativ konnte der Erhebungsbogen dem Erwachsenenvertreter des Klienten übermittelt werden.

Anschließend verarbeitete die Sachbearbeitung die finanzrelevanten Daten des Klienten (6). Dies umfasste die Leistungen aus der staatlichen Pensionsversicherung samt aller weiteren zu diesem Zeitpunkt bekannten Einkünfte des Klienten. Danach berechnete die Sachbearbeitung die Eigenleistungen in der Heim- und Anstaltspflegedatenbank, auch wenn noch nicht alle Daten endgültig vorlagen. Der Prozess musste im Sinne der Pflege und des Wohls des Klienten schnell abgewickelt werden.

Nach der Berechnung der Eigenleistungen generierte die Sachbearbeitung die Vorschreibung der Eigenleistung an den Heimbetreiber (7). Dabei kam es zur Eröffnung der Kostenstelle durch die Verrechnung. Die Verrechnung trug eine Auftragsnummer für den Klienten in SAP ein, die mit einer Identifikationsnummer gleichzusetzen war. Sie war notwendig für den Antrag zum Teilungersuchen an die Pensionsversicherung, den die Sachbearbeitung vom Träger erhielt und manuell um die Auftragsnummer ergänzte. Abschließend musste die Sachbearbeitung das

Schreiben scannen und das Dokument im digitalen Verwaltungsakt ablegen. Laut Auskunft der Abteilung war für diesen Prozessschritt bereits eine Optimierung geplant.

Der nächste Prozessschritt war der Zessionsantrag an die Leistungsstellen des Heimbewohners (8). Der Zessionsantrag war von der Sachbearbeitung zu stellen. Die zuständige Sozialversicherungsanstalt entschied über den Zessionsantrag. In weiterer Folge informierte die Pensionsversicherungsanstalt die Verrechnung über die durchgeführte Zession. Die Verrechnung setzte sich in der Heim- und Anstaltspflegedatenbank Termine zur laufenden Kontrolle der Zahlungseingänge.

Das Prüfungsverfahren startete, nachdem die Wohnsitzgemeinde das zuvor gestellte Erhebungsersuchen retournierte (9). Die Sachbearbeitung führte die Eingabe der erhobenen Daten im digitalen Verwaltungsakt durch. Danach waren sämtliche, nun bekannten Einkünfte erneut zu prüfen und eine Anpassung der Einkunftshöhe vorzunehmen (10). Weiters war auch eine Überprüfung für mögliche Zessionsvereinbarungen aus sonstigen Einkünften wie beispielsweise aus Vermietung und Verpachtung durchzuführen. Wenn 80,0% der Nettoeinkünfte des Klienten den Sockelbetrag des Landes überstiegen, erfolgte eine Ablehnung der Kostenübernahme (15).

Die Sachbearbeitung trug die Daten aus der Überprüfung in der Heim- und Anstaltspflegedatenbank ein. Daraus errechnete sich gegebenenfalls die Einkunftshöhe des Klienten neu (11). Es lag keine Kontrolltätigkeit vor, die überprüfte, ob die Sachbearbeitung die Daten korrekt in die Heim- und Anstaltspflegedatenbank eingetragen hatte. Lag ein Fehler bei der Eintragung vor, kam es in weiterer Folge zur Intervention durch die Verrechnung, den Heimbetreiber oder den Angehörigen des Klienten. Aus diesem Grund sowie aus Gründen der Personalkapazität verzichtete die Abteilung hier auf einen Kontrollschritt.

Die Sachbearbeitung überprüfte außerdem, ob vertragliche Verpflichtungen vorlagen. In einigen Fällen hatten Dritte die Heimkosten für den Klienten zu tragen. Die Sachbearbeitung überprüfte weiters, ob Daueraufträge für die Zessionen eingerichtet waren. Für die Prüfung, ob Zahlungseingänge zu den Daueraufträgen vorlagen, war

die Verrechnung zuständig. Die Verrechnung als Kontrollinstanz meldete der Sachbearbeitung inkorrekte Zahlungseingänge. Die Sachbearbeitung hatte daraufhin den Verpflichteten zu kontaktieren und den Sachverhalt zu klären.

Die Sachbearbeitung kontrollierte, ob die Zessionen von den Versicherungsanstalten eingerichtet waren. Im Anschluss erstellte und versendete die Sachbearbeitung die Vorschreibung von weiteren Einkünften wie beispielsweise Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Die Verrechnung kontrollierte in regelmäßigen Abständen die Zahlungseingänge. Bevor die Sachbearbeitung das Kostenübernahmeschreiben an den Heimbetreiber übermittelte, kontrollierte sie überblicksmäßig im digitalen Verwaltungsakt und in der Heim- und Anstaltspflegedatenbank die eingetragenen Daten. Anschließend erstellte die Sachbearbeitung das Kostenübernahmeschreiben und übermittelte dieses nach erfolgtem Genehmigungsprozess an den Heimbetreiber (13–14). Die Heimbetreiber erhielten vom Land einen monatlichen Sockelbetrag für jeden Bewohner. Die monatliche Leistungsabrechnung entsprach dem in TZ 14 beschriebenen Prozess.

- 32.2 Der LRH merkte an, dass eine digitale Schnittstelle zwischen dem E-Government-Portal und der Heim- und Anstaltspflegedatenbank fehlte. Daraus resultierte eine notwendige manuelle Übertragung durch die Sachbearbeitung, die eine Fehlerquelle darstellte. Der LRH empfahl, im Sinne der Arbeitseffizienz und Fehlervermeidung die bereits geplante digitale Schnittstelle zwischen dem E-Government-Portal und der Heim- und Anstaltspflegedatenbank rasch umzusetzen.

Der LRH begrüßte die geplante Optimierung für eine vollständige digitale Abwicklung des Prozessschritts der Teilungsschreiben. Er empfahl, den Prozessschritt rasch zu optimieren.

Der LRH kritisierte, dass das Land keine Kontrollschritte setzte, um die Daten zur Berechnung der Eigenleistung korrekt in die Heim- und Anstaltspflegedatenbank eingetragen wurden. Er empfahl, zumindest stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

32.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Umsetzung der Schnittstelle zwischen E-Governmentportal und der Heim- und Anstaltspflege-Datenbank wünschenswert wäre und der diesbezügliche Projektantrag bereits bei der IT eingebracht worden wäre.*

Weiters führte das Land in seiner Stellungnahme aus, dass der Prozessschritt im Zusammenhang mit den Teilungsschreiben bereits einer Optimierung unterzogen worden wäre. Einige Teilungsschreiben würden bereits aus der Heim- und Anstaltspflegedatenbank generiert und direkt an die Pensionsversicherungsträger versendet. Die Teilungsschreiben für andere Pensionsversicherungsträger wären abgeändert worden, sodass diese nur mehr um bestimmte Daten ergänzt werden müssten. Dieser Arbeitsschritt würde weiterhin optimiert.

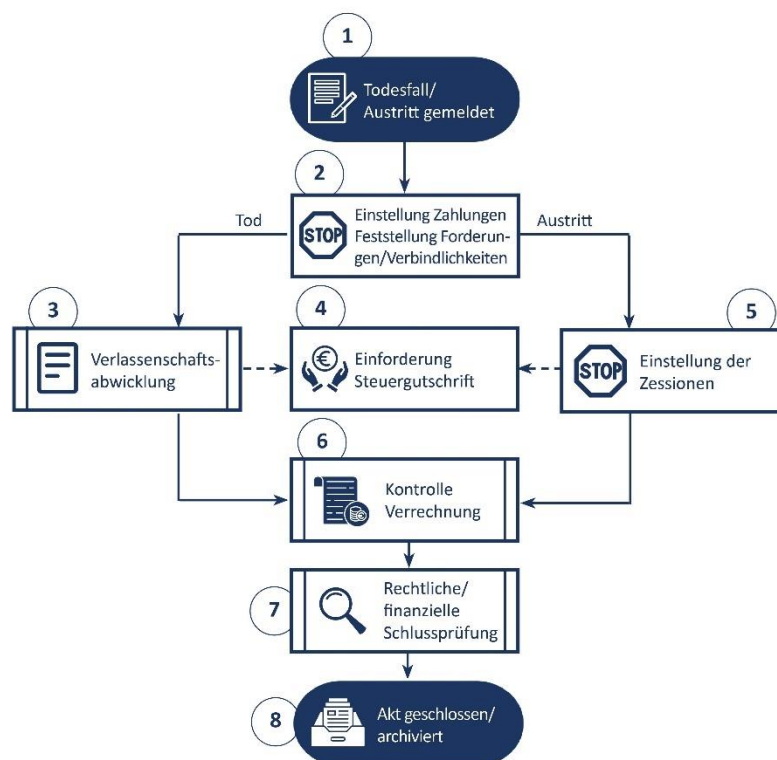
Das Land merkte außerdem an, dass viele Antragsteller mehrere Einkommen beziehen würden, wie beispielsweise in- und ausländische Renten, Unterhalt, Miet- und Pachteinnahmen. Diese müssten händisch berechnet und in die Heim- und Anstaltspflegedatenbank eingegeben werden. Ebenso würden Steuervorauszahlungen und Währungsdifferenzen berücksichtigt werden. Die Kontrolle der Berechnung der Einkommensdaten und daraus folgend der Eigenleistungen würden in Zukunft von der Sachgebietsleitung kontrolliert und dokumentiert.

32.4 Der LRH begrüßte die bereits gesetzten Maßnahmen des Landes zur Optimierung von Prozessschritten in der stationären Pflege sowie die Einführung stichprobenartiger Kontrollen bei der Berechnung der Eigenleistungen.

Beendigungsverfahren

- 33.1 In der folgenden Abbildung ist der Prozess des Beendigungsverfahrens im stationären Bereich der Pflege dargestellt:

Abbildung 13: Prozess „Beendigungsverfahren im stationären Bereich“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Im Beendigungsverfahren war zwischen einer Austritts- und einer Todesfallmeldung zu unterscheiden (1). Eine Austrittsmeldung erfolgte, wenn der Klient keine stationäre Betreuung mehr benötigte. Eine Todesfallmeldung war mit dem Ableben des Klienten vom Heimbetreiber an das Land abzugeben. Die Sachbearbeitung veranlasste in beiden Fällen in der Heim- und Anstaltspflegedatenbank eine Auszahlungssperre und leitete die Austritts- bzw. Todesfallmeldung im digitalen Verwaltungsakt an die Verrechnung weiter (2). Die Verrechnung prüfte, ob noch Zahlungseingänge beispielsweise aufgrund eines Dauerauftrags einlangten. Rückzahlungen solcher Zahlungseingänge konnten der Verrechnung nur durch die Sachbearbeitung angeordnet werden. Damit war das Vieraugenprinzip bei Auszahlungen gewahrt.

Wenn noch offene Kosten bestanden, meldete die Verrechnung dies der Sachbearbeitung. Die Verrechnung prüfte weiters, ob noch Forderungen ausständig oder Rückstände aus Verpflichtungen offen waren.

Ein Todesfall war im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens abzuwickeln (3). Hier lag es im Interesse des Landes, Parteistellung in der Verlassenschaftsabwicklung zu erlangen, um zu erfahren, ob es offene Forderungen bei den Erben bzw. beim Finanzamt einfordern konnte. Wenn laut Verlassenschaftsbeschluss noch offene Forderungen an das Land Kärnten zu leisten waren, forderte das Land diesen Betrag mittels Vorschreibung ein. Die Verrechnung kontrollierte den Zahlungseingang.

Beim Austritt war die Einforderung von Steuerguthaben ein optionaler Prozessschritt (4). Wenn der Heimbewohner nach seinem Austritt verstarb, konnte der Träger jenen Anteil eines etwaigen Steuerguthabens einfordern, der für den Zeitraum des Heimaufenthalts angefallen war. Im Austrittsfall hatte die Sachbearbeitung für die Einstellung von Zessionen zu sorgen (5). Etwaige Rückerstattungen mussten von der Sachbearbeitung beauftragt und von der Verrechnung ausbezahlt werden (6).

Wenn die Verlassenschaft bzw. der Austritt endgültig abgewickelt war, erfolgte die Schlussprüfung nach rechtlichen und finanziellen Aspekten durch die Sachbearbeitung (7). Danach kontrollierte die Verrechnung, ob alle Finanztransaktionen abgeschlossen waren. Der letzte Schritt war die Schließung des Akts durch die Sachbearbeitung im Einvernehmen mit der Verrechnung (8). Die Sachgebietsleitung kontrollierte stichprobenartig, wenn ein Akt mit länger zurückliegendem Todesfall oder Austrittsdatum noch nicht archiviert war. Der LRH forderte die Dokumentation dieser Kontrollen im Zuge seiner Überprüfung an. Es konnten lediglich Protokolle aus den Jahren 2019 und 2020 vorgelegt werden. Die Sachgebietsleitung betonte, stichprobenartige Kontrollen regelmäßig durchzuführen, diese aus Zeitmangel allerdings nicht mehr dokumentiert zu haben.

- 33.2 Der LRH kritisierte die mangelhafte Dokumentation der stichprobenartig durchgeführten Kontrollen hinsichtlich der Schließung von Akten. Er empfahl, die Kontrollen regelmäßig durchzuführen und lückenlos zu dokumentieren.

- 33.3 *Das Land gab in seiner Stellungnahme an, dass die stichprobenartigen Kontrollen bei Schließung der Akten zukünftig regelmäßig erfolgen und lückenlos dokumentiert würden.*

Teilstationäre Pflege

- 34.1 Die Klienten hatten ihren Aufenthalt in teilstationären Einrichtungen, den sogenannten Tagesstätten, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Dem Land lagen keine Unterschriftsproben der Klienten vor. Die Anwesenheitslisten waren mit den monatlichen Abrechnungen der Tagesstätten an die Abteilung 5 zu übermitteln. Die Sachbearbeitung aus dem Bereich der Verrechnung kontrollierte die Anwesenheitslisten, um Doppelverrechnungen auszuschließen. Auf Basis einer eigens erstellten Checkliste überprüfte sie auch, ob die Abrechnung die bewilligten Tagesplätze überschritt. Im Anschluss leitete die Verrechnung die Auszahlungsanweisung weiter. Der LRH verweist auf seine Feststellungen im Bericht zu den Tagesstätten zur Pflege im Dezember 2024.¹⁶
- 34.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Erfassung der Klienten mittels Anwesenheitslisten risikobehaftet war. Er empfahl dem Land zu prüfen, ob die Feststellung der Anwesenheit der Klienten mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise der E-Card, erfolgen könnte.
- 34.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Prozess der teilstationären Pflege überarbeitet worden wäre. Seit Juli 2025 hätte jeder Tagesgast, ähnlich wie bei den mobilen sozialen Diensten, vorab einen Antrag auf Förderung an das Land Kärnten zu stellen. Dabei wären die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sowie der Einkommens- und Pflegegeldnachweis zu übermitteln. Die Antragstellung würde über den jeweiligen Betreiber der Tagesstätte erfolgen. Die Abrechnung des Tagesgastes wäre nur nach erfolgter Genehmigung seitens des Landes Kärntens möglich. Die Prüfung der Anwesenheitstage würde nach wie vor anhand von Anwesenheitslisten erfolgen. Es würde stichprobenweise ein Abgleich zwischen den Unterschriften auf den vorgelegten Unterlagen (Betreuungsvereinbarung, Antrag auf Förderung) erfolgen.*

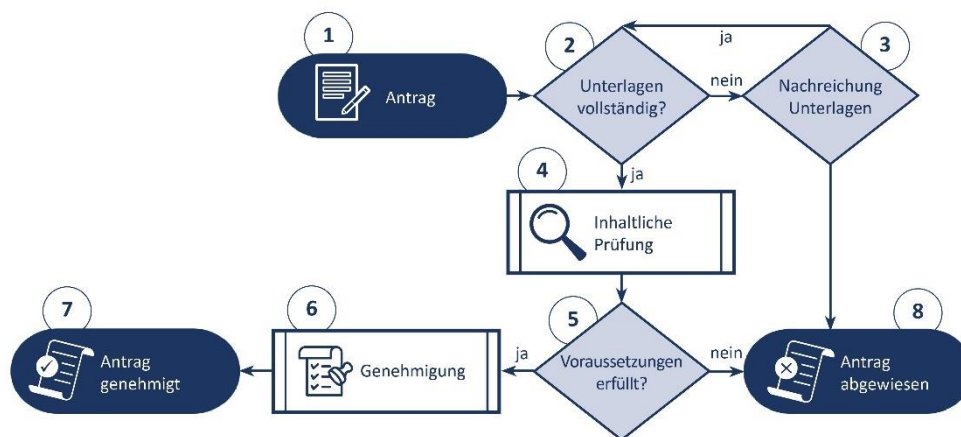
¹⁶ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-GUE-14/2024: Tagesstätten zur Pflege

34.4 Der LRH begrüßte die Überarbeitung des Prozesses der teilstationären Pflege. Er wies aber darauf hin, dass eine Überprüfung mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente die Risikobehaftung im Prozess weiter verringern könnte.

Mobile Dienste

35.1 In der folgenden Abbildung sind die Prozesse des Genehmigungs- und Prüfungsverfahrens für Förderungsanträge der mobilen Dienste dargestellt:

Abbildung 14: Prozess „Mobile Dienste – Genehmigungs- und Prüfungsverfahren für Förderungsanträge“



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Der Antrag auf Förderung für mobile Dienste war vom Träger der freien Wohlfahrtspflege zu stellen (1). Das Land stellte den Trägern eine Software zur Verfügung. Für die Träger lag eine vom Land verfasste Richtlinie vor, in der geregelt war, welche Unterlagen einzubringen waren. Der eingebrachte Antrag war von der Sachbearbeitung auf Vollständigkeit zu prüfen.

In der Software war es den Trägern möglich, nachträglich Unterlagen zu löschen. Die Sachbearbeitung speicherte alle zur Verfügung gestellten Dateien zur weiteren Bearbeitung auf ein Netzlaufwerk. Sie führte somit eine parallele Ordnerstruktur zur Software. Nach der abgeschlossenen Bearbeitung der Anträge legte die Sachbearbeitung diese im digitalen Verwaltungsakt ab. Im Anschluss löschte sie die Daten vom Netzlaufwerk.

Insgesamt gab es zum Prüfungszeitpunkt 17 Träger für die mobilen Dienste. 15 Träger verwendeten die Software des Landes. Der größte Träger und ein weiterer Träger nutzten alternative Softwarelösungen. Der größte Träger konnte dadurch Anträge nur per E-Mail einbringen, da zwischen der von ihm verwendeten Software und jener des Landes keine automatisierte digitale Schnittstelle existierte. Dies hatte zur Folge, dass die Sachbearbeitung mit diesem Träger im weiteren Bearbeitungsverlauf ausschließlich via E-Mail kommunizierte. Der LRH empfahl in seinem Bericht Mobile Pflege- und Betreuungsdienste vom November 2024¹⁷, die Einbindung des größten Trägers in die von den anderen Trägern genutzte Softwarelösung. Laut Auskunft der Abteilung wäre eine Einbindung zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht erfolgt und vom Träger auch in Zukunft nicht geplant, weil seine Softwarelösung mehr Funktionalitäten aufweisen würde als die des Landes.

Wenn die Unterlagen vollständig waren (2), führte die Sachbearbeitung die inhaltliche Prüfung durch und beurteilte, ob die Fördervoraussetzungen vorlagen (4–5). Darunter fiel auch die Kontrolle des Einkommens des Klienten. Die Sachbearbeitung füllte dafür ein Excel-Datenblatt aus. Eine automatische Datenübertragung aus der Software in das Excel-Datenblatt war in Planung. Im Falle einer Genehmigung war die monatliche Abrechnung der erbrachten Leistung durch den Träger möglich (6–7).

- 35.2 Der LRH kritisierte, dass es den Trägern mit der Software des Landes möglich war, bereits hochgeladene Unterlagen nachträglich zu löschen. Er empfahl dem Land zur Verbesserung der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit, ein nachträgliches Löschen von Unterlagen seitens der Träger technisch auszuschließen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land die Daten von der Software auf ein Netzlaufwerk speicherte und dort bearbeitete. Der erledigte Akt wurde anschließend zur Ablage in den digitalen Verwaltungsakt übertragen und die Daten vom Netzlaufwerk gelöscht. Der LRH empfahl zu prüfen, ob anstelle des Zwischenspeicherns der Daten auf dem Netzlaufwerk diese direkt in den digitalen

¹⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-GUE-12/2024: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Verwaltungsakt übertragen und dort bearbeitet werden könnten. Dies würde zu einer besseren Dokumentation der einzelnen Prozessschritte führen.

Der LRH stellte fest, dass der größte Träger der mobilen Dienste die Software des Landes nicht benutzte. Dadurch entstand beim Land ein bürokratischer Mehraufwand bei der Bearbeitung der Anträge. Außerdem war es dem Land aufgrund fehlender digitaler Schnittstellen nicht möglich, umfassende Abrechnungsprüfungen und Auswertungen durchzuführen. Der LRH empfahl dem Land, sämtliche Träger zur Verwendung einer einheitlichen Software zu verpflichten. Dies sollte eine effiziente Antragsbearbeitung und -abwicklung gewährleisten sowie valide und vollständige Auswertungen ermöglichen. Der LRH verwies dabei auf seine Empfehlungen aus seinem Bericht vom November 2024.¹⁸

35.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Träger die Möglichkeit hätten, diverse Dokumente im System hochzuladen, daher wäre es auch erforderlich, diese bei Bedarf, etwa beim Hochladen falscher Dokumente oder unkorrekter Zuordnung derselben, wieder zu löschen.*

Das Speichern der Unterlagen durch die Sachbearbeitung in eigenen Ordnern würde zur Arbeitserleichterung erfolgen. Es würde ein Download der Dokumente direkt vom Download-Ordner erfolgen. Dann würden die Dokumente in den jeweiligen Ordner gezogen, abgespeichert und erst danach würden die Prüfschritte laut Prozesschart durchgeführt. Wäre ein Antrag noch unvollständig, würden die Unterlagen nachgefordert und der Antrag in einem eigens dafür angelegten Ordner abgelegt. Aus Sicht der Sachbearbeiter würde durch die gewählte Vorgehensweise keine Doppelbelastung entstehen. Der Download der Unterlagen würde ausschließlich als organisatorische Arbeitshilfe dienen, um die Dokumente während der Bearbeitung zur Gänze und schnell zugänglich vorliegen zu haben. Bei Anträgen, die nicht von Beginn an vollständig wären, würde dadurch ein wiederholtes Prüfen der gesamten Unterlagen im jeweiligen System entfallen, was den Arbeitsfluss unterstützen und keinen zusätzlichen Zeitaufwand verursachen würde. Diese Praxis würde zudem sicherstellen, dass im Falle von Nachforderungen oder Nachfragen kein Antrag

¹⁸ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-GUE-12/2024: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

übersehen werden könnte. Nach Abschluss des Vorgangs würden die vollständigen, genehmigten Anträge in den digitalen Verwaltungsakt übertragen und danach aus den jeweiligen Ordnern gelöscht, so dass dort ausschließlich (noch) nicht genehmigte Anträge aufliegen würden.

Das Land ergänzte, dass der größte Träger der mobilen Dienste nunmehr sämtliche Daten über die Schnittstelle liefern würde. Derzeit würde eine Prüfung der Datenqualität unter Einbeziehung des Softwareanbieters des Landes und des Softwareanbieters des Trägers stattfinden. Nach dessen Abschluss wäre es für die Sachbearbeitung möglich, sämtliche rechnungsbasierte Daten im Zuge der Rechnungskontrolle einheitlich zu überprüfen.

- 35.4 Der LRH hielt an seiner Empfehlung fest, dass ein Löschen von Unterlagen zur Verbesserung der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit seitens der Träger technisch ausgeschlossen werden sollte.

Für den LRH war es grundsätzlich nachvollziehbar, dass bei der derzeitigen Arbeitsweise das Zwischenspeichern am Netzlaufwerk als Arbeitserleichterung gesehen wurde. Dennoch empfahl er zu prüfen, ob die Dokumente direkt in den digitalen Verwaltungsakt übernommen und dort bearbeitet werden könnten. Somit könnte das Zwischenspeichern der Dokumente am Netzlaufwerk entfallen.

Der LRH nahm positiv zur Kenntnis, dass das Land eine Schnittstelle zur Software des größten Trägers der mobilen Dienste herstellte. Der Abschluss der Qualitätsprüfung der Daten wäre zeitnah abzuschließen.

36.1 Die Leistungsabrechnung erfolgte monatlich. Die Sachbearbeitung überprüfte die Abrechnung auf sachliche Richtigkeit und dokumentierte ihre Prüfungsergebnisse in einer Excel-Tabelle. Mittels einer automatisierten Kontrolle überprüfte sie, ob der Träger das maximale Stundenkontingent im Ausmaß von 60 Stunden pro Monat einhielt. Die Abteilung 5 beurteilte die Einhaltung des Stundenkontingents mit einem Durchrechnungszeitraum von drei Monaten. Lag demnach eine Überschreitung von 180 Stunden in einem Quartal vor, überprüfte die Sachbearbeitung den Sachverhalt und nahm Kontakt mit dem Träger auf. War von einem Mehrbedarf auszugehen, hatte der Träger einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Sachbearbeitung genehmigte den Mehrbedarf befristet. Darüber hinaus evaluierte die Sachbearbeitung, ob der Mehrbedarf für den Klienten dauerhaft notwendig war. In einem solchen Fall genehmigte das Land dem Träger für den Klienten ein höheres Stundenkontingent.

Weiters prüfte die Sachbearbeitung die gefahrenen Kilometer der Träger auf Plausibilität. Die Software ermöglichte dafür eine automatisierte Abfrage für die Klienten. Als Indikator waren mehr als 1.000 gefahrene Kilometer pro Monat pro Träger und Klient definiert. Auf Nachfrage des LRH, nach welchen Kriterien der Indikator festgesetzt war, verwies die Abteilung 5 auf den Softwareanbieter. Dieser hatte den Indikator festgelegt. Die Kriterien dazu waren der Abteilung nicht bekannt. Die Sachbearbeitung wies darauf hin, dass die Kontrolle der Kilometer je Leistungsstunde aussagekräftiger war als die Anzahl der Gesamtkilometer. Für Auffälligkeiten bei Kilometern je Leistungsstunde war kein Indikator definiert.

Wenn über den Pflegegeldantrag des Klienten noch entschieden werden musste, die Betreuung des Klienten aber bereits begonnen hatte, ordnete das Land dem Klienten eine fiktive Pflegestufe zu. Wenn der Pflegegeldbescheid des Klienten positiv ausfiel, war der Träger verpflichtet, den Bescheid über die Software hochzuladen. Für Klienten, bei denen ein Pflegegeldbescheid schon länger ausständig war, kontrollierte die Sachbearbeitung selbstständig, ob der Träger einen bereits erlassenen Bescheid noch nicht hochgeladen hatte. Durch eine Abfrage im Pflegegeldregister war für die Sachbearbeitung ersichtlich, ob ein Bescheid schon erlassen war. Wenn ein Bescheid bereits vorhanden und vom Träger noch nicht hochgeladen war, nahm die Sachbearbeitung Kontakt zum Träger auf. Sie forderte den Träger dann auf, den Bescheid hochzuladen, damit der Klient seinem Pflegebedarf entsprechend eingestuft

werden konnte. Aus Zeitgründen war eine vollumfängliche Überprüfung durch die Sachbearbeitung nicht möglich. Die Sachbearbeitung hätte für jeden Klienten eine Abfrage im Pflegegeldregister machen bzw. beim Träger Rückfragen stellen müssen.

Einmal im Jahr waren die Einkommen der Klienten durch die Sachbearbeitung zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. Die Pensionsversicherung übermittelte die Valorisierung für die Klienten nicht an das Land. Die Sachbearbeitung musste die Valorisierung folglich für jeden Klienten einzeln anfordern. Anschließend waren sämtliche Valorisierungen manuell einzutragen. Ursprünglich hätte der Softwareanbieter eine automatisierte Valorisierung der Einkommen mit Hilfe der Software ermöglichen sollen. Dadurch wäre eine automatische Anpassung der Einkommen für sämtliche Klienten bei 15 Trägern erfolgt.

Für den größten Träger, der eine eigene Software verwendete, führte die Abteilung 5 ebenso alle genannten Prüfschritte durch. Wegen der Schnittstellenthematik aufgrund der unterschiedlichen Softwarelösungen konnte die Abteilung bei diesem Träger lediglich eine Prüfung nach dem Zufallsprinzip mit zehn bis 20 Stichproben pro Bezirk durchführen.

Die Sachbearbeitung erstellte nach der durchgeführten Rechnungsprüfung für jeden Träger monatlich eine Excel-Liste, um im Folgemonat noch offene Sachverhalte zu kontrollieren und abzuklären. Die Sachbearbeitung der mobilen Dienste hatte zum Prüfungszeitpunkt noch keinen Zugang zu SAP-Fiori und musste den Papierakt samt ausgedruckter Excel-Dokumentation an die Verrechnung weiterleiten. Anschließend hatte die Verrechnung die Abrechnung auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Die Rechnung wurde daraufhin entsprechend dem üblichen Prozess des Zahlungsvollzugs des Landes abgewickelt.

36.2 Der LRH kritisierte die intransparente Festlegung des Indikators für die pro Monat gefahrenen Kilometer der Träger je Klienten. Er empfahl, die Kriterien für den Indikator vom Softwareanbieter in Erfahrung zu bringen und zu evaluieren. Weiters empfahl er, auch für die gefahrenen Kilometer pro Leistungsstunde einen Indikator und eine automatisierte Prüfung auf Auffälligkeiten einzuführen. Er verwies dazu auf die Empfehlungen aus seinem Bericht vom November 2024.¹⁹

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land nicht vollumfänglich überprüfte, ob Pflegegeldbescheide vorlagen. Das Land sollte dafür Sorge tragen, dass die Träger ihrer Verpflichtung, die Bescheide zeitnah zur Verfügung zu stellen, nachkamen.

Der LRH kritisierte, dass der Prozessschritt zur jährlichen Anpassung der Einkommen der Klienten ineffizient war. Er empfahl, den Softwareanbieter zu beauftragen, die jährliche Valorisierung in der Software zu berücksichtigen. Die Programmierung einer automatischen Anpassung der Einkommen sollte eine Zeitersparnis und eine erhebliche Effizienzsteigerung in der Sachbearbeitung bewirken.

Der LRH bemängelte, dass die Sachbearbeitung zum Prüfungszeitpunkt noch keinen Zugang zu SAP-Fiori hatte. Die Weiterleitung der Akte an die Verrechnung erfolgte daher nicht digital, sondern in Papierform. Der LRH empfahl, der Sachbearbeitung rasch einen Zugang zu SAP-Fiori im Sinne einer effizienteren Abwicklung des Förderprozesses zu ermöglichen.

¹⁹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-GUE-12/2024: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

- 36.3 *Das Land hielt in seiner Stellungnahme fest, dass ihm bereits eine Auswertung hinsichtlich der Kilometer je Leistungsstunde zur Verfügung stehen würde. Der Prozess der Rechnungsprüfung der mobilen sozialen Dienste wäre diesbezüglich um einen Prüfschritt erweitert worden. Da Auffälligkeiten immer im Kontext mit dem jeweiligen Bezirk bzw. der jeweiligen Leistungskategorie stehen würden, würde die automatisierte Kennzeichnung noch weiterer Evaluationen bedürfen. Die automatische Aktualisierung der Bemessungsgrundlagen wäre bereits im Jahr 2024 vom Land Kärnten beim Softwareanbieter thematisiert worden, konnte jedoch bislang aufgrund der personellen Neuaufstellung beim Softwareanbieter nicht umgesetzt werden. Im Übrigen werde auf die Stellungnahme zum Prüfbericht des LRH vom November 2024 verwiesen.²⁰*

Pilotprojekt

Überblick

- 37.1 Die Gründung des für das Pilotprojekt ausgewählten Vereins „Lebenswert“ erfolgte am 29. September 2020. Die Idee des Vereins war es, mobile Pflege durch freiberufliche Pflegekräfte zu ermöglichen. Der Gesetzgeber sah eine direkte Förderung von freiberuflichen Pflegekräften nicht vor. Daher war die Bündelung der freiberuflichen Pflegekräfte in einem Verein, der als Träger der freien Wohlfahrtspflege auftrat, notwendig. Die Träger mobiler Dienste konnten die freien Stundenkontingente im Bereich der mobilen Pflege aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht voll ausschöpfen. Um der hohen Nachfrage in der mobilen Pflege zu begegnen, entschloss sich das Land im Jahr 2023, mit dem Verein ein befristetes Pilotprojekt zu starten. Das zur Verrechnung verfügbare Stundenkontingent war pro Vertragsjahr gedeckelt.

²⁰ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-GUE-12/2024: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Die folgende Abbildung illustriert die Chronologie des Pilotprojekts:

Abbildung 15: Chronologie des Pilotprojekts



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis von Unterlagen der Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege

Start des Pilotprojekts

Nach ersten Gesprächen Ende des Jahres 2022 und der Neuaufstellung des Vereinsvorstands zu Beginn des Jahres 2023 einigten sich das Land und der Verein auf die Zusammenarbeit in einem befristeten Pilotprojekt. Da im März 2023 Landtagswahlen stattfanden, verzögerte sich die Unterzeichnung der Vereinbarung. Der Verein reichte seinen Förderantrag am 7. April 2023 beim Land ein. Nach der Konstituierung des neuen Kärntner Landtags unterzeichnete die zuständige politische Referentin die Vereinbarung am 30. Mai 2023. Nach erfolgtem Genehmigungslauf übermittelte das Land dem Verein am 12. Juni 2023 die Vereinbarung zur Unterzeichnung. Der Vereinsvorstand unterzeichnete die Vereinbarung am 15. Juni 2023. Das Pilotprojekt startete auf Wunsch des Vereins rückwirkend mit 1. April 2023. Das Land befristete das Pilotprojekt bis 31. Dezember 2023. Im Projektzeitraum erfolgte keine Einbindung in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes.

Probleme mit der Rechnungslegung

Die Abrechnungen für die Monate April und Mai 2023 reichte der Verein Mitte Juli 2023 beim Land ein. Die Abrechnungen enthielten zahlreiche Fehler bzw. Mängel. Vorwiegend waren die Bemessungsgrundlagen und die daraus resultierenden Selbstbehalte der Klienten nicht korrekt berechnet. Weitere Fehler waren beispielsweise fehlende Rechnungsmerkmale oder Leistungszeiträume. Außerdem enthielten die Abrechnungen diverse Rechenfehler. Dies hatte zur Folge, dass das Land die übermittelten Abrechnungen nicht abschließend prüfen konnte. Von der Sachbearbeitung mussten mehrfach diverse Korrekturen eingefordert werden. Insgesamt übermittelte der Verein dem Land sechs Versionen der April-Abrechnung und sieben Versionen der Mai-Abrechnung, bis diese den geltenden Richtlinien entsprachen. Um eine korrekte und vollständige Rechnungslegung sicherzustellen, waren die Richtlinien und die dazugehörigen Anhänge dem Verein bereits im März 2023 übermittelt worden. Die Auszahlung für die Monate April und Mai 2023 konnte Mitte August 2023 vollzogen werden.

Mitte August 2023 wandte sich der Vereinsvorstand an die Medien. Das Land bot dem Verein an, die in den Medien thematisierten Angelegenheiten bei einem Vor-Ort-Termin in der Landesverwaltung zu klären. Der Verein kam der Einladung des Landes nicht nach.

Die Abrechnungen für Juni und Juli 2023 gingen Ende August 2023 beim Land ein. Die Abrechnungen wiesen weiterhin zahlreiche Fehler auf. Der Verein musste vier Versionen der Juni- und drei Versionen der Juli-Abrechnung an das Land übermitteln, bis eine Auszahlung Mitte September 2023 erfolgen konnte. Die August-Abrechnung konnte erst Mitte Oktober 2023 vom Land ausgezahlt werden.

Anfang Oktober 2023 teilte der Verein mit, dass ein externes Dienstleistungsunternehmen ab sofort die Rechnungslegung durchführte. Die Auslagerung der Rechnungslegung brachte keine wesentliche Verbesserung, die Probleme blieben bestehen.

Beendigung des Pilotprojekts und Neustart

Im November 2023 kam es zu einem Treffen des Vereinsvorstands mit der politischen Referentin sowie Vertretern der Verwaltung und einer Oppositionspartei im Amt der Kärntner Landesregierung. Dabei ging es primär um die Frage, wie es mit dem Pilotprojekt weitergehen sollte. Die politische Referentin sicherte eine rasche Entscheidung zu.

Am 5. Dezember 2023 informierte das Land den Verein Lebenswert, dass es das Pilotprojekt nicht verlängerte. Das Pilotprojekt endete damit wie vereinbart mit 31. Dezember 2023. Unabhängig von den zahlreichen Problemen bei den Abrechnungen mit dem Verein waren das Land und die zuständige politische Referentin von der Idee und vom Inhalt des Pilotprojekts überzeugt. Das Land war bestrebt, die nahtlose Versorgung der Klienten des Vereins nach dem 31. Dezember 2023 sicherzustellen. Anfang Dezember 2023 kam es zu Verhandlungen zwischen dem Land und dem am 5. Dezember 2023 gegründeten Verein Miteinander Achtsam Pflegen (MAP). Dem neu gegründeten Verein waren teilweise ehemalige Mitglieder des Vereins Lebenswert beigetreten.

Im Dezember 2023 genehmigte die politische Referentin – aufgrund der Versorgungsdringlichkeit – die umgehende Möglichkeit für die Klienten von Lebenswert, ab sofort von MAP versorgt zu werden. Das Land schloss mit MAP am 10. Jänner 2024 rückwirkend eine Übergangvereinbarung von 12. Dezember 2023 bis 15. Jänner 2024 ab. Damit konnte der Verein bis 31. Dezember 2023 schrittweise die Versorgung der Klienten von Lebenswert sicherstellen. Die Kärntner Landesregierung beschloss darauf in der Regierungssitzung vom 16. Jänner 2024 die Fortsetzung des Pilotprojekts mit MAP. Das Land schloss eine befristete Vereinbarung mit MAP ab. Das Pilotprojekt sollte von 16. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024 befristet sein. Im Gegensatz zu Lebenswert erfolgte die Einbindung in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes von MAP noch während der befristeten Phase des Pilotprojekts im April 2024. Damit sollten die Abrechnungsprobleme, die es mit Lebenswert gab, verhindert werden.

Mitte Jänner 2024 langten vom Verein Lebenswert noch zwei Nachverrechnungen sowie die Dezember-Abrechnung beim Land ein. Beide Nachverrechnungen konnten

zusammen mit der Dezember-Abrechnung Mitte Februar 2024 ausgezahlt werden. Damit waren alle offenen Abrechnungen aus dem ersten Pilotprojekt beglichen.

- 37.2 Der LRH kritisierte, dass das Land den Verein Lebenswert nicht in das Zeit- und Leistungszeiterfassungssystem des Landes integrierte. Der LRH stellte fest, dass das Land den Verein MAP bereits in der Pilotphase in das Zeit- und Leistungszeiterfassungssystem aufnahm. Er empfahl, künftig Kooperationspartner zeitnah nach Abschluss einer Vereinbarung in das Zeit- und Leistungszeiterfassungssystem zu integrieren. Dadurch sollte die Rechnungslegung für den Träger und infolge die Kontrolltätigkeit des Landes vereinfacht werden. Er verwies dazu auf die Empfehlungen aus seinem Bericht vom November 2024.²¹
- 37.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es dem Verein Lebenswert trotz umfassender Hilfestellung durch die Fachabteilung nicht gelungen wäre, innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Basis für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu installieren. Dies wäre der Hauptgrund dafür gewesen, dass sich die Integration in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes verzögert hätte und die Pilotphase nicht verlängert worden wäre.*
- 37.4 Für den LRH war nicht nachvollziehbar, inwiefern die Probleme der Rechnungslegung die nicht erfolgte Integration in das Zeit- und Leistungserfassungssystem des Landes begründeten. Der LRH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

²¹ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2024, LRH-GUE-12/2024: Mobile Pflege- und Betreuungsdienste

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Budgetebene, die als Grundlage für die Bewertung dienen sollte, sollte im Bewertungsschema explizit angeführt werden. (TZ 5)
- (2) Für eine kontinuierliche Prozessverbesserung sollte ein adäquates, strukturiertes Prozesscontrolling implementiert werden. (TZ 5)
- (3) Die Prozesslandkarten, welche die Führungs-, Kern- und Unterstützungsprozesse innerhalb der Abteilung abbilden, sollten ehestmöglich überarbeitet und fertiggestellt werden. (TZ 6)
- (4) Die ausstehenden Prozessbeschreibungen und Prozesscharts sollten ehestmöglich erstellt werden. (TZ 7)
- (5) Die vorhandenen Prozesscharts sollten hinsichtlich der Darstellung und Reihenfolge von Prozessschritten evaluiert und an die Vorlage der Abteilung 1 angepasst werden. (TZ 7)
- (6) Das Land sollte die ausstehenden Risikoanalysen erstellen, um Fehlerquellen und Risikopotentiale aufdecken und Kontrollen zielgerichtet und risikoorientiert durchführen zu können. (TZ 8)
- (7) Das Land sollte beurteilen, inwiefern sich die gesetzten Maßnahmen auf das Brutorisiko auswirkten und daraus das Nettorisiko ableiten. (TZ 8)
- (8) Das Land sollte die Vorgaben des Prozessmanagementhandbuchs konkretisieren und die Abteilungen bei der Erstellung ihrer Risikoanalysen unterstützen. Entsprechende Kompetenzen innerhalb des Landes sollten genutzt bzw. geschaffen werden und entsprechende Schulungsmaßnahmen gesetzt werden. (TZ 8)
- (9) Das Land sollte die Durchführung einer Fachaufsicht und die Erstellung von pflegfachlichen Gutachten durch Mitarbeiter des Landes im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses und nicht durch deren nebenberufliche Tätigkeit erbringen lassen. (TZ 11)

- (10) Das Land sollte für den Bereich der Chancengleichheit entsprechend seiner Bedarfsplanung Angebote mehrerer Träger der freien Wohlfahrtspflege einholen. Es sollte die bestmögliche Versorgung für die zu betreuende Zielgruppe in Kärnten sichergestellt, aber auch den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprochen werden. (TZ 12)
- (11) Das Land sollte seine bestehenden Vereinbarungen mit den Trägern um neu bewilligte Standorte oder Plätze erweitern bzw. bei Leistungserweiterungen neue Vereinbarungen abschließen. (TZ 12)
- (12) Das Land sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten die Implementierung einer digitalen Schnittstelle zwischen den Systemen prüfen. (TZ 13, 21)
- (13) Das Land sollte ein adäquates Leistungsangebot für Personen mit Mehrfachdiagnosen in Kärnten sicherstellen. (TZ 13)
- (14) Das Land sollte den Abgleich der Tagsätze in den e-Rechnungen mit den in der Kostenübernahme zugesagten Beträgen automatisieren. Die Daten, die in elektronischer und strukturierter Form vorlagen, sollten genutzt werden. (TZ 14)
- (15) Das Land sollte Förderrichtlinien für mobile Dienstleistungen erarbeiten. (TZ 15)
- (16) Ein fixer Prozentanteil des Stundensatzes sollte als Selbstbehalt festgelegt werden. (TZ 15)
- (17) Das Land sollte in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Kontrollen des von den Trägern festgestellten Bedarfs an Assistenzstunden vornehmen. (TZ 16)
- (18) Das Land sollte im Bereich der Assistenzleistungen die unterschiedlichen Durchrechnungszeiträume für das Poolsystem und für die Einhaltung des monatlichen Höchstausmaßes evaluieren und gegebenenfalls eine Anpassung vornehmen. (TZ 17)
- (19) Das Land sollte die Ergebnisse sämtlicher Überprüfungen nachvollziehbar dokumentieren. (TZ 17)

- (20) Die Möglichkeit der Authentifizierung der Einsätze mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise E-Cards, sollte geprüft werden. (TZ 17)
- (21) Das Land sollte prüfen, ob ein Assistenzbedarf, der Nachtdienste inkludiert, noch im Einklang mit der Definition und Zielsetzung von Assistenzleistungen steht oder ob hier andere Betreuungsangebote in Betracht gezogen werden sollten. (TZ 17)
- (22) Für Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sollten entsprechend der Bedarfsplanung Angebote mehrerer Anbieter eingeholt werden. (TZ 20)
- (23) Das Land sollte bei der Antragsstellung im Bereich der vollen Erziehung ein digitales Antragsformular einführen. Die Möglichkeit der Antragstellung über das E-Government-Portal des Landes sollte geprüft werden. (TZ 21)
- (24) Die übernommenen Leistungen im Bereich der vollen Erziehung sollten in einem Leistungskatalog definiert und so eine Gleichbehandlung aller Klienten sichergestellt werden. (TZ 21)
- (25) Zur Effizienzsteigerung und Fehlerminimierung sollte eine entsprechende technische Lösung implementiert werden, die automatisierte Berechnungen im Antragsformular und deren Kontrolle ermöglicht. (TZ 22)
- (26) Das Land sollte klar definieren, welche Kosten als Overheadkosten abgerechnet werden dürfen und sich diese durch Nachweise belegen lassen. (TZ 22, 26)
- (27) Das Land sollte die Fertigstellung der Datenbank im Bereich der Maßnahmenfinanzierung vorantreiben. (TZ 22)
- (28) Akontozahlungen sollten erst nach erfolgter Antragstellung und Genehmigung der Maßnahmenfinanzierung für das entsprechende Jahr gewährt werden. (TZ 23)
- (29) Das Land sollte den Abschluss von mehrjährigen Vereinbarungen statt einjähriger Vereinbarungen evaluieren. (TZ 23)
- (30) Es sollte eine für alle Träger verbindliche Frist für die Einreichung des Antrags und der Abrechnung einer Maßnahmenfinanzierung eingeführt werden. (TZ 23, 27)

- (31) Das Land sollte die Finanzierung von gleichartigen Maßnahmen für alle Träger einheitlich gestalten. (TZ 26)
- (32) Es sollte evaluiert werden, ob und in welcher Höhe neben der Finanzierung der Maßnahmen auch indirekte Kosten finanziert werden sollten. (TZ 26)
- (33) Das Land sollte sicherstellen, dass Kosten, die in einem Projekt als indirekte Kosten in Form von Overheadkosten abgegolten werden, dem Land in einem anderen Projekt nicht als direkte Kosten verrechnet werden können. Doppelförderungen sollten jedenfalls auch bei mehreren Förderungen aus verschiedenen Abteilungen ausgeschlossen und eine Gleichbehandlung aller Träger sichergestellt werden. (TZ 26)
- (34) Das Land sollte Abrechnungen zeitnah nach ihrer Einreichung bearbeiten und ehestmöglich abschließen. (TZ 27)
- (35) Von Nachtragsfinanzierungen bei Projekten mit einem Finanzierungszeitraum von einem Jahr sollte abgesehen werden. (TZ 28)
- (36) Das Land sollte die gesetzlichen Vorgaben im Prozess der Betriebsbewilligung in der stationären und teilstationären Pflege strikt einhalten. (TZ 31)
- (37) Im Sinne der Arbeitseffizienz und Fehlervermeidung sollte die geplante Schnittstelle zwischen dem E-Government-Portal und der Heim- und Anstaltspflegedatenbank rasch hergestellt werden. (TZ 32)
- (38) Das Land sollte die geplante Optimierung hinsichtlich der vollständigen digitalen Abwicklung des Prozessschritts für die Teilungsschreiben rasch umsetzen. (TZ 32)
- (39) Bei der Berechnung der Eigenleistung sollten zumindest stichprobenartige Kontrollen erfolgen. (TZ 32)
- (40) Das Land sollte die regelmäßig durchzuführenden Kontrollen lückenlos dokumentieren. (TZ 33)
- (41) Das Land sollte prüfen, ob die Feststellung der Anwesenheit der Klienten in teilstationären Einrichtungen mittels NFC-fähiger personenbezogener Dokumente, wie beispielsweise der E-Card, erfolgen könnte. (TZ 34)

- (42) Die Möglichkeit des nachträglichen Löschens von Unterlagen seitens der Träger sollte technisch ausgeschlossen werden. (TZ 35)
- (43) Das Land sollte prüfen, ob anstelle des Zwischenspeicherns der Daten auf dem Netzlaufwerk diese direkt in den digitalen Verwaltungsakt übertragen und dort bearbeitet werden könnten. (TZ 35)
- (44) Das Land sollte sämtliche Träger zur Verwendung einer einheitlichen Software verpflichten. (TZ 35)
- (45) Das Land sollte die Kriterien für den Indikator für die Überprüfung der pro Monat gefahrenen Kilometer der Träger je Klienten vom Softwarebetreiber in Erfahrung bringen und evaluieren. (TZ 36)
- (46) Für die gefahrenen Kilometer pro Leistungsstunde sollte ein Indikator und eine automatisierte Prüfung auf Auffälligkeiten eingeführt werden. (TZ 36)
- (47) Das Land sollte dafür Sorge tragen, dass die Träger ihrer Verpflichtung, die Bescheide zeitnah zur Verfügung zu stellen, nachkommen. (TZ 36)
- (48) Das Land sollte den Softwareanbieter beauftragen, die jährliche Valorisierung in der Software zu berücksichtigen. (TZ 36)
- (49) Der Zugang der Sachbearbeitung zu SAP-Fiori sollte im Sinne einer effizienteren Abwicklung des Förderprozesses rasch ermöglicht werden. (TZ 36)
- (50) Das Land sollte künftig Kooperationspartner zeitnah nach Abschluss einer Vereinbarung in das Zeit- und Leistungszeiterfassungssystem integrieren. Dadurch sollte die Rechnungslegung für den Träger und infolge die Kontrolltätigkeit des Landes vereinfacht werden. (TZ 37)

Klagenfurt, den 12. Dezember 2025

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA